Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag abends.

Nr. 9. Dienstag, den 31. Jänner 1893. Jahrgang II.

Pränumerationspreise: Für Wien: ohne Zustellung ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl. „ „ mit Zustellung ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 27. Jänner 1893 unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Joh. Nep. Prix und des Vice-Bürgermeisters Dr. Raimund Grübl.

Bürgermeister Dr. Prix: Die Sitzung ist eröffnet.

1. Gem.-Rath Ritter v. Neumann entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung.

2. Dem Centralvereine zur Beköstigung armer Schulkinder ist ein Betrag von 50 fl. als Legat der verstorbenen Therese Fürst übergeben worden.

Wird der Dank ausgesprochen.

3. Herr Vincenz Chiavacci spendet den Betrag von 50 fl. für die Armen Wiens anlässlich seiner Vermälung.

Wird der Dank ausgesprochen.

4. Ich habe eine Interpellation des Gem.-Rathes Herrdegen zu beantworten, die dahin geht, „ob der Bürgermeister geneigt ist, in zweckentsprechender Weise die städtischen Diurnisten zu verständigen, dass in das Budget pro 1892 ein Betrag von 10.000 fl. nicht als Theuerungsbeitrag eingestellt ist." Es ist eine bekannte Thatsache, dass das nicht der Fall ist, und hat Herr Gem.-Rath Herrdegen dies selbst in seiner Interpellation zugegeben. Weiters interpelliert der Herr Gem.-Rath Herrdegen: „Ist dem Herrn Bürgermeister bekannt, dass im vorigen Jahre Diurnisten täglich zu mehrstündigen Überarbeiten angehalten wurden, ohne eine Entschädigung zu bekommen, und wäre derselbe nicht geneigt, für den Fall, als dieser Beschwerdepunkt begründet erscheint, eine besondere Bezahlung zu leisten?"

Hierauf habe ich die Ehre, zu erwidern, dass die Diurnisten nicht der Dienstpragmatik unterstehen und die ihnen aufgetragenen Arbeiten, ohne an Amtsstunden gebunden zu sein, verrichten müssen. Überlastet werden sie nicht und die Entlohnung finden sie in der Bezahlung, die eine weit höhere ist, als irgend anderswo.

Ich bitte, die Einläufe zu verlesen.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

5. Antrag des **Gem.-Rathes Röhrl:**

Mit Ende 1892 besteht die Pfandleihanstalt in Sechshaus, XIV. Bezirk, Wien, 2½ Jahre.

Sie wurde seinerzeit von der ehemaligen Gemeindevertretung in Sechshaus gegründet und hat die Aufgabe, den westlichen Bewohnern Wiens, welche in die bedauerliche Lage kommen, ihr Gut zu verpfänden, an Zeit wie an Zinsen sparen zu helfen, um nicht den bekannten Winkelversetzern, diesen Wucherhyänen, in die Hände zu fallen.

Es wurde diesem nothwendigen Bedürfnisse entsprochen und als Grundprincip nicht Gewinn, sondern Humanität aufgestellt. Eine der Gemeinde Sechshaus gehörige Realität wurde adaptiert, welche mit 47.613 fl. 98 kr. eingestellt ist, eine Caution von 7880 fl. 89 kr. wurde bei der k. k. n.-ö. Statthalterei erlegt und ein Betriebsfond von 90.000 fl. wurde der Anstalt zur Verfügung gestellt.

Es wurden 14 Beamte und 3 Diener provisorisch auf ein Jahr angestellt mit dem Versprechen, nach der Probezeit definitiv zu werden.

Durch die Einverleibung der Vororte mit Wien konnte die definitive Anstellung, wie eine Gehaltsaufbesserung nicht mehr vollzogen werden, weil den Gemeindevertretungen der Vororte durch die k. k. n.-ö. Statthalterei das Anstellungsrecht, wie die Aufbesserung der Gehalte verboten wurde. Alle meine Anträge und Interpellationen im heutigen Gemeinderathe der Stadt Wien blieben erfolglos. Warum, ist mir nicht bekannt.

Die Beamten und Diener versehen ihr Amt gewissenhaft, trotz ihrer großen Nothlage, die Geschäfte, welche diese Anstalt macht, beweisen, dass das Institut ein Recht zu bestehen hat und die Commune keinen Schaden leidet und die Humanität wie die Bequemlichkeit der armen Bevölkerung der westlichen Bezirke Wiens gefördert wird.

Die Anstalt machte im Jahre 1890 folgenden Verkehr: 54.451 Posten, ein Darlehen von 174.045 fl. mit einem Capital von 87.395 fl. und ein Zinsenerträgnis von 5565 fl. 48 kr.

Im Jahre 1891: 107.538 Posten, ein Darlehen von 360.532 fl. mit einem Capital von 117.439 fl. und ein Zinsenerträgnis von 20.861 fl. 12 kr.

Im Jahre 1892: 151.111 Posten, ein Darlehen von 539.033 fl. mit einem Capital von 177.962 fl. und ein Zinsenerträgnis von 30.878 fl. 16 kr.

Parteien verkehrten täglich: 1890 = 397 Personen
„ „ „ 1891 = 580 „
„ „ „ 1892 = 800 „

mithin ist ersichtlich, dass der geschäftliche Verkehr sich gesteigert hat, die Anstalt den Erwartungen entsprochen hat und ein großer Erfolg zu verzeichnen ist.

Wenn nun die Beamten ihren Platz vollständig ausgefüllt, gewissenhaft und treu ihrem Amte vorgestanden sind, so hat nun der Brotherr die Aufgabe,

die Leistungen menschenwürdig, dem Stande gemäß, zu honorieren. Jeden Monat sind sechs bis acht Tage, wo die Beamten von der Früh bis Abends 7 Uhr thätig sind.

Die Gehalte der Beamten sind folgende:

Hermann Neubauer, Vorstand	1200 fl.
Julius Schufinsky, Buchhalter	600 „
Alois Stuhlreiter, I. Cassier	700 „
Josef Schlosser, I. Pfänderverwahrer	800 „
Adolf Siegmeth, II. Pfänderverwahrer	600 „
Ernst Dörfler, II. Cassier	480 „
Johann Hecht, Manipulationsbeamter	480 „
Karl Aichinger, Manipulationsbeamter	400 „
Rudolf Linnert, Praktikant	300 „
Josef Wenisch, Praktikant	300 „
Ferdinand Klossy, Diurnist	360 „
Heinrich Schmied, Schätzmeister	900 „
Heinrich Feinerhakl, Schätzmeister	700 „
Johann Rungstl, Schätzmeister	800 „

Die Gesammt-Caution obgenannter Beamten ist 18.000 fl.

Es stehen somit die Gehalte mit den Leistungen der Beamten nicht im Einklange und sind auch solche Gehalte einer Commune Wien unwürdig. Hätte noch die ehemalige Gemeindevertretung von Sechshaus das Verfügungsrecht, wären schon lange die Verdienste der Beamten dieser Anstalt gewürdigt worden. Aus all den angeführten Gründen stelle ich folgenden Dringlichkeits-Antrag:

Der löbliche Gemeinderath beschließe:

1. Es sei den obgenannten Beamten der Pfandleihanstalt in Sechshaus für die geleisteten Arbeiten in den Jahren 1890, 1891, 1892 eine Remuneration von je 100 fl. und den drei Dienern derselben Anstalt je 50 fl. zu bewilligen.

2. Ferner sei die Gehaltsregulierung unter den Beamten und Dienern der Pfandleihanstalt in Sechshaus endlich einmal vorzunehmen.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

6. Antrag des **Gem.-Rathes v. Neumann** und Genossen:

Bei Feststellung des Betriebes der Pferdebahnlinie durch die Josefstädterstraße wurde seinerzeit vereinbart, dass der Betrieb abwechselnd mit ein- und zweispännigen Wagen zu erfolgen habe.

Jahrelang war dieser alternierende Betrieb auch eingeführt, bis vor einiger Zeit der Verkehr der zweispännigen Wagen gänzlich eingestellt wurde und bloß einspännige Wagen allein verkehren, eine Einrichtung, welche den Anforderungen lebhafteren Verkehres und den Wünschen des fahrenden Publicums nach Wagen mit Doppelcoupés nicht entspricht.

Wir stellen daher den Antrag:

Es sei an die k. k. Statthalterei eine Vorstellung gegen diese Verschlechterung des Betriebes der Pferdebahn in der Josefstädterstraße mit dem Ersuchen um Abstellung dieses Übelstandes einzubringen.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

7. Interpellation des **Gem.-Rathes Röhrl:**

Im Gumpendorfer Schlachthause wurde Dienstag den 24. Jänner 1893 ein Fleischhauergehilfe beim Eintreiben von Schlachtthieren von einem von dem Dache des Südhauses herabstürzenden großen Eisblocke derart getroffen, dass der Fuß des Gehilfen gänzlich zerschmettert wurde.

Er wurde durch die Rettungs-Gesellschaft im trostlosen Zustande ins allgemeine Krankenhaus gebracht.

Der Eisblock selbst war mehrere Centner schwer und allen Organen des Schlachthauses sichtbar.

Es wurden aber trotzdem weder Vorsichtsmaßregeln getroffen, noch die Passanten darauf aufmerksam gemacht, dass man den Weg nicht passieren dürfe.

Es liegt somit eine Nachlässigkeit der Aufsichtsorgane vor.

Ich stelle nun aus Anlass dieses Unglücksfalles folgende Interpellation:

Ist der Herr Bürgermeister bereit, diesen Unglücksfall genau untersuchen zu lassen und im Falle der Nachlässigkeit die schuldtragenden Organe zur Verantwortung zu ziehen?

Ferner dem unglücklichen Fleischhauergehilfen hinreichende Fürsorge angedeihen zu lassen und den ihm durch diesen Unglücksfall entstandenen Schaden zu vergüten?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, diese Interpellation in Folgendem zu beantworten: Ich habe sofort die Erhebungen pflegen lassen, aus denen sich ergeben hat, dass der Eisblock, dessen Herabfallen die Verunglückung des Viehtreibers Johann Adensam verursachte, an einem von dem Communications- und Viehtriebswege circa $1^1/_2$ m entfernten Orte hieng, welcher überdies noch durch einen großen Haufen alter Pflastersteine mit darüber gelagerten Schneemassen von dem Viehtriebswege getrennt ist. Wenn der Verunglückte trotz dieser schwer zu überschreitenden Hindernisse dennoch bis zur Unglücksstelle vordrang, so kann dies nur als Leichtsinn bezeichnet werden, welcher umso klarer zu Tage tritt, als erzählt wird, dass Johann Adensam sich trotz wiederholter Abmahnung mit den vom Eisblocke herabhängenden Telegraphendrähten gespielt hat.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass das Wegschaffen des Eises der k. k. Telegraphenanstalt oblag und dem Schlachthauspersonale aus diesen Gründen kein wie immer geartetes Verschulden zur Last fällt.

Übrigens ist die polizeiliche Untersuchung im Gange.

Wir schreiten zur Tagesordnung; zum Referate bitte ich Herrn Gem.-Rath Müller.

8. Referent Gem.-Rath Josef Müller: Ich habe die Ehre zu referieren über den Act, Beilage 238, Beschluss des Stadtrathes vom 9. December 1892, betreffend die Sicherstellung der Lieferung der dritten Serie der für die Wasserversorgung der neuen Bezirke XI—XIX erforderlichen Röhren. Es ist nach dem Beschlusse des Stadtrathes die erste Serie am 24. Mai 1892, die zweite am 29. Juli 1892 zur Vergebung gelangt. Nun handelt es sich um die Vergebung der dritten Serie jener Rohre, welche nothwendig sind, um die Vororte mit Wasser zu versehen und zwar kommt die Angelegenheit deshalb vor den Gemeinderath, weil das Budget, in dem ein Betrag von drei Millionen Gulden für diesen Zweck ausgesetzt ist, vom Gemeinderathe noch nicht genehmigt ist; es muss also die specielle Bewilligung von Seiten des Gemeinderathes erlangt werden. Es ist nun mit den im Jahre 1892 bereits bewilligten zwei Serien das Auslangen nicht zu finden, es muss daher auch die dritte Serie bestellt werden, um dann mit den 157 km Rohren, welche alle drei Serien zusammen ausmachen, die Wasserversorgung zu beginnen. Es empfiehlt sich, diese dritte Serie jetzt auszuschreiben, weil die Eisenpreise derzeit ziemlich niedrig sind und in Zukunft infolge der in Aussicht stehenden großen Arbeiten höhere Preise zu erwarten stehen. Diese dritte Serie soll in einem Betrage von 401.984 fl. 88 kr. zur Offertausschreibung gelangen. Das Offert soll derart gestellt werden, dass es auch den kleineren Fabrikanten möglich ist, ihre Lieferung an die Gemeinde zu machen. Aus diesem Grunde erfolgt auch die Ausschreibung gruppenweise. Die Bestellung soll auf gerade Rohre, auf Muffrohre und Façonrohre lauten. Für diese Rohre sind die Lagerplätze ausersehen im Depot am Laaerberge und beim Maschinenhause der Franz Josefs-Bahn.

Ich brauche den geehrten Herren nicht die Nothwendigkeit auseinanderzusetzen, mit dem großen Werke der Wasserversorgung der Vororte zu beginnen und ersuche ich, den Antrag des Stadtrathes anzunehmen, der nachstehend lautet (liest):

„Es sei das für die Lieferung dieser Röhren, welche im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung sicherzustellen ist, veranschlagte, von der städtischen Buchhaltung adjustierte Kostenerfordernis per 401.984 fl. 88 kr. zu genehmigen."

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen.

Der Gemeinderath hat auch schon in zwei Schulen dieselben aufstellen lassen und sie haben sich dort ganz gut bewährt.

Ich glaube also, dass nichts erspart werden würde, wenn man Garderobekästen in den Gängen aufstellen würde und ist es viel angezeigter, die Kästen in jeder Classe zu haben.

Gem.-Rath Karl Müller: Meine Meinung ist, dass man in jedem Lehrzimmer die Kleider auf Nägeln aufhängen sollte, wie es früher der Fall war. Das würde vollkommen genügen. Wozu separate Kästen aufstellen? Im übrigen habe ich nichts dagegen, wenn der Stadtrath dies beschlossen hat.

Gem.-Rath v. Stummer: Ich bitte, meine Herren, ich bedauere, dass ich dem Herrn Collegen entgegentreten muss. Diese Garderobekästen gefallen mir ausgezeichnet und die Kinder brauchen dann die Kleider nicht mehr an den Wänden aufzuhängen, wo sie herunterfallen und zu Raufereien Anlass geben, während so alles in Ordnung bleibt und die Kleider nicht beschmutzt und verstaubt werden. Ich möchte aber auch über die Façade etwas sprechen. Der Herr Referent hat gesagt, die Façade sei gar so pompös ausgestattet. Ich finde das nicht, ich finde, dass sie ganz einfach ist. Sie schaut nur auf dem Plane so großartig aus, weil diese großen rothen Flecken darauf sind, in Wirklichkeit wird sie aber ganz einfach und nett aussehen; und dass wir unsere Schulen auch von außen ein bisschen anständig herrichten, finde ich nicht nur entsprechend, sondern auch entschieden würdig der Stadt Wien. Ich möchte also beantragen, dass dieser Passus im Antrage des Referenten ausbleibe.

Bürgermeister: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Referent: Es ist ja richtig, die Farben der Façade sind etwas grell, es soll eben ein sogenanntes Rohmauerwerk sein. In den Stilarten sind aber einige Unregelmäßigkeiten, die Thüren unten sind gothisch, dann ist ein großes Stück Renaissance, oben ist dann ein Stück Barok; es ist der Antrag so gemeint, dass dies ein bisschen einheitlicher und einfacher gemacht werden soll. Ich glaube, es verschlägt gar nichts, wenn die Façade in diesem Sinne gleichmäßiger und einfacher gemacht wird; die Sache ist nicht so gedacht, dass vielleicht eine förmliche Umänderung nothwendig wäre; so ist auch der Beschluss nicht aufzufassen. Ich ersuche Sie daher um die Annahme.

Bürgermeister: Ein Gegenantrag liegt nicht vor. Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Referenten-Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht. — Nach einer Pause:) Der Referenten-Antrag ist angenommen.

Beschluss: 1. Das vorgelegte Detailproject für den Schulhausbau im XVII. Bezirke, Schmerlinggasse mit der adjustierten Kostensumme von 211.627 fl. 23 kr. mit der Abänderung zu genehmigen, dass die Façade einfacher gestaltet und die unterste Schichte des Sockels aus natürlichem Stein hergestellt werde.

2. Den Bauconsens für das Project in der Voraussetzung zu ertheilen, dass sich bei der abzuhaltenden Baucommission keine Anstände ergeben.

10. Referent Gem.-Rath Josef Müller: Ich habe nun noch zu berichten zur Zahl 239 ex 1892 über den Beschluss des Stadtrathes vom 20. December 1892, betreffend das Detailproject für die Rohrlegung im XIV. Bezirke, in einem Theile des XV., XII. und XIII. Bezirkes. Die diesbezüglichen Pläne liegen hier auf und ich ersuche die Herren, vielleicht näher zu kommen und sich die Sache anzusehen. Es ist das jener Theil des großen Projectes, welches für die Trinkwasser-Versorgung im allgemeinen für die Vororte zur Ausarbeitung gelangen soll. Dieses Project umfaßt den XIV., XV. Bezirk, von der Hütteldorferstraße gegen Süden, den XII. Bezirk am linken Wienufer und einen Theil von Penzing. Zur Berechnung der Rohre und zur Projectierung dieser Anlage ist es nothwendig, insbesondere zwei Factoren ins Auge zu fassen, und zwar erstens dasjenige Quantum, welches nothwendig ist zur Zuführung für den einzelnen Bewohner und zweitens die Anzahl der Bewohner selbst.

Es hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 29. Juli 1892 über das zuzuleitende Quantum bei der Beurtheilung des generellen Projectes dieser Anlagen den Beschluss gefaßt, dass 80 l jedem Einwohner zugeführt werden sollen unter der Voraussetzung, dass die Geschwindigkeit in den Rohren 0·8 m per Secunde, selbstverständlich nach Abzug der sogenannten Reibungs- oder Druckwiderstände beträgt; ferner ist es nothwendig, den Factor zu wissen: wieviel Bewohner soll man mit Wasser versorgen? Man kann nicht die jetzige Bewohneranzahl, welche circa 120.000 Personen ausmacht, zur Grundlage nehmen, sondern man muss jene Anzahl von Personen in Aussicht nehmen, welche eventuell bis zum Jahre 1920 anwachsen, da man bei der Creierung einer derartigen Wasserleitung immer darauf bedacht und besorgt sein muss, nicht jeden Augenblick die Rohre zu vergrößern oder zu vermehren. Um diesen zweiten Factor zu erhalten, sind die Daten aus dem statistischen Ausweise genommen worden und diese Daten weisen auf, dass die Zunahme in Rudolfsheim circa 3·49 Percent beträgt, in Penzing 3·24 Percent, in Fünfhaus 1 Percent, in Sechshaus 0·44, also $^1/_2$ Percent, in Gaudenzdorf 0·06 Percent. Diese Differenzen in den Zahlen rühren davon her, dass einzelne Theile ganz verbaut sind, so dass eine weitere Ausbreitung nicht möglich ist, andere Theile aber weniger verbaut sind und eine weitere Verbauung gestatten; in einzelnen Theilen, z. B. in Rudolfsheim, sind große Flächen unverbaut, daher eine größere Zunahme der Bevölkerung zu erwarten ist. Auf Grund dieser Daten sind nun die Rohre derart ausgeführt worden, dass sie für die größte Inanspruchnahme berechnet sind, d. h. dass sie allen Bedürfnissen, nach Maßgabe der erwähnten Factoren, entsprechen.

Es stellt sich daher pro 1920 die Einwohnerzahl für jene Bezirke, welche in diesem Baulose mit Wasser zu versehen sind, auf 235.000. Wenn man das mit 80 l multipliciert, so ist ein Quantum von 188.000 hl erforderlich. Wenn nun die geehrten Herren sich den Plan ansehen, so finden Sie rothe, grüne und schwarze Linien. Die rothen Linien bezeichnen diejenigen Rohrstränge, welche sofort zur Ausführung gelangen sollen, weil sie in Straßen liegen, welche bereits dicht bewohnt sind. Die schwarzen Linien beziehen sich auf diejenigen Stränge, welche bereits bestehen, d. h. dazu dienen, die Auslaufbrunnen zu versorgen. Diese werden mit in Contribution gezogen und in das Rohrnetz, wenn sie ausreichend calibriert sind, einbezogen. Die grünen Linien sind diejenigen, welche derzeit nicht zur Ausführung kommen werden, weil sie in noch unverbauten Theilen liegen.

Man muss bei derartigen Projecten für die Zukunft darauf Rücksicht nehmen, einheitliche Projecte zu bekommen, und darum sind die ganzen Rohrvertheilungsstränge hier ausgeführt. Die ganze Länge dieser Leitung beträgt 46.770 m. Von diesen Rohren fallen auf die gleich herzustellenden Strecken 35.490 m, das sind die rothen Stränge, auf die in Contribution zu ziehenden, welche

im Plane schwarz gezeichnet sind, 3000 m, und auf die für die weitere Bauperiode in Aussicht genommenen 8280 m, das sind zusammen 46.770 m.

Die Centrale zur Wasserversorgung dieses Districtes wird derzeit aus dem Reservoir Schmelz genommen, welches directe Zuleitung vom Rosenhügel-Reservoir erhält, und zwar geschieht das durch zwei Hauptrohrstränge. Der erste ist ein Rohrstrang von 630 mm Durchmesser und ein parallel laufender Strang, welche sich unmittelbar vorher verbinden. Diese beiden Rohrstränge sind deshalb geplant, damit, wenn eine Störung im Reservoir stattfindet, das andere Reservoir gebraucht werden kann, damit die Wasserversorgung nicht aufgehalten wird. Der eine Hauptstrang geht durch die Süßgasse, Felbergasse, Rudolfsgasse, den unteren Viaduct, Alleegasse, Schönbrunnerstraße, Hollergasse, Fünfhauser Hauptstraße bis zum Mariahilfergürtel. Dort schließt sich dieser Rohrstrang an den bereits gelegten Gürtelrohrstrang, welcher eine Dimension von 475 mm hat. Dieser Rohrstrang vom Schmelzer Reservoir bis zum Rohrstrange in der Gürtelstraße nimmt successive ab von 630 bis 235 mm. Dieser Rohrstrang traversiert zwei Objecte: die Stiege in der Süßgasse und den Viaduct bei der Westbahn.

Bezüglich dieses Theiles muss für eine Sicherung des Rohrstranges vorgesorgt werden, und es sind die Sicherungen in den Plänen ersichtlich gemacht. Sie bestehen darin, dass ein gemauerter Canal gemacht wird, in welchen das Rohr eingelegt wird, damit es keinen Schaden leidet.

Der zweite Rohrstrang führt nach Baumgarten und soll fortgesetzt werden, um auch diesen District mit Wasser zu versorgen. Aus dem ist zu ersehen, dass für den Fall, dass irgend ein Reservoir ausfällt, das zweite in Contribution gezogen werden kann, und zwar das Schmelzer Reservoir, der Rohrstrang am Gürtel und der seinerzeitige Strang, welcher für die Wienthalbezirke geplant ist.

Nun möchte ich bezüglich der Druckhöhe noch einige Worte sagen.

Es sind hier in einer tabellarischen Zusammenstellung alle Gassen enthalten und ist für eine jede Gasse und für jedes Haus die Druckhöhe berechnet worden; für den Mariahilfergürtel z. B. ist die Druckhöhe 39·04 m, d. h. das Wasser kann auf eine Höhe von 39·04 m gehoben werden. Es gibt aber auch Häuser, besonders jene auf der Schmelz, welche provisorisch einbezogen sind, weil sie in Zukunft durch das Reservoir am Galitzinberg zu versorgen sind. Bei diesen wird nicht mehr diese Höhe erreicht, und es sind dies Theile, welche nur einen Überdruck von 7 bis 6 m haben. In diese Häuser kann selbstverständlich das Wasser nur in das Parterre eingeleitet werden, und erst wenn das erwähnte Reservoir gebaut sein wird, kann die weitere Wasserversorgung platzgreifen.

Bezüglich der Hydranten und Auslaufbrunnen möchte ich noch bemerken, dass durch eine Commission an Ort und Stelle bestimmt werden wird, wo Hydranten noch aufgestellt werden sollen. Die Auslaufbrunnen sollen nicht ganz aufgelassen werden, weil dieselben als Ventil der Wasserleitung dienen und die Circulation nachts aufrecht erhalten sollen.

Die Kosten betragen, und zwar die Baumeisterarbeiten circa 80.000 fl.; für die Rohrlegung und maschinellen Arbeiten 33.000 fl., für die Rohre selbst, Schieber, Ventile 169.860 fl., welcher Betrag jedoch durch die vorgenannte schon gelieferte Serie bereits gedeckt ist. Die Nothwendigkeit und den Vortheil der Anlage brauche ich den Herren auch nicht auszuführen. Wir hoffen, dass dieselbe sehr bald möglich sein wird. Es wird versichert, dass mit der Legung schon im Frühjahre begonnen werden kann. Ich ersuche Sie daher um Annahme des Stadtraths-Antrages, welcher dahin geht:

„Es sei die Kostensumme für dieses Detailproject im Betrage von 282.150 fl., wovon auf die sofort im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung sicherzustellenden Erd- und Baumeisterarbeiten 79.000 fl., und auf die ebenso sicherzustellenden Maschinistenarbeiten 33.000 fl. entfallen, zu genehmigen. Nach genehmigter Offertverhandlung und Durchführung der commissionellen Verhandlung wegen Traversierung der Bahnobjecte seien diese Arbeiten ohneweiters in Ausführung zu bringen."

Ich ersuche Sie um die Annahme dieses Antrages.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Beschluss: Es sei die Kostensumme für dieses Detailproject im Betrage von 282.150 fl., wovon auf die sofort im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung sicherzustellenden Erd- und Baumeister-Arbeiten 79.000 fl., und auf die ebenso sicherzustellenden Maschinisten-Arbeiten 33.000 fl. entfallen, zu genehmigen. Nach genehmigter Offertverhandlung und Durchführung der commissionellen Verhandlung wegen Traversierung der Bahnobjecte seien diese Arbeiten ohneweiters in Ausführung zu bringen.

11. Referent Gem.-Rath Josef Müller: Ich bringe gleichzeitig die zweite Serie, welche in rascher Weise vom Bauamte vorgelegt worden ist und ebenfalls zur Ausführung gelangen soll, vor.

Ich werde mich sehr kurz fassen, nachdem ich glaube, alles darauf Bezügliche bereits erwähnt zu haben. Der Gegenstand befindet sich auf der Nachtrags-Tagesordnung Nr. 4 zu Zahl 8038.

Es handelt sich hier um das Detailproject der Wasserversorgung für den XII. Bezirk und sind hier die Pläne, welche die geehrten Herren einsehen wollen, und zwar zwischen dem Schönbrunnergarten und dem Mariahilfergürtel und zwischen der Dammstraße und dem linken Wienufer. Auch hier sind wieder zwei Factoren zu berücksichtigen, das Wasserquantum, welches ich bereits mitgetheilt habe, und die Einwohnerzahl, die jetzt 52.562 beträgt und unter Berücksichtigung der Zunahme um circa 3 Percent bis zum Jahre 1920 93.600 betragen wird. Die Abzweigung geschieht von dem Rohrstrange, welcher vom Reservoir Rosenhügel bis zum Wienerberger Reservoir führt. Es sollen an zwei Punkten, die im Plane mit M und N bezeichnet sind, die Abzweigungen geschehen, welche in zwei Hauptrohrdistricte führen. Direct an diese Hauptrohre knüpfen sich kleinere Rohre an, welche mit Schiebervorrichtungen versehen sind. Was die Länge betrifft, so ist dieselbe auch in den Plänen angegeben: die rothen Linien sind jene, welche gleich zur Ausführung kommen, die schwarzen jene, welche in Contribution gezogen werden, und die grünen diejenigen, welche in der Zukunft in successiver Weise zur Ausführung kommen. In dem Punkte, der auf dem Plane mit O bezeichnet ist, bei der Fockygasse, befindet sich bereits ein Strang, der zum Gürtel führt, und es ist auch hier eine Abzweigung möglich, so dass, wenn ein Gebrechen an einem Reservoir sich ergibt, die Zuleitung von anderen Punkten möglich ist. Die Situierung der Rohrstränge ist, so wie sie im General-Projecte ausgeführt worden ist, dass überall die Circulation

möglich ist und das Wasser mit seinem natürlichen Gefälle von einem Rohrstrange zum andern, also dorthin laufen kann, wo es gebraucht wird. Es werden sogenannte Sackbildungen vermieden, welche immer stehendes Wasser in sich tragen, das zum Trinken sich nicht eignet. Es ist hier auch eine Tabelle D ausgearbeitet, wo die Druckverhältnisse niedergelegt sind. Diese Tabelle D liegt den geehrten Herren, die sich dafür interessieren, zur Einsicht auf. Die totale Länge des ganzen Rohres beträgt 36.500 m, wovon 18.200 die rothen Stränge ausmachen, 14.250 m die grünen und 4050 m die schwarzen, welche letztere großcalibriert sind und mit zur Versorgung des genannten Bezirkes einbezogen werden können.

Bezüglich der Feuerwechsel und Hydranten wäre dasselbe zu bemerken, wie früher in Betreff der Auslaufbrunnen, dass sie nicht ganz auszulassen sind, um zur Circulation in der Nacht zu dienen und um als Ventile für die Rohrleitung benützt zu werden.

Bezüglich der Kosten ist zu bemerken, dass für die Baumeisterarbeiten der Betrag von 40.000 fl., für die Maschinistenarbeiten 15.000 fl. und für Asphaltierungen 9.000 fl., zusammen 64.000 fl. angesetzt sind. Rohrschieber, Hydranten 2c., also das kleinere Material, beträgt laut Serie IV 70.700 fl. Diese Gegenstände sind bereits genehmigt und größtentheils auch schon beigeschafft, das noch Fehlende wird nach dem Referate, welches ich erstattet habe, in der nächsten Zeit zur Ausschreibung gelangen; es ist daher in Summa ein Betrag von 134.700 fl. erforderlich.

Es ist auch diesbezüglich vom Bauamte die Versicherung gegeben worden, dass es möglich ist, im Frühjahre bereits mit den Arbeiten zu beginnen. Die anderen Baulose sind, wie ich mittheilen kann, ebenfalls in Arbeit und werden alle Bezirke bis Döbling bis längstens Juni mit Röhren versorgt sein. Ich ersuche um Annahme des Antrages des Stadtrathes, welcher auf Genehmigung der Kostensumme von 134.700 fl., respective nach Abzug des Wertes der bereits großentheils gelieferten Röhren und Maschinenbestandtheile 70.700 fl., von 64.000 fl., sowie auf die Sicherstellung der Baumeister-, Maschinisten und Asphaltiererarbeiten im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung lautet.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) — Angenommen.

Beschluss: Das Detailproject für die Wasserversorgung des XII. Bezirkes (Ober- und Unter-Meidling nebst Gaudenzdorf) wird mit einer Kostensumme von 134.700 fl., respective nach Abzug des Wertes der bereits größtentheils gelieferten Röhren und Maschinenbestandtheile per 70.700 fl., mit einer Kostensumme von 64.000 fl. bewilligt.

Die Sicherstellung der Baumeister-, Maschinisten- und Asphaltierer-Arbeiten hat im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offertverhandlung zu erfolgen.

12. Referent Gem.-Rath Josef Müller: Ich habe noch ein kleines Referat zu erstatten, welches eine Baulinie in Ober-Sievering zur Zahl 2 vom Jahre 1893 betrifft. Es handelt sich um die Baulinienbestimmung beim Kirchenplatze in Ober-Sievering. Es soll das an diesem Platze befindliche Pfarrgebäude, welches hier unter Parcelle 128 gezeichnet ist, von diesem Platze entfernt und auf den dem Stifte Klosterneuburg gehörigen Gründen, den Parcellen 125 und 126, erbaut werden. Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, mindestens für diese Realität, die Parcellen 125 und 126, die Baulinie zu bestimmen. Das Bauamt hat nun die Baulinie längs des ganzen Platzes bestimmt, die Baulinie gegen die Severingasse — die Herren, welche die Gegend kennen, werden wissen, dass die Severingasse eine ziemlich steil ansteigende Straße ist, — dann die Baulinie von der Severingasse zur Hauptstraße und die Baulinie in der Hauptstraße selbst. Nachdem aber die Niveauverhältnisse sehr ungünstig sind, nachdem die Kirche selbst gegen das Niveau der Straße ziemlich erhöht ist und nachdem die Führung der Severingasse in einem ziemlich ansteigenden Terrain geschieht, war der Stadtrath der Meinung, dass es nothwendig sei, vorerst die Niveauverhältnisse genau zu ermitteln und zu prüfen, ehe man an die Bestimmung der Baulinie auf dem ganzen Kirchenplatze schreitet, und hat sich nun damit begnügt, nur denjenigen Theil, welcher zur Erbauung des Pfarrhauses, respective zur Verbauung der Parcellen 125 und 126 nothwendig ist, zu bestimmen. In Betreff des anderen Theiles der Baulinie ist beschlossen worden, das Bauamt zu beauftragen, die Niveauverhältnisse genau zu erheben und eventuell die Vornahme einer Terrassierung an diesem Platze ins Auge zu fassen. Es lautet daher der Antrag des Stadtrathes, um dessen Annahme ich Sie ersuche:

1. Die Baulinien für die Realität Parcelle 125 und 126 (zur Erbauung des Pfarrhauses) sind nach den Linien G H' mit einer 10 m breiten Abkappung G G' gegen die Hauptstraße zu bestimmen.

2. Hinter diesen Baulinien ist ein Vorgarten in einer Breite von 6·64 m herzustellen, dessen Herstellung und Erhaltung bei Ertheilung des Bauconsenses sicher zu stellen ist.

3. Es ist zu bedingen, dass hier nur Gebäude mit zwei Stockwerken errichtet werden dürfen.

4. Die übrigen Baulinien des Kirchenplatzes bleiben in suspenso.

5. Das Bauamt wird aufgefordert, unter Zugrundelegung eines genauen Nivellements des Kirchenplatzes und unter Berücksichtigung der derzeit hohen Lage der Severinusgasse, sowie unter Berücksichtigung einer etwa nöthigen Terrassierung einen Baulinien- und Niveauplan für den Kirchenplatz vorzulegen.

Ich ersuche um Annahme des Antrages.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: 1. Die Baulinien für die Realität Parcelle 125 und 126 (zur Erbauung des Pfarrhauses) sind nach den Linien G H' mit einer 10 m breiten Abkappung G G' gegen die Hauptstraße zu bestimmen.

2. Hinter diesen Baulinien ist ein Vorgarten in einer Breite von 6·64 m herzustellen, dessen Herstellung und Erhaltung bei Ertheilung des Bauconsenses sicherzustellen ist.

3. Es ist zu bedingen, dass hier nur Gebäude mit zwei Stockwerken errichtet werden dürfen.

4. Die übrigen Baulinien des Kirchenplatzes bleiben in suspenso.

5. Das Bauamt wird aufgefordert, unter Zugrundelegung eines genauen Nivellements des Kirchenplatzes und unter Berücksichtigung der derzeit hohen Lage der Severinusgasse, sowie unter Berücksichtigung einer etwa nöthigen Terrassierung, einen Baulinien- und Niveauplan für den Kirchenplatz vorzulegen.

13. Referent Gem.-Rath Schlechter (an den Referententisch tretend): Ich habe die Ehre, zur Zahl 7508 zu referieren. Der Antrag befindet sich auf der gedruckten Tagesordnung.

Das Verschönerungs-Comité von Salmannsdorf im XVIII. Bezirke hat sich bisher die Erhaltung der Promenadewege und Sitzbänke in der Umgebung dieses Ortes zur Aufgabe gemacht und hat im vergangenen Jahre 303 fl. 72 kr. ausgegeben. Dieses Comité hat die Absicht gehabt, sich aufzulösen, ist aber von dieser Absicht dadurch abgekommen, dass man ihm in Aussicht gestellt hat, es dürfte seine Thätigkeit unterstützt werden.

Es liegt nun ein Ansuchen um eine Subvention hier vor, und wird dieses Ansuchen von Seite des Herrn Garten-Referenten ganz besonders damit befürwortet, dass sonst die Gemeinde selbst in dieser Richtung etwas thun müsste. Auch vom Herrn Bezirksvorsteher wird dieses Ansuchen sehr warm empfohlen. Der Stadtrath empfiehlt Ihnen daher, dem Verschönerungs-Comité in Salmannsdorf eine Subvention von 200 fl. für das Jahr 1893 zu bewilligen.

Bürgermeister: Wird keine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Beschluss: Dem Verschönerungs-Vereine in Salmannsdorf wird eine Subvention von 200 fl. pro 1893 gewährt.

14. Referent Gem.-Rath Schlechter: Ferner liegt ein Subventionsgesuch des katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereines im XV. Bezirke vor.

Bei diesem Vereine ist vorzugsweise hervorzuheben, dass derselbe bestrebt ist, durch Vertheilung von Brot, Mehl, Erdäpfeln, Gries, Fleisch und auch Geldbeträgen die Armut zu lindern. Nachdem von allen Organen das Wirken dieses Vereines als ein ungemein humanitäres und ersprießliches geschildert wird, so wird der Antrag gestellt, eine Subvention von 100 fl. für das Jahr 1893 zu bewilligen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Beschluss: Dem katholischen Frauen-Wohlthätigkeits-Vereine im XV. Bezirke wird eine Subvention von 100 fl. pro 1893 gewährt.

15. Referent Gem.-Rath Schlechter: Ferner habe ich über ein weiteres Subventions-Ansuchen zu referieren, und zwar von dem Vereine in Hernals und Währing, welcher sich aus Anlass des Kaiser-Regierungsjubiläums im Jahre 1888 aus Lehrerkreisen gebildet hat. Dieser Fond, welcher damals gebildet wurde, hat den Zweck, die Zinsen zur Unterstützung nothleidender Lehrpersonen zu verwenden, und es ist bereits ein Vermögen von 3640 fl. durch Beiträge von Lehrern und Lehrerinnen gesammelt worden. Seit dem Bestande dieses Vereines sind von den Zinsen 335 fl. für Unterstützungen verwendet worden. Die Anforderungen werden aber immer größer; es wird daher die Bitte um eine Subvention gestellt. Der Bezirksschulinspector befürwortet diese Bitte auf das allerwärmste, und es wird vom Magistrate beantragt, eine einmalige Subvention von 500 fl. zur Stärkung dieses Fondes zu bewilligen, welchen Antrag ich Ihnen empfehle.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Beschluss: Dem Vereine zur Unterstützung nothleidender Lehrkräfte und ihrer Angehörigen wird ein einmaliger Betrag von 500 fl. zur Stärkung des Vereinsfondes gewährt.

16. Referent Gem.-Rath Schlechter: Endlich habe ich über das Subventions-Ansuchen der Genossenschaft der Tischler für ihre fachliche Fortbildungsschule zu referieren. Im vergangenen Jahre ist bereits dieser Genossenschaft eine Subvention in der Höhe von 500 fl. bewilligt worden. Nachdem die Verhältnisse die gleichen geblieben sind, und es sich hier um eine fachliche Zeichenschule handelt, welche für die Mitglieder dieser sehr großen Genossenschaft sehr nützlich ist, so wird vom Stadtrathe vorgeschlagen, auch diesesmal eine Subvention von 500 fl., und zwar für das Jahr 1893, zu bewilligen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Beschluss: Der Genossenschaft der Tischler wird für die Fachschule eine Subvention von 500 fl. pro 1893 gewährt.

17. Referent Gem.-Rath Jos. Müller (an den Referententisch tretend): Ich habe noch die Ehre, für den Herrn Collegen Wurm zu referieren, der heute abwesend ist, und zwar über den zur Zahl 12 ex 1893 vorliegenden Antrag.

Es betrifft die Zuschrift der Commission für Verkehrsanlagen in Wien, in Angelegenheit der Überlassung der zu Eisenbahnzwecken erforderlichen Theilflächen der sogenannten Hagen'schen Gründe, beziehungsweise Gestattung der Occupation dieser Gründe. Diese Gründe hat die Gemeinde, wenn ich nicht irre, vor circa 20 Jahren zu Zwecken der Erbauung einer Gasanstalt angekauft. Sie befinden sich zwischen dem Eisenbahndamm der Franz Josefsbahn und der Nussdorferstraße. Einen Theil dieser Gründe benöthigt nun die Commission, um den Central-Bahnhof in Heiligenstadt zu erbauen. Es wurden diesbezüglich zwischen dem Herrn Bürgermeister und der Commission Acten gewechselt und an die Gemeinde die Anfrage gestellt, um welchen Betrag sie diese Gründe an die Commission abtreten würde. Die Gemeinde Wien hat nun geantwortet, dass diese Gründe um den Betrag von 8 fl. 33 kr. per Quadratmeter abgegeben werden könnten und darauf ist eine Zuschrift gekommen, man möge gestatten, diese Gründe zu occupieren, d. h. zu gestatten, dass die Anschüttung auf diesen Gründen erfolgen kann, weil, wie bekannt, in der Station Michelbeuern die Arbeiten bereits vergeben sind und demnächst begonnen werden, und das Materiale, welches dort ausgehoben sein wird, auf die sogenannte Hagenwiese, wo der künftige Bahnhof liegen wird, geführt werden soll. Bezüglich des Preises scheint nun die Commission nicht einverstanden zu sein, denn sie richtete unterm 25. Jänner 1893 folgendes Schreiben an die Gemeinde, gezeichnet von Sectionschef v. Wittek (liest):

„Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

In Beantwortung des geschätzten Schreibens vom 16. Jänner l. J. beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren mitzutheilen, dass die Commission für Verkehrsanlagen in Wien zufolge des in ihrer Vollversammlung vom 24. Jänner 1893 gefassten Beschlusses bereit ist, die für die Anlage des Bahnhofes Heiligenstadt benöthigten Theilflächen von den der löblichen Gemeinde Wien gehörigen sogenannten Hagen'schen Gründen in Heiligenstadt von der Gemeinde um denselben Preis einzulösen, zu welchem die Gemeinde diese Grundstücke im Jahre 1872 ins Eigenthum erworben hat.

Zugleich hat die Commission beschlossen, das bereits von der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen als Bauführerin der Hauptlinien des Wiener Stadtbahnnetzes gestellte Ersuchen zu erneuern, die löbliche Gemeinde wolle gestatten, dass die in Rede stehenden Grundflächen zum Zwecke der demnächst beginnenden Bauarbeiten an der Stationsanlage Michelbeuern der Gürtellinie der Stadtbahn sofort occupiert werden dürfen.

Indem ich die Ehre habe, auch diesen Beschluss der Commission zur Euer Hochwohlgeboren gefälligen Kenntnis zu bringen, verbinde ich damit die angelegentliche Bitte, im Interesse der ehesten Austragung der Einlösungsfrage und des unaufgehaltenen Beginnes der Bauarbeiten geneigtest dafür eintreten zu wollen, dass das Offert der Commission seitens der löblichen Gemeinde Wien angenommen und dem Ersuchen um Gestattung der Grundoccupation willfahrt werde. Empfangen Euer Hochwohlgeboren ꝛc.

Wittek."

Der Stadtrath hat, wie ich bereits mittheilte, beschlossen, diese Gründe mit 8 fl. 33 kr. per Quadratmeter zu verkaufen, und hat diesen Preis nicht etwa willkürlich construiert, sondern so, wie der Preis für die Gemeinde eigentlich in Wirklichkeit sich ergibt. Die Gemeinde hat nämlich diese Gründe seinerzeit um 4 fl. 60 kr. per Quadratmeter, resp. 16 fl. per Quadratklafter gekauft; wenn man nun die Intercalarzinsen während der 20 Jahre nur mit drei Percent berechnet und zuschlägt, so kommt eben der Preis von 8 fl. 33 kr. per Quadratmeter heraus. Diese Ziffer ist auch mitgetheilt worden.

Nun, aus dieser Zuschrift geht hervor, dass man nicht den Betrag von 8 fl. 33 kr., welchen die Gemeinde gefordert hat, zu geben gesonnen ist, sondern den Betrag, der dem ursprünglichen Kaufpreis gleichkommt, das ist 4 fl. 60 kr. Der Unterschied für diese zu kaufenden Flächen beträgt, um denselben in einer Ziffer zum Ausdrucke zu bringen, rund circa 100.000 fl., nach dem unter Zugrundelegung von 8 fl. 33 kr. die gesammte Summe 190.000 fl. betragen würde, die Hälfte davon also circa 100.000 fl. Der Stadtrath war der Anschauung, dass die Gemeinde Wien zur Occupierung dieser Gründe nicht so leichthin die Einwilligung geben kann, bevor sie nicht früher eine Sicherheit habe, dass ihr diese Gründe abgelöst werden. Es ist nämlich im Reichsgesetze ein Passus enthalten, welcher dahin geht, dass diejenigen Baugründe, welche nicht als verkäufliche Baugründe anzusehen sind, unentgeltlich an die Commission abzugeben sind, und es ist — ich möchte sagen die Ansicht auch einiger anderer Herren der Commission, wenigstens theilweise — dass nach diesem Passus auch diese Gründe unentgeltlich herzugeben sind. (Oho-Rufe.) Nun, ich bin der Überzeugung und der Herr Bürgermeister hat dieser Überzeugung in einer entschiedenen Weise Ausdruck gegeben, dass das wirklich Baugründe sind, diese Gründe liegen an Straßen, für diese Gründe ist eine Baulinie bestimmt worden. Diese Gründe sollten zu dem Zwecke verwendet werden, um auf denselben ein Gebäude — ein Gaswerk — aufzuführen. Es ist nicht nothwendig, einen Grund zu parcellieren, um zu sagen, dass er ein Baugrund ist. Die Parcellierung bedingt nur eine Abtheilung auf Baugründe, aber sie ist nicht dasjenige, was einen Grund zum Baugrunde macht, nachdem es bekannt ist, dass auch große Grundcomplexe als selbstständige Baugründe verbaut werden können. Dass es sich um einen Baugrund handelt, beweist auch, dass sowohl auf der einen als auf der anderen Seite dortige Gründe factisch verbaut sind, daher als Baugründe declariert sind; infolge dessen ist die Ansicht des Stadtrathes und meine Ansicht die, dass diese Gründe unter allen Umständen Baugründe sind, daher zu bezahlen sind. Nun wird das Ersuchen gestellt, man solle diese Gründe um einen Preis verkaufen, welcher dem Kaufspreise gleichkommt. Diesen Preis kann die Gemeinde nicht festhalten, weil er ihr zu gering scheint. Auf die Proposition, den Grund um 4 fl. 60 kr. herzugeben, kann der Stadtrath, resp. die Gemeinde Wien nicht eingehen. Es handelt sich nun darum, ob die Gemeinde diese Gründe vorher, ehe sie Sicherheit über die Entschädigungssumme hat, occupieren lässt, das heißt ausspreche, dass die Verkehrs-Commission berechtigt ist diese Gründe zu occupieren und mit Material anzuschütten. Der Stadtrath war der Ansicht, dass man sich in diese Gefahr nicht begeben und dass man früher über den Kaufpreis einig werden solle, und darüber klar sein müsse, dass diese Gründe wirklich bezahlt werden. Man hat es an einem anderen Orte umgekehrt genommen, man hat gedacht, dass früher die Gemeinde die Zusicherung zur Occupation geben solle, und über die Art und Weise der Entschädigung solle man sich nachher einigen.

Wie ist aber über diese Frage des Preises hinauszukommen? Die Gemeinde hat 8 fl. 33 kr. verlangt; angeboten wurden von der Verkehrs-Commission 4 fl. 60 kr., d. i. die Hälfte. Wie ist über die Differenz hinwegzukommen? Man muss die Zuschrift beantworten. Der Stadtrath war der Meinung, dass man an diesem Preise unter allen Umständen festhalten solle. Es gibt außerdem ein Mittel, wenn es jemanden nicht angenehm ist, diesen Preis zu acceptieren, der wie gesagt, ja nicht willkürlich construiert ist. Es ist der Preis, welchen die Gemeinde wirklich für diese Gründe ausgelegt hat, indem sie 16 fl. als Kaufpreis vor zwanzig Jahren bezahlt hat. Also 16 fl. plus der 3% Intercalarien innerhalb von zwanzig Jahren, gibt 30 fl. Es ist nicht ein Preis, den die Gemeinde vielleicht verlangt, weil sie glaubt ein Geschäft zu machen. Das ist nicht richtig. Es ist der Preis, welchen die Gemeinde als Selbstkosten sozusagen aus den Büchern herausgehoben hat. Die Differenz ist eine derart große, dass sie schwer zu überbrücken ist. Denn wenn jemand für den Grund 4 fl. 60 kr. bietet und wir 8 fl. 33 kr. verlangen, so ist das eine schwer zu überbrückende Differenz. Der Stadtrath war der Ansicht, die Sache derart auszutragen, indem er eine neuerliche Eingabe, die ich mir vorzulesen erlauben werde, an die Verkehrs-Commission richtet, worin er dem Ausdruck gibt, dass der geforderte Preis von 8 fl. 33 kr. angemessen ist und dass die Commission die Gründe um diesen Preis haben kann. Falls die Commission glaubt, dass dieser zu hoch ist, so möge sie die Expropriation einleiten, und die Sachverständigen werden dann an Ort und Stelle den Preis bestimmen, welcher von der Gemeinde acceptiert werden wird. Auf diese Weise glaubte der Stadtrath die Angelegenheit erledigen zu sollen.

Ich erlaube mir nun, den bezüglichen Antrag des Stadtrathes vorzulesen, welcher lautet:

„Es sei der Commission für Verkehrsanlagen in Wien mitzutheilen, dass die Gemeinde Wien nicht in der Lage ist, die zu Eisenbahnzwecken erforderlichen Theile der sogenannten Hagengründe in Heiligenstadt um denselben Preis, zu welcher die Gemeinde diese Grundstücke im Jahre 1872 in das Eigenthum erworben hat, d. i. um den Preis von 4 fl. 60 kr. per Quadratmeter der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zu überlassen,

wohl aber bereit sei, diese Gründe um den Preis von 8 fl. 33 kr. per Quadratmeter zu verkaufen, was zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 25. October 1892 mit h. o. Zuschrift vom 8. November 1892, M.-Z. 191475, der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen bereits mitgetheilt wurde.

Sollte jedoch dieser Antrag seitens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien abgelehnt werden, so wird dieselbe ersucht, das Expropriationsverfahren einzuleiten.

Was die gewünschte Occupation dieser Gründe betrifft, so ist die Gemeinde Wien bereit, dieselbe jederzeit zu gestatten, sobald die Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausdrücklich anerkennt, dass die für Eisenbahnzwecke nothwendigen Theile der sogenannten Hagengründe im Sinne der Bestimmungen des Art. XIII letzter Absatz des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, als verkäufliche Baugründe anzusehen sind."

Ich ersuche um Ihre Zustimmung, dass diese Zuschrift an die Verkehrsanlagen-Commission gerichtet werde.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl (welcher den Vorsitz übernommen hat): Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Keine Einwendung. Der Antrag ist angenommen.

Beschluss: Es sei der Commission für Verkehrsanlagen in Wien mitzutheilen, dass die Gemeinde Wien nicht in der Lage ist, die zu Eisenbahnzwecken erforderlichen Theile der sogenannten Hagengründe in Heiligenstadt um denselben Preis, zu welcher die Gemeinde diese Grundstücke im Jahre 1872 in das Eigenthum erworben hat, das ist um den Preis von 4 fl. 60 kr. per Quadratmeter der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zu überlassen, wohl aber bereit sei, diese Gründe um den Preis von 8 fl. 33 kr. per Quadratmeter zu verkaufen, was zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 25. October 1892 mit h. o. Zuschrift vom 8. November 1892, M.-Z. 191475, der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen bereits mitgetheilt wurde.

Sollte jedoch dieser Antrag seitens der Commission für Verkehrsanlagen in Wien abgelehnt werden, so wird dieselbe ersucht, das Expropriations-Verfahren einzuleiten.

Was die gewünschte Occupation dieser Gründe betrifft, so ist die Gemeinde Wien bereit, dieselbe jederzeit zu gestatten, sobald die Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausdrücklich anerkennt, dass die für Eisenbahnzwecke nothwendigen Theile der sogenannten Hagengründe im Sinne der Bestimmungen des Artikels XIII, letzter Absatz, des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109, als verkäufliche Baugründe anzusehen sind.

18. Referent Gem.-Rath Dr. Huber: Ich habe die Ehre zu referieren. Die Herren haben bereits die Vorlage in den Händen über die Abschließung eines neuen Vertrages mit der allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft. Den Herren ist wohl auch in Erinnerung, dass die betreffende Gesellschaft diesfalls bereits einen Vertrag mit der Gemeinde abgeschlossen hat, derselbe datiert vom 4. October 1887.

Die allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft ging hervor aus der Firma Siemens & Halske, welche zuerst eine Centrale in der Neubadgasse und Körblergasse im I. Bezirke errichtet hat.

Dieser Vertrag wurde auf 50 Jahre abgeschlossen. Zu demselben gehören als integrierender Theil die Bedingungen. Die Gesellschaft, welche mittelst des elektrischen Gleichstromes beleuchtet, schritt bei der Commune Wien um die Bewilligung ein, von einer neuen Centrale aus, welche in der Oberen Donaustraße Nr. 23 errichtet werden soll, ebenfalls Kabel in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Anlagen &c. legen zu dürfen.

Bei dieser Gelegenheit hat nun der Magistrat und insbesondere auch das Bauamt geglaubt, es gehe nicht gut an, neben dem ersten Vertrage einen zweiten zu schließen; es sollen nunmehr die beiden Verträge in einen zusammengefasst werden. Es erschien nämlich nicht zweckmäßig, dass man überhaupt zwei Verträge habe, und dass diese noch dazu in verschiedenen Zeitpunkten endigen sollen. Man glaubte auch mittlerweile in der Anwendung der Elektricität mehrere Erfahrungen gesammelt zu haben. Infolgedessen wurde eine Reihe von Änderungen aufgenommen, und zwar sowohl in dem Hauptvertrag als solchen selbst, ganz insbesondere aber in Ansehung der Bedingungen. Die Bedingungen wurden ganz neu stilisiert, weil es unthunlich war, so viele Änderungen als Correcturen oder Zusätze in den alten Vertrag aufzunehmen. Der Grundsatz ist also, dass diese Gesellschaft nunmehr auf einen einheitlichen Vertrag eingehen soll, welcher sowohl die alte Centrale in der Neubadgasse als auch die neu zu errichtende Centrale in der Oberen Donaustraße umfassen soll.

Die wichtigsten Bestimmungen, welche heute für den Gemeinderath in Frage kommen, erlaube ich mir, in Kürze zu berühren. Ich bemerke zum Hauptvertrage Folgendes: Da ist in erster Richtung die Zeitdauer wichtig. Ich habe schon erwähnt, dass der alte Vertrag auf 50 Jahre, und zwar vom Tage des Vertragsabschlusses, gilt. In den Exemplaren, welche Sie in den Händen haben, haben Sie nunmehr eine neue Zeitangabe gefunden; der neue Vertrag soll bis zum 1. Juli 1939 gelten, am Tage vorher soll er endigen. Dieser neuen Zeitbestimmung conform ändert sich für die Gemeinde das Recht, den Vertrag aufzulösen. Der alte Vertrag enthält die Bestimmung, dass die Gemeinde das Recht hat, nach 15-, 25-, 35jähriger Dauer unter gewissen Bedingungen den Vertrag aufzulösen. Nunmehr ändert sich auch dies, und man hat es in der neuen Stilisierung vorgezogen, statt zu sagen, „nach 15, 25, 35 Jahren", die fixen Tage hineinzunehmen, und zwar wären dies der 1. Juli 1904, 1914 und 1924.

Ich mache die Herren darauf aufmerksam, dass in Ansehung der alten Centrale diese neu projectierte Vertragsdauer eine Verlängerung des Vertrages darstellt, und zwar um ein Jahr, acht Monate und siebzehn Tage. Dafür ist aber in Ansehung der neuen Centrale die Zeitdauer kürzer, denn der ganze Zeitraum, den wir jetzt vom Abschlusse bis zum Ablaufe des Vertrages annehmen, kann nur ungefähr 46 Jahre umfassen, so dass im ganzen genommen, in Ansehung der alten Centrale sich ein Vortheil für die Gesellschaft ergibt, in Ansehung der neuen jedoch ein Nachtheil, weil hier die Vertragsdauer um vier Jahre kürzer erscheint, als sie gegenüber der alten angesetzt war.

Ich bemerke ferner, dass im Hauptvertrage, und zwar im § 9 eine Änderung finanzieller Natur platzgreift. Im alten Vertrage heißt es, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, einen Grundzins von 1 kr. per laufenden Meter Kabel zu zahlen. In dem neuen Vertrage findet sich wohl die gleiche Bestimmung, aber nicht bloß in

Bezug auf das Haupt-, sondern auch auf die Vertheilungskabel, was eine gewisse Bedeutung hat, weil die Ableitung nicht vom Hauptkabel in die Häuser, sondern neben den Vertheilungskabeln, welche sich an das Hauptkabel anschließen, erfolgt.

Ich bemerke weiter, dass in Ansehung des § 19, welcher gewisse Strafbestimmungen enthält, auch eine Ergänzung im neuen Vertrage stattfindet, weiters ist im § 22 eine neue Bestimmung aufgenommen, welche auf jenen Fall Rücksicht nimmt, falls die Gesellschaft, wenn sie die Arbeiten vollendet hat, den Betrieb nicht ausführen würde. Dann ist der § 26, welchen ich Ihrer ganz besonderen Berücksichtigung empfehle. In diesem Paragraphe wird darauf Rücksicht genommen, dass die Gesellschaft Materialien, Maschinen und verschiedene Erfordernisse braucht; der Vertrag sagt nun, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, die Anschaffung mit thunlichster Rücksicht im Inland zu machen und ebenso mit thunlichster Rücksicht heimische Kräfte zu nehmen. Der § 29 des neuen Vertrages ist wohl mehr formaler Natur, aber er sagt ausdrücklich dass die Bestimmungen des neuen Vertrages auch in Ansehung der alten Centrale zu gelten haben, dass also die Bestimmungen des alten Vertrages diesfalls entfallen.

In Ansehung der Bedingungen sind sehr wesentliche Änderungen materieller Natur vorgenommen worden. Nach dem alten Vertrage ist die Gesellschaft in den Bedingungen nur verpflichtet, zu Zwecken der Beleuchtung Elektricität abzugeben, im neuen Vertrage ist aber die Gesellschaft nicht nur verpflichtet, zu Zwecken der Beleuchtung Elektricität abzugeben, sondern auch zu welchen Zwecken immer. Es ist dann auch weiters in den Bedingungen insoferne eine Änderung eingetreten, als einer der Paragraphe der Bedingungen die Bestimmung enthält, wie es in Ansehung der Installation bis zu dem im Innern der Häuser und Wohnungen befindlichen Elektricitätsmesser und in Ansehung der Installation hinter dem Elektricitätsmesser zu halten sei. Was nun die Installation vor dem Elektricitätsmesser betrifft, so ist schon im alten und auch in diesem Vertrage die Bestimmung enthalten, dass diese ausschließlich von der Gesellschaft für Rechnung und auf Verlangen der Abnehmer gemacht wird.

Was die Installation hinter dem Elektricitätsmesser anbelangt, so ist diese nunmehr ausdrücklich in dem neuen, Ihnen vorgelegten Vertrage der freien Concurrenz überlassen. Um nun unsere Geschäftsleute, die Installateure, besser zu schützen, und durch die Erfahrung etwas klüger geworden, hat man hier die Bestimmung aufgenommen, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, in Ansehung jener Arbeiten und Vorrichtungen, welche die Installation hinter dem Elektricitätsmesser betreffen, eine kurze, bündige, leichtfaßliche Belehrung der Genehmigung des Magistrates, respective des Bauamtes, zu unterbreiten und dieselbe dann bekanntzugeben. Im Grunde dessen sind dann die Geschäftsleute in der Lage, nicht chicaniert werden zu können, weil die Gesellschaft nicht sagen kann, wenn die Installation von einem Geschäftsmann ausgeführt wird, sie übernehme dieselbe nicht, da der Geschäftsmann sich darauf berufen kann, er habe die Arbeit in Gemäßheit der Belehrung gemacht, und damit ist die Sache entschieden.

Ich bemerke, dass diese Bestimmung hauptsächlich auch aus einem weiteren Grunde platzgreifen muss. Es besteht nämlich in Ansehung elektrischer Starkstromanlagen und in Ansehung der Prüfung solcher Anlagen in Österreich bisher kein Gesetz. Es ist ein Mangel, dass ein Normale diesfalls nicht besteht, aber heute ist es einmal so und die Gemeinde muss mit diesem Mangel auch rechnen und geht von dem Standpunkte aus, die Unternehmer, das Publicum zu schützen. Da elektrische Leitungen bei nicht richtiger Ausführung mannigfache Gefahren mit sich bringen, ist in dem neuen Vertrage der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, jene Arbeiten — das sind die Arbeiten hinter dem Elektricitätsmesser — welche von Geschäftsleuten gemacht werden, zu prüfen; ich sage, der Gesellschaft ist die Verpflichtung hiezu auferlegt, denn in den alten Bedingungen ist es anders; da hat die Gesellschaft nur das Recht dieser Prüfung gehabt. Heute hat man sich dafür entschieden, die Gesellschaft zu verpflichten, und zwar wohl hauptsächlich wegen der großen Verantwortung, die möglicherweise mit der Sache verknüpft ist.

Es ist dann weiter zu bemerken, dass in Ansehung der Miete für die Elektricitätsmesser und dann in Ansehung der Lampenmietgebür eine ziemliche Herabsetzung des Preises stattgefunden hat. Ferner ist wichtig, dass die Berechnung des Preises auf eine ganz neue Basis gestellt wurde; während nämlich früher die Anzahl der Lampen zugrunde gelegt wurde, ist heute die Sache ganz anders. Die elektrische Energie wird nach einer festen Einheit bemessen und vergütet. Da ich nicht Techniker bin, wird der Elektrotechniker des Stadtbauamtes diese Frage, welche den Herren nicht geläufig ist, erklären. Ich habe weiters noch anzuführen, dass die Grundtaxe, welche in den alten Vertragsbedingungen enthalten war, nunmehr entfällt; statt dass eine Grundtaxe vom Consumenten zu zahlen wäre, ist in der neuen Bedingung dafür eine Garantie für den Mindestverbrauch aufgenommen: es muss nämlich der Abnehmer ein gewisses Quantum verbrauchen, und dies ist auch ein materieller Unterschied gegenüber den früheren Vertragsbedingungen; es ist dann in den neuen Bedingungen eine Frist bestimmt, innerhalb welcher der Consument die ihm vorgelegte Preisberechnung über den Verbrauch anfechten kann; dies ist ebenfalls ein Novum.

Endlich ist im letzten Paragraph der Bedingungen auch noch enthalten, dass alle Circulare, welche die Gesellschaft erläßt, insoweit sie nicht ausschließlich Begünstigungen für die Consumenten enthalten, der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Ich glaube, dass ich den Herren nunmehr das Wesentliche vorgeführt habe; im übrigen muss ich es den Herren selbst überlassen, in welcher Weise Sie die Sache im Gemeinderathe erledigt haben wollen. Ich bin selbstverständlich bereit, jene Aufklärungen zu geben, welche ich als Vertreter des Stadtrathes in dieser Hinsicht zu geben vermag.

Der Antrag des Stadtrathes geht dahin, im Sinne des Entwurfes, welcher Ihnen vorgelegt ist, die Bewilligung zur Benützung der städtischen Straßen, Gassen, Plätze und Gartenanlagen für die Kabellegung der ansuchenden Gemeinde zu gewähren.

Ich bitte, diesem Antrage die Zustimmung zu geben.

Gem.-Rath Dr. Rechansky: Meine Herren! Die Vorlage, welche den Gegenstand der heutigen Verhandlung bildet, ist gewiss mit großer Überlegung ausgearbeitet, und mit Benützung aller jener Erfahrungen, welche sich im Laufe der Zeit ergeben haben, insbesondere mit Benützung jener Erfahrungen, welche mit Bezug auf die Ausnützung der Elektricität gemacht worden sind. Aber bei Durchlesung dieses Vertrages hat sich mir wie bei allen Verträgen mit Unternehmungen, bei denen die Straßenbenützung nothwendig ist, auch hier der Gedanke aufgedrängt, dass in diesem Vertrage Verordnung, Privatrecht und öffentliches Recht, Vertrag und Verwaltungsordnung vermengt sind. Eigentlich ist dieser Vertrag,

wenn man ihn genau charakterisieren will, zum größten Theil nichts anderes als ein Spiegelbild der staatlichen Concession vom Standpunkte der Interessen der Commune und da muss ich sagen, dass ich der Überzeugung bin, dass solche Verhältnisse mit Unternehmungen, welche die Straßen der Stadt benützen, in der That nicht mit Verträgen geordnet werden können, sondern dass an die Stelle eines solchen Vertragsrechtes die Concession treten soll und dass wir daher anzustreben hätten, dass die Rechte der Commune in dieser Richtung erweitert und klargestellt werden, dass wir künftig mit solchen Unternehmungen nicht mehr Privatverträge abschließen, welche eigentlich nichts als Verordnungen sind, sondern dass wir als Ergänzung der staatlichen Concession auch eine städtische Concession ertheilen.

Dann sind die Consequenzen einer solchen Concession ganz andere als die Consequenzen dieses Vertrages; denn auf Grund einer solchen städtischen Concession können wir Verwaltungs-Verordnungen erlassen, d. h. wir können uns selbst das Recht geben. Heute müssen wir aber wenigstens in vielen Theilen, vielleicht in den wichtigsten Punkten, uns unser Recht erst geben lassen, uns das Recht suchen, d. h. wir müssen zu Gericht gehen und über die streitigen Fragen entscheiden lassen. Die Consequenz davon ist eine Beobachtung, welche auch schon ins Publikum, in die Öffentlichkeit gedrungen ist, dass nämlich die Commune gegenüber diesen Unternehmungen eigentlich, wenn auch nicht machtlos, so doch sehr wenig mächtig ist, weil sie nicht selbst Verordnungen ins Leben rufen kann, dass sie, anders ausgedrückt, nicht sich selbst das Recht geben kann, dass sie nicht selbst das Recht sich machen kann, sondern erst zu Gericht gehen und einen langwierigen Process darüber führen muss. Der Staat macht dies eben anders, er gibt die Concession und verordnet dann im Verwaltungswege: Du hast das oder jenes zu thun in Einhaltung der Concession.

Wenn Sie diesen Vertrag durchlesen, so kommen Sie auf mehrere Punkte, welche offenbar nicht Gegenstand des Privatrechtes sind, sondern Gegenstände der Straßen-Polizei sind, die der Commune ohnedies auf Grund des § 38 des Statuts zusteht. Ich wäre daher der Meinung, dass man mindestens künftig bei solchen Verträgen dasjenige, was wirklich ins Privatrecht fällt, von demjenigen trennen soll, was eigentlich Verwaltungs-Verordnung ist und was bestimmt ist, gegenüber diesen Unternehmungen die Straßen-Polizei, deren Ausübung der Commune zusteht, auszuüben.

Eine Consequenz dieses Gedankens wäre allerdings, dass ich nun den Antrag stellen müsste, dass dieser Vertrag an den Stadtrath zurückgewiesen werde, um diesen Gedanken durchzuführen und das Privatrecht von der Verordnung zu trennen. Aber ich stelle mir dabei vor, dass hiedurch die Erledigung der Sache verzögert würde, und ich lege dieser Trennung nicht eine solche Bedeutung bei, dass ich mich entschließen könnte, eine Verzögerung in der Erledigung dieser Vorlage herbeizuführen.

Ich spreche aber den Wunsch aus, dass dieser Gedanke in Berücksichtigung gezogen und künftig bei Abschließung solcher Verträge dasjenige, was in die Verordnungsgewalt der Gemeinde fällt, abgetrennt werde. Dies hat meines Erachtens eine richtige Consequenz; dasjenige, was Privatrecht ist, unterliegt einer ganz anderen Competenz als dasjenige, was Verordnungsrecht ist, und wenn dies klar geschieden ist, dann weiß ich, in welchem Punkte ich mich vor Gericht streiten muss und welche Punkte im Administrativverfahren zu erledigen sind.

Besonders aufgefallen ist mir — und das ist auch eine Consequenz meiner Auffassung des Verhältnisses zu dem Unternehmen als eines Vertragsverhältnisses —, dass Strafen bestimmt worden sind, welche als Conventionalstrafen bezeichnet werden, nach meiner Auffassung aber Ordnungsstrafen sind und auch sein sollen. Gerade bei den Conventionalstrafen haben wir bisher die traurigsten Erfahrungen gemacht, und warum? Weil die Gerichte sich in Bezug auf Conventionalstrafen einer milden Auffassung zuneigen, die ich nie und nimmer billigen kann. Es ist das aber einmal so, unsere Richter haben ein sehr mildthätiges und weiches Herz und wollen den Schuldnern möglichst wenig wehe thun. Statt dass solche Strafen im vollen Ausmaße, wie es im Vertrage festgesetzt ist, demjenigen auferlegt werden, der vertragsbrüchig wird, ist das Gericht immer geneigt, die Conventionalstrafe zu mildern, oder vielleicht gar Schwierigkeiten zu machen in der Erbringung des Beweises bezüglich der Höhe des Schadens, oder überhaupt in der Frage, ob ein Schaden vorhanden ist. Das Ding heißt Conventionalstrafe, ist aber eigentlich keine Strafe, sondern ist ein Schadenersatzanspruch, ein Vergütungsbetrag, welchen allerdings das Gesetz Conventionalstrafe nennt, daher die Verwirrung der Begriffe bei denjenigen, welche die gesetzlichen Bestimmungen nicht kennen und welche glauben, wenn eine solche Conventionalstrafe im Vertrage steht, brauche ich nur zu sagen: „Du hast 50.000 fl. zu zahlen" und damit basta.

So ist es auch beim vorliegenden Vertrage; da ist eine ganze Reihe von Fällen angeführt, in welchen der Gesellschaft eine sogenannte Conventionalstrafe auferlegt werden kann. Meines Erachtens, wie ich bereits erwähnt habe, ist es keine Conventionalstrafe, soll auch keine Conventionalstrafe sein; es wird wie eine Ordnungsstrafe behandelt, denn es ist im Vertrage von einem Erkenntnis, von einem Recurs an den Stadtrath u. s. w. die Rede. In der That, von dem Standpunkte der Straßen-Polizei hat die Commune das Recht und sollte es auch haben, solche Ordnungsstrafen aufzuerlegen; dann wird die Commune eine Handhabe haben, einen solchen Vertrag zur Erfüllung zu bringen, dann sind gewisse vermögensrechtliche Nachtheile dem vertragschließenden Theile auferlegt, welche ihn zwingen werden, zu vermeiden, dass der Vertrag nicht erfüllt wird; aber solange wir von Conventionalstrafen sprechen und solche verabreden, haben wir immer die Möglichkeit vorhanden, dass der Betreffende sagt: „die Strafe bezahle ich nicht", so wie es die Tramway-Gesellschaft gemacht hat, dass er sich an das Gericht wendet und erst bestimmen lässt, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist, ob diese Conventionalstrafe nicht zu hoch ist, und die Sache so erst der richterlichen Judicatur zuführt, bevor er den Betrag bezahlt.

Das sind schiefe Verhältnisse und dem Standpunkte der Commune Wien abträglich, und ich bin daher der Anschauung, dass die Commune Wien die Pflicht hat unter den gegebenen Verhältnissen, wo die Straßenbenützung zu einer ganz anderen Entwicklung gekommen ist, wie früher, wo wir es nur mit der Gasgesellschaft zu thun gehabt haben, Sorge zu treffen, dass wir gesetzlich besser gestellt werden als bisher.

Wir haben bezüglich der Straßenbenützung die Tramway-Gesellschaft, die Gasgesellschaft, die Elektricitäts-Gesellschaft, und wer weiß, was noch für Unternehmungen kommen, welche unsere Straßen benützen dürfen, und allen denen gegenüber sollen wir nur Privatrechte haben? Der Staat sichert sich, und sagt, auch die Eisenbahn fällt mir anheim, und wenn der Zeitpunkt

gekommen ist, kommt der Staat und nimmt einfach die Eisenbahn in Form der administrativen Sequestration. Was können wir aber einer Unternehmung gegenüber thun, wenn wir uns auch das Heimfallsrecht bedungen haben? Wir haben erst Processe zu führen, und nach Jahren können wir die Unternehmung erst bekommen; das ist ein ungesunder Zustand und in unseren jetzigen Verhältnissen nicht mehr begründet.

Ich habe bei diesem Vertrage Anlass genommen, diesem Bedenken Ausdruck zu geben; heute stelle ich keinen diesbezüglichen Antrag, aber behalte mir in dieser Richtung vor, seinerzeit einen wohlmotivierten Antrag einzubringen. Im allgemeinen bin ich dafür, dass der Vertrag, welchen ich in stilistischer Beziehung wohl anders gefasst hätte, aber den ich, wie ich anfangs gesagt habe, als einen wohlüberlegten betrachten muss, angenommen werde, wie er vom Stadtrathe beantragt wurde. (Bravo-Rufe.)

Referent: Ich habe bei meinen Ausführungen vergessen, noch etwas zu bemerken. Es sind in diesem Vertragsentwurfe zwei Druckfehler, und ich muss die Herren darauf aufmerksam machen, dass der eine den § 10 des Hauptvertrages, der andere den § 8 der Bedingungen betrifft. Der in § 8 der Bedingungen enthaltene Druckfehler besteht in der Lampenmietgebür. Diese ist mit 75 kr. angegeben, während laut Beschlusses des Stadtrathes dieselbe vierteljährlich nur 40 kr betragen soll. Ich glaube aber, dieser Druckfehler ist bereits corrigiert worden. Nicht corrigiert ist der Druckfehler im § 10 des Hauptvertrages. Da ist nämlich in dem Absatze 2, Seite 5, und zwar in den letzten fünf Zeilen die Stilisierung der ursprünglichen Vorlage geblieben.

Ich bemerke, dass über diesen Vertrag im Stadtrathe sehr eindringlich debattiert worden ist, und man hat sich für eine andere Stilisierung entschieden, als sie hier ist. Es ist das nicht bloß eine einfache Stilisierung, sondern es ist auch in Ansehung des Inhaltes etwas anderes, es ist also die Änderung meritorischer Art. Dieser Absatz 2 soll in den letzten fünf Zeilen nach dem Worte „Elektricität" folgendermaßen lauten: „für Lieferung der Elektricität" (§ 7 ebenda) — nämlich der Bedingungen — „und für die mietweise Beistellung von Lampen (§ 8 ebenda) und sonstige Verbrauchseinrichtungen (Elektromotoren, Öfen u. s. w.) oder gemäß besonderer Vereinbarungen (§ 4 ebenda) erzielt werden." Ich bemerke, dass das so gekommen ist. Es sind lange Debatten in Ansehung dieser Paragraphen gewesen. Als der Vertrag zur Drucklegung gekommen ist, ist die alte Bestimmung geblieben, während die im Stadtrathe beschlossene so lautet, wie ich es jetzt angegeben habe. Auf dies muss ich die Versammlung aufmerksam machen.

Gem.-Rath Seiler: Meine Herren! Ich muss Ihnen sagen, ich bringe dem Vertrage, den die Commune Wien abschließt, nicht jenes Vertrauen entgegen, welches man solchen Verträgen entgegenbringen sollte. Wir haben mit den Vertragschließungen und Processen ein eigenthümliches Pech, weil wir die Verträge nicht gut machen und wir verlieren Processe, trotzdem wir so gewiegte Doktoren haben, die sich zwar viel mit medicinischen Studien, mit Bacteriologie und Technik befassen; aber hier scheint nicht das richtige Feld zu sein. Vielleicht ist auch eine Koryphäe für Elektricität darunter. In diesem Vertrage ist wohl die Gesellschaft und auch die Commune geschützt, aber die eigentliche Melkkuh sind die Gewerbetreibenden; deren wird keine Erwähnung gethan. Wir haben schon einen unglückseligen Vertrag; das ist der mit der Gasgesellschaft. Da lässt sich wenig sprechen. Die Herren wissen alle, wir haben das denkbar elendigste, schlechteste Licht zu sehr theuren Preisen, so zwar, dass wir uns nun schämen müssen, wenn Fremde aus anderen Städten unsere Gasbeleuchtung schauen, diese wunderbaren kleinen „Funzen", durch die man nicht einmal einen Schritt weit sehen kann. Da, meine Herren, können wir uns absolut nicht helfen. Ich will noch absehen von dem §. 10 und absehen von der Gasmesserrente, die man in den Vertrag zur Schädigung der Gewerbetreibenden hineingenommen hat. Nicht genug, dass wir uns der Gasgesellschaft mit Haaren und Haut verschrieben haben, haben wir auch noch eine andere Gesellschaft mit einer Erfindung bekommen, die wohl anzuerkennen ist, die aber die Gewerbetreibenden in anderer Art auszieht, ich meine das Auer'sche Licht. Man dachte sich, dass dabei vielleicht eine Ersparung zu erzielen ist, es geht aber die bezügliche Gesellschaft sehr rücksichtlos, speciell gegen die Gewerbetreibenden vor. Allerdings ist die Erfindung der „Glühkörper" von großem Wert, aber die Gesellschaft liefert zur Beleuchtung so elendes, so schlechtes Glas, dass die Glascylinder leicht springen.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl (unterbrechend): Wir haben jetzt den Vertrag mit der Elektricitäts-Gesellschaft in Verhandlung.

Gem.-Rath Seiler (fortfahrend): Ich bitte, das gehört sehr stark dazu, es muss die Bevölkerung auch geschützt und gesagt werden, was uns fehlt; es muss das öffentlich gerügt werden.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ich bitte, nur bei der Sache zu bleiben.

Gem.-Rath Seiler (fortfahrend:) Ich bleibe streng bei der Sache. Das Auer'sche Licht gehört dazu, weil die Elektricität noch zu theuer ist. Die Gesellschaft erlaubt sich gewisse Züge, die in früheren Zeiten nur den Rittern gestattet waren, und um das zu bemänteln, geht die Direction mit der größten Brutalität gegen die Kunden vor. (Sehr richtig!) Wenn Sie gehört hätten, in welcher Weise jüngst bei einer Versammlung der Gewerbetreibenden des Gasvertrages und der Gesellschaft gedacht worden ist, so würden die Herren hier auch viel rigoroser vorgehen. In erster Linie muss ich hier bemerken, dass ich seinerzeit einen Antrag eingebracht habe, dahingehend, dass im Stadtbauamte eine Abtheilung für Elektricität eingerichtet werden möge. Es sind bis jetzt über 10.000 Einrichtungen in Wien gemacht worden. Bisher wurde die Prüfungstaxe eigentlich nach der Farbe der Kopfhaare berechnet; hat einer blonde Haare, hat er 15 fl. bezahlt, ein anderer 10 fl. Wenn man durchschnittlich 10 fl. nimmt, so ergibt das eine Einnahme von 100.000 fl., die eigentlich der Commune gehören. Diese ist dazu verpflichtet, die Gewerbetreibenden zu schützen und darauf zu sehen, ob die Anlagen gut sind, damit wir nicht solche Folgen haben wie beim Ringtheaterbrande, nach welchem die Verordnungen in Unzahl herausgekommen sind. Hiezu ist das Stadtbauamt berufen. Wenn wir wieder warten, bis ein Gesetz geschaffen wird, so lassen wir uns alles aus den Händen nehmen. Wir haben ja das beim Viehmarkt, bei der Tramway und anderen Fragen gesehen. Warten wir kein Gesetz ab, machen wir die Sache selbst, wir sind ja berufen, nicht nur die Gewerbetreibenden zu schützen, sondern auch der Commune eine Einnahme zu verschaffen.

Hier steht, dass für die Vornahme der oben erwähnten Prüfung 10 fl. und außerdem eine Zuschlagstaxe von 50 kr. per Hektowatt zu entrichten sind. Der Ingenieur, welcher die Anlage der Gesellschaft überprüft, kommt einfach und schaut sich den Draht an, der in der Mauer liegt, mehr kann er ja nicht thun, und für diese fünf Minuten bekommt er 10 fl. Wenn bei uns eine Commission

gemacht wird, um die Tische anzuschauen, die vor dem Kaffeehause stehen, muss der Gewerbsmann 15 fl. zahlen, allerdings hat er den Nutzen davon. Hier sollte die Zahlung an die Commune erfolgen, daraus könnte diese ihre Beamten sehr gut bezahlen und wir hätten ein tüchtiges elektrotechnisches Bureau, welches weitere Studien auf elektrotechnischem Gebiete machen könnte. Ferner ist hier auch gar keine Bestimmung betreffs der Elektricitätsmesser getroffen worden. Wir erinnern uns noch, welche verschiedene unangenehme Zustände wir mit den Gasmessern gehabt haben. Mit welcher Berechtigung hebt denn diese Gesellschaft für die Ware, die sie eigentlich abgibt, noch eine gewisse Taxe ein?

Dazu hat sie gar keine Berechtigung und wenn sie schon eine solche hat, so soll man das wenigstens auf eine Reihe von Jahren, z. B. auf 5, 6, 10 Jahre, beschränken und dann soll der Elektricitätszähler dem betreffenden Mieter zufallen. Aber so sind wir ja wieder mit Haut und Haar ausgeliefert, geradeso wie bei der Gasgesellschaft. Ich möchte daher doch den Herrn Referenten fragen, was denn eigentlich mit meinem seinerzeit eingebrachten Antrage geschehen ist? Weiters möchte ich den Herrn Referenten fragen, wie es denn mit den anderen Verträgen sein wird, ob alle Verträge von Elektricitäts-Gesellschaften mit diesem Vertrage gleichlautend sein werden, damit nicht eine Gesellschaft vor der andern irgend einen Vorzug erhalte. Denn der Herr Referent hat zwar gesagt dass hier ein einheitlicher Vertrag mit den zwei Gesellschaften gemacht worden ist, ich weiß aber, es sind drei, vier Verträge.

Ein anderer Punkt betrifft die Straßenarbeiten. Hier sagt man: die Elektricitäts-Gesellschaft hat dem Stadtbauamte den Anfang der Arbeiten zu melden. Wenn das Stadtbauamt die Bewilligung gibt, kann die Gesellschaft anfangen zu arbeiten. Hier wird wieder der Geschäftsmann nicht gefragt. Ich bin einmal auch so angekommen; um drei, vier Uhr nachts sind auf einmal Leute mit Pechfackeln gekommen und haben die Straße aufgerissen, die ganze Nacht hindurch gearbeitet und ich habe einen Schaden von 200 bis 300 fl. gehabt. Ich bin zum Stadtbaudirector gegangen, derselbe sagte aber, ich kann nichts machen. Zum Schlusse habe ich die Leute davonjagen müssen, die nicht einmal die Rücksicht gehabt haben, zu sagen: „Wir kommen heute Nacht arbeiten, ich bitte Vorkehrungen dafür zu treffen". In diesen Paragraphen muß also irgend eine Bestimmung Aufnahme finden, dass auch die betreffenden Hauseigenthümer oder Geschäftsleute, wo eben die Arbeiten gemacht werden, verständigt werden, damit sie doch wenigstens diesbezüglich Vorkehrungen treffen können. Ich werde mir am Schlusse einen Antrag zu stellen erlauben; ich bitte jedoch vorerst den Herrn Referenten um eine gütige Antwort.

Bauamts-Ingenieur Klose: Ich muss mir in Betreff des Antrages des Herrn Gem.-Rathes Seiler, eine Abtheilung für Elektrotechnik im Bauamte zu errichten, zu bemerken erlauben, dass diese Anregung eigentlich schon zur Ausführung gekommen ist, indem factisch nach der Neueintheilung des Bauamtes eine Unterabtheilung der Abtheilung für Beleuchtungswesen eingerichtet worden ist, welche sich speciell mit elektrotechnischen Agenden zu befassen hat. Es sind das die Angelegenheiten der Verträge, deren Überwachung und auch die Vorschläge für die seinerzeitige Überwachung der Privat-Installationen. Es ist auch im Bauamte bereits der Entwurf für ein Regulativ ausgearbeitet und dem Magistrate sowie der Statthalterei vorgelegt worden, und es ist nicht mehr unsere Sache, die Genehmigung zu erwirken oder zu beschleunigen, sondern eben Sache der staatlichen Behörde, diese Vorschriften in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung herauszugeben; das Bauamt wird jedenfalls, wenn es in der Lage ist, auf Grund eines Gesetzes amtshandeln zu können, diesen Überwachungsdienst organisieren; die diesbezüglichen Einnahmen werden jedenfalls der Gemeinde zugute kommen.

Eine weitere Bemerkung des Herrn Gem.-Rathes Seiler geht dahin, dass die Taxen, welche die Elektricitäts-Gesellschaft für die Prüfung von Privatleitungen einheben soll, zu hoch sind. Ich muss hier bemerken, dass wir uns Mühe genommen haben, diese Taxen sehr stark zu restringieren, sie sind auch bedeutend niedriger als im alten, gegenwärtig bestehenden Vertrage. Ich führe nur an, dass die Gesellschaft gegenwärtig berechtigt ist, für jede Prüfung einer solchen Installation, ob sie groß oder klein ist, 15 fl. Grundtaxe und pro Lampe 25 bis 50 kr. je nach der Anzahl der Lampen zu verlangen. Das ist nach dem neuen Vertrage nicht mehr möglich, weil diese Grundtaxe für die Prüfung auf 10 fl. ermäßigt worden ist und außerdem der Zuschlag für die Lampen auf 50 kr. pro Hektowatt — das ist ungefähr der Consum von zwei Glühlampen — festgesetzt ist; es kommen also auf die Glühlampe nur 25 kr., also jedenfalls weniger als bisher. Diese geringere Taxe ist aber gewiss gerechtfertigt, denn mit einer oberflächlichen Prüfung kann sich die Gesellschaft, welche ja die Verantwortung zu tragen hat, nicht begnügen; sie wird nicht bloß an Ort und Stelle die Drähte anschauen, sondern sie wird sich auch überzeugen müssen, ob die Drähte richtig berechnet worden sind, ob die Dimensionen richtige sind, und ob überhaupt die Isolation des ganzen Leitungsnetzes entsprechend ist. Sie wird die Instrumente an Ort und Stelle schaffen und mindestens einen Ingenieur und Monteur hinschicken müssen, wenn sie die Sache ordentlich prüfen und die Verantwortung für diese Prüfung übernehmen will. Ein Betrag von 10 fl., und wenn die Installation vielleicht 10 Lampen enthält, 5 fl. dazu, sind 15 fl. und das ist gewiss für eine solche Arbeit mit dem Transport der Instrumente nicht zu viel. Ich bemerke hier, dass die Berliner Elektricitäts-Gesellschaft das Recht hat, zehn Percent von der Installationssumme zu verlangen, und diese Beträge sind höher als wir sie hier nach dem neuen Vertrage haben. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft in den meisten Fällen, wenigstens sehr häufig, vollkommen auf die Einhebung dieser Prüfungsgebür verzichtet; dies ist auch leicht erklärlich, wenn man die Concurrenz berücksichtigt, welche eine Gesellschaft der andern, und welche die Gasanstalten den Elektricitäts-Gesellschaften machen. Aus diesen Gründen hat das Bauamt diese Taxe für gerechtfertigt gehalten.

Referent: Ich habe nur noch auf eine Anfrage zu antworten. Es wurde vom Herrn Collegen Seiler gefragt, ob die Verträge, die mit den verschiedenen Gesellschaften bestehen, alle gleich sind, ob die Gesellschaften alle gleichgestellt sind. Bisher ja! — Wenn aber die neuen Verträge angenommen werden, ergibt sich ein Unterschied, und zwar zu Gunsten der früheren Gesellschaften, und zum Nachtheile derjenigen, welche jetzt einen Vertrag eingehen, denn diese Gesellschaften müssen eine Überwachungsgebür zahlen, welche nicht so gering ist, auch die Preise werden herabgesetzt. Insoferne stehen die alten Gesellschaften besser; wir haben den Vertrag mit ihnen geschlossen, das ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag, die Gesellschaft muss ihn halten und wir müssen ihn halten. Sollte die Gesellschaft mit neuen Ansuchen kommen, so würde die Gemeinde suchen, etwas besseres zu erzielen.

Also von unserem Standpunkte aus sind die neuen Verträge zu Gunsten der Consumenten.

Gem.-Rath Herold: Ich begrüße mit Freuden diese Vorlage, indem ich darin wirklich die Möglichkeit eröffnet sehe, nun das Licht der Zukunft einzuführen. Zu gleicher Zeit begrüße ich es auch, dass in dieser Vorlage kein Monopol geschaffen wird und mit den bestehenden factischen Monopolen der anderen Gesellschaften quasi gebrochen wird. Das Hauptmoment hiebei ist die Zeitdauer und die Preisregulierung. 40 Jahre finde ich aber für eine lange Zeit. Diese wird allerdings dadurch gemildert, dass ein Kündigungsrecht der Gemeinde, vom Jahre 1904 an beginnend, zusteht. Aber bei diesem Kündigungsrechte kann ich mich nicht mit diesem harten Satz befreunden, dass der Commune ein 50percentiger Zuschlag bei dem Schätzungswerte der Objecte auferlegt werden soll. Ich halte das auch für die weiteren Jahre für eine harte Clausel. Ebenso muss ich auch bezüglich der Elektricitätsmesserrente dem Herrn Collegen Seiler vollständig zustimmen, und es will mir nie einleuchten, dass immer der Consument belastet wird, während dies bei der Elektricitätsmesserrente doch dem Producenten zufallen sollte. Diese unglückselige Clausel ist wohl auch im Gasvertrage, der leider durch den Gemeinderath gutgeheißen wurde. Aber bei diesem Vertrage hätte man davon Umgang nehmen können und nicht mit der Entschuldigung kommen sollen: Es ist bei allen Verträgen ebenso. Ich finde, dass es ein schreiendes Unrecht ist, dass ein Consument damit belastet wird, die Elektricitätsmesserrente zu tilgen, umsomehr, als in diesem Referate nicht einmal eine ganz genaue Stipulierung derselben stattfindet und nur gesagt wird „höchstens". So stellt man ungefähr die Ziffer fest.

Ich erlaube mir da einen Antrag zu stellen, welcher lautet (liest): „Die Bezahlung einer jährlichen Miete für die Beistellung von elektrischem Messer ist vollständig abzulehnen" und ihn dem Gemeinderathe zur Gutheißung vorzulegen.

Was die Preisbemessung betrifft, so stolpere ich über den Ausdruck „Hektowatt". Ich gestehe ganz offen, — und viele meiner Freunde und die Herren Mitglieder des Gemeinderathes werden dies auch sagen — dass sie darüber nicht ganz klar sind. Ich wollte bitten, mir in dieser Hinsicht eine präcise Auskunft zu geben, was dieser „Hektowatt" in sich schließt, wie eigentlich der Preis bemessen ist und wie sich dieser „Hektowatt" überhaupt stellt zu den anderen Preisbemessungen der Gesellschaft, dafür würde ich dem Herrn Referenten sehr dankbar sein.

Ich möchte auch bitten, Ihr ganzes Augenmerk auf die Beistellung des Materiales bei den Glühlampen ꝛc. zu richten, und ich muss da auf das Auer'sche Glühlicht zurückkommen; selbst, wenn der Herr Vice-Bürgermeister mit den Nasenflügeln etwas nervös zuckt (Heiterkeit), kann ich dies nicht unterlassen und muss mein tiefstes Bedauern über dieses schöne Auer'sche Glühlicht hier in öffentlicher Sitzung ausdrücken, nämlich über die ungeheuere Misswirtschaft, die die Consumenten in der Beistellung des Materiales zu erdulden haben. Es ist ein Scandal, wenn man als Bürger und Geschäftsmann sich dies alles gefallen lassen muss. Das Auer'sche Glühlicht selbst ist ein wunderschönes Licht, aber diese anderen Übelstände können nicht genug gerügt werden. Ich bedauere auch, dass ein Mann wie Auer, mit einem so ehrenwerten Namen, sich solche Vorwürfe gefallen lassen muss, und ich weise diesbezüglich auf die letzte Versammlung hin, wo Herr Gem.-Rath Seiler zugegen war und Vorwürfe erhoben wurden, die vollständig berechtigt waren. Ich hoffe auch und wünsche, dass Herr Auer zur Einsicht kommt und Abhilfe schafft; ich möchte aber auch bitten, bei diesem Referate auf die Beistellung des Materiales das vollste Augenmerk zu richten, damit es uns nicht so geht, wie beim Auer'schen Glühlicht.

Gem.-Rath Dr. Stern: Meine hochverehrten Herren! Ich werde mich mit der Sache selbst nicht befassen und den eigentlichen Gegenstand, ob der Vertrag geschlossen werden soll oder nicht, gar nicht in Erörterung ziehen, weil ich damit vollkommen einverstanden bin. Die Bemerkungen, welche ich zu machen habe, beziehen sich nur auf die Fassung des Vertrages, und zwar nicht auf die stilistische Fassung, obwohl auch hier vieles zu bemängeln wäre, sondern nur auf die juristische Fassung des Vertrages, in welcher Richtung gar Manches zu amendieren ist. Wenn ich die Sicherheit hätte, dass der Gemeinderath auf die einzelnen Paragraphen des Vertrages eingehen wird, würde ich mir das Wort zu den einzelnen Punkten erbitten; nachdem aber vielleicht die en bloc-Annahme beabsichtigt wird, will ich Ihnen schon jetzt zeigen, dass dieselbe nicht möglich ist, und dass Sie auf die einzelnen Paragraphen eingehen müssen, nachdem in denselben ganz bedeutende juristische Fehler sind, welche unbedingt verbessert werden müssen.

Ich möchte Sie bitten, sich die Vorlage vor Augen zu halten, und an der Hand derselben die einzelnen Paragraphe mit mir durchzugehen. Sie finden zunächst im § 4 mehrmals den § 3 citiert, und zwar im Hinblick auf das im § 3 bezogene Heimfallsrecht und das dort bezogene Einlösungsrecht, und endlich in der letzten Stelle des § 4 wird auch § 3, Absatz 3 bezogen.

Ich will gleich bemerken, dass diese Citierung, wie mir scheint, nicht ganz richtig ist, sondern der Absatz 3 und 4 citiert sein sollte, weil dieselben Rechte, von welchen in diesem letzten Abschnitte die Rede ist, ebenso bezüglich des Absatzes 3 als bezüglich des Absatzes 4 zu gelten haben. Um Ihnen dies deutlich zu machen, will ich nur erwähnen, was eigentlich im § 3 enthalten ist.

Es ist dort enthalten:

1. Ein Heimfallsrecht,
2. ein Einlösungsrecht,
3. das Recht der Gemeinde, ihre Rechte zu cedieren, d. h. an andere zu übertragen, also ein Cessionsrecht, dann
4. die Verpflichtung des Unternehmens zur Erhaltung seiner eigenen Privilegien, damit diese Privilegien der Gemeinde geradeso übergeben werden können, wie sie das Unternehmen selbst hatte, weiters
5. die Verpflichtung zur Übertragung derjenigen Privilegien, welche das Unternehmen nicht selbst besitzt, sondern nur auszuüben das Recht hat, also die Übertragung des Rechtes zur Ausübung fremder Privilegien.

Das sind die fünf Bestimmungen, welche im § 3 enthalten sind. Da würde es sich empfehlen, um die Sache ganz deutlich und über jeden Zweifel zu stellen, § 3 in der Weise zu formulieren, dass man denselben in die Punkte 1, 2, 3, 4, 5 abtheilt nach den einzelnen Rechten, wie ich sie eben definiert habe. Die Folge davon wäre, dass sich dann nicht immer im § 4 einfach nur auf § 3 bezogen würde und dass bestimmt wäre, auf welche Bestimmung des § 3 im § 4 sich bezogen wird, da dann ganz deutlich im § 4 gesagt wird: „§ 3, Zahl 1, 2, 3, 4, 5", je nach der Verschiedenheit des Rechtes, auf welches sich in den einzelnen Fällen bezogen wird.

Die juristische Formulierung eines Vertrages ist keine so gleichgiltige Sache; es ist Sache der juristischen Technik, aber nicht allein Formsache. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche ist bei

zweiseitig verbindlichen Verträgen jede Undeutlichkeit, jede Zweifelhaftigkeit, die sich in dem Vertrage befindet, wenn es zu einem Streit kommt, zum Nachtheil desjenigen auszulegen, welcher den Vertrag verfasst hat, und da in dem gegebenen Falle mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Gemeinde den Vertrag verfasst hat, und die Gemeinde es ist, welche den Vertrag vorlegt, so würde jede Undeutlichkeit und jede Zweifelhaftigkeit zum Nachtheile der Gemeinde im Streitfalle ausgelegt werden müssen.

Das ist der Grund, weshalb mir sehr daran gelegen ist, dass der Vertrag in einer juristisch correcten Form verfasst wird. Ich habe jetzt vom § 4 gesprochen; bitte sich nun, meine Herren, einmal den § 18 anzusehen.

Ich werde noch einige dazwischen liegende Paragraphe später erörtern, also ich bitte, § 18, Absatz 9, den größten, ins Auge zu fassen. Da ist der Fall des Schiedsgerichtes vorgesehen und Folgendes bestimmt. Es ist wirklich der Mühe wert, dass Sie zuhören, damit Sie vernehmen, was in dieser litera steht (liest): „Beide Theile wählen zwei Schiedsrichter. Wenn sich die vier Gewählten über den von ihnen zu nominierenden fünften Schiedsrichter, welcher als Obmann zu fungieren hat, nicht einigen können, so ernennt die Handels- und Gewerbekammer den fünften." Das ist ganz klar. Jetzt steht aber ein anderer Fall hier. „Wenn von den vier Schiedsrichtern einer stirbt oder ablehnt oder sonst ausfällt, die Wahl zum Beispiel nicht annimmt, ernennt die Handels- und Gewerbekammer den fünften." Ich frage, wo ist da der fünfte? Da fehlt ja der vierte! Wie kann die Handels- und Gewerbekammer den fünften ernennen? Nachdem einer gestorben oder ausgefallen ist, soll da die Handels- und Gewerbekammer den fehlenden vierten ernennen, — oder wird bezüglich des vierten etwas anderes vorgekehrt? Ich bitte, die Bestimmungen dieses Paragraphen zu lesen, und ich frage, ob derartige Bestimmungen in einem von der Gemeinde Wien ausgefertigten Vertrage vorkommen sollen.

Eine andere Bestimmung im Vertrage bitte ich, sich ebenfalls vor Augen zu halten. Da heißt es in § 8 (liest): „Von dem Beginne jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des städtischen Grundes bedingt, ist mindestens 24 Stunden früher die Gemeinde u. s. w. in die Kenntnis zu setzen und derselben ein detailliertes Arbeitsprogramm vorzulegen. Dieses Arbeitsprogramm ist nach Zustimmung seitens des Stadtbauamtes, wobei auf die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen ist, mit thunlichster Beschleunigung im kurzen Wege der Unternehmung in einem Exemplare rückzustellen."

Ich weiß nicht, ob vorausgesehen ist, dass innerhalb 24 Stunden, und zwar sofort, die Erledigung gegeben wird. Wenn das vorausgesehen wird, dann ist allerdings die Bestimmung richtig formuliert; wenn das aber nicht vorausgesehen wird, wenn nicht angenommen wird, dass er innerhalb 24 Stunden vor Beginn der Arbeit den Plan vorlegen soll, dann müsste die Fassung dieser litera eine andere sein.

Gleichfalls heißt es in dem § 8, und zwar im Absatz 7 (liest): „Bei Aufgrabungen, Ausbesserungen u. s. w., wenn irgend ein Schaden geschieht, hat die Unternehmung geeignete Abhilfe, eventuell Schadenersatz zu leisten." Nun wird ja in anderen Bestimmungen dieses Paragraphen der Fall vorgesehen, dass die Unternehmung die ihr obliegende Arbeit nicht leistet und infolge dessen die Gemeinde diese Arbeit macht und dann natürlich den Kostenersatz bei der Unternehmung sucht. Damit das geschehen kann, damit aber die Gemeinde berechtigt sein kann, an Stelle der Unternehmung einzutreten und die Arbeit zu leisten, muss vertragsmäßig der Unternehmung eine gewisse Zeit gegeben sein. Sie müssen hier eine gewisse Zeit geben, und es kann heißen entweder „ohne Verzug", „sofort" oder eine sonstige Bestimmung.

Ich meine, dass es im gegebenen Falle richtig wäre, wenn es hieße: „sofort" ist die geeignete Abhilfe zu treffen, widrigens die Gemeinde eventuell — wie es in dem anderen Paragraphen heißt — die Arbeit an Stelle der Unternehmung leisten und Ersatz zu fordern berechtigt sein soll. Jedenfalls muss die Zeit gegeben sein, entweder mit meiner Meinung nach „sofort" oder in anderer Weise.

Ich bitte gleich den folgenden Absatz des § 8 sich vor Augen zu halten. Da finden Sie: „Die Unternehmung ist gehalten, bei Legung von Leitungen in Gärten, Anlagen, bei Brücken und anderen Objecten alle zum Schutze dieser Objecte erprobten Versicherungen anzulegen." Gut! Das ist eine richtige Bestimmung.

Jetzt kommt der zweite Absatz: „ohne dass deshalb von der Unternehmung eine wie immer Namen habende Entschädigung angesprochen werden darf". Wer spricht die Entschädigung an, und gegen wen wird sie angesprochen? Heißt das: die Unternehmung darf keine Entschädigung gegen die Gemeinde ansprechen — das ist offenbar der Sinn und ist so gemeint —, es kann aber auch nach der Stilisierung des Absatzes heißen: ohne dass die Gemeinde eine Entschädigung gegen die Unternehmung ansprechen kann, wenn irgend welcher Schaden entsteht. Das ist die einfache passive Form des Satzes und daraus entsteht der Zweifel.

Ich bitte, sich nun den § 19 vor Augen zu halten. Da wird von Conventionalstrafen gesprochen und es wird unter dem Titel „Conventionalstrafen" alles Mögliche durcheinander geworfen, was eigentlich gar nicht Conventionalstrafe ist. Es ist dies ohnehin schon von Herrn Dr. Nechansky — ich bin erst zum Schlusse seiner Ausführungen gekommen — zum Theile oder ganz (Rufe: Ganz!) erörtert worden.

Es sind in diesem § 19 nämlich Ordnungsstrafen enthalten, solche Strafen, welche die Gemeinde verhängt, kraft der ihr zustehenden Amtsgewalt, welche von Seite des Magistrates zu verhängen sind, wenn z. B. die Straße nicht genau eingehalten wird, eine Beschädigung der Straßendecke oder an sonstigen Objecten vorkommt, andere Bestimmungen sind aber privatrechtlicher Natur.

So hat die Unternehmung einen bestimmten Ersatz wegen Nichterfüllung bestimmter Vertragsverpflichtungen an die Gemeinde zu leisten. Diese Bestimmung ist vollständig privatrechtlicher Natur, und nur eine solche Strafe kann als Conventionalstrafe betrachtet werden. Der Stadtrath oder Referent hat sich über diese Schwierigkeit in sehr einfacher Weise hinweggeholfen. Er hat als Titel obenan das Wort „Conventionalstrafen" gesetzt, in allen folgenden Paragraphen setzt er aber immer nur das Wort „Strafen" und lässt in Zweifel, ob das Ordnungsstrafen sind, welche vom Magistrat verhängt werden, oder ob das eine sogenannte Conventionalstrafe ist, d. h. eine Entschädigung, wenn wir so sagen dürfen, welche auf Grund des privatrechtlichen Verhältnisses von dem Unternehmen an die Gemeinde zu leisten ist.

Dann bitte ich, sich eine weitere Bestimmung vor Augen zu halten, und zwar lit. f desselben § 19. Da heißt es, dass die Unternehmung straffällig wird, wenn sie die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 10 der Bedingungen nicht einhält.

Lesen Sie gefälligst den § 2 und zeigen Sie mir, welche Bestimmung darin enthalten ist, welche die Unternehmung nicht einhalten kann. Ich habe eine solche Bestimmung in § 2 nicht gefunden. (Rufe: § 2 der Bedingungen!) Ja, wenn es § 2 der Bedingungen betrifft, so ist es ein Irrthum meinerseits, das gebe ich zu.

Diese und andere Bemängelungen sind es nun, welche mich veranlassen, die Bitte zu stellen, dass dieser Vertrag nicht en bloc angenommen, sondern paragraphenweise durchdebattiert und in den einzelnen Paragraphen den von mir gerügten juristischen Bedenken Rechnung getragen werde.

Noch ein Punkt, der allerdings minder wichtig ist, den ich aber auch gerne zur Sprache gebracht hätte, wäre der, dass ich es principiell nicht wünschen würde, dass von jetzt ab die Gemeinde bei irgend einem Falle je eine fünfpercentige Verzinsung zu leisten hat. Wir stehen jetzt auf der Basis der vier Percent. Die Gemeinde soll von nun ab überall, in allen Verträgen, wo sie eine Verzinsung zu leisten hat, auch vertragsmäßig nur eine vierpercentige Verzinsung bestimmen. Das ist ein principieller Standpunkt, obwohl ich einsehe, dass er im gegebenen Falle von gar keiner oder einer höchst geringen Bedeutung sein wird. Diesem Bedenken bitte ich, sofort oder bei Erörterung der einzelnen Paragraphen dieses Entwurfes Rechnung zu tragen.

Gem.-Rath Djörup: Ich möchte nur ein Wort beanständen. Der Herr Referent hat uns gesagt, in dem ursprünglichen Vertrage, den wir nicht kennen, hieß es: „Die Gesellschaft hat das Recht, eine Prüfung der Installation der Häuser vorzunehmen." In diesem Vertrage aber hat sie nicht allein das Recht, sondern die Pflicht. Was ist die Consequenz davon? Wir haben vor ein paar Tagen bei dem Referate über das technologische Gewerbemuseum gehört, dass dort eine elektrotechnische Schule existiert; wir wissen aus anderen Anlässen, dass in Wien die elektrotechnischen Installationsarbeiten nicht auf der letzten Stufe stehen. Und hier geben wir auf viele Jahre ein Monopol an die Gesellschaft, dass sie allein in vielen Häusern die Installation vornehmen kann, indem wir ihr die Prüfung als Pflicht auferlegen. Wenn ich eine Drahtleitung in mein Haus lege, so muss ich den Leuten alles bloßlegen und mich ihren Sekkaturen aussetzen. Wenn aber die Gesellschaft nur das Recht der Überwachung hat, so kann der Hausbesitzer oder Gewerbetreibende den erstbesten Installateur die Arbeit ausführen lassen. Hier verdient also der alte Vertrag den Vorzug, indem er nicht die Pflicht, sondern nur das Recht der Prüfung normiert. Sonst hindert die Gesellschaft die Installation von Seiten anderer Elektrotechniker in solchen Häusern, wo ihre Drähte sich bereits befinden.

Eine Bestimmung „bis zur Mauergrenze" hat gar keinen Wert, weil in neunundneunzig von hundert Fällen die inneren Installationsarbeiten auch der Gesellschaft zur Ausführung übergeben werden; es wird ihr also ein Monopol in die Hand gegeben. Ich bin also mit allem einverstanden, nur soll statt des Wortes „Pflicht" das Wort „Recht" belassen werden, wie dies früher der Fall war.

Gem.-Rath Seiler: Ich möchte mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, in Betreff der Haftung der Gesellschaft für Installationen, für deren Prüfung die Gesellschaft eine Taxe eingehoben hat. § 21 spricht sich diesbezüglich nicht deutlich aus. Nehmen wir an, es sei durch eine Leitung, die geprüft wurde, einem Privaten ein Schaden erwachsen. Es entsteht z. B. durch die schlechte Isolierung der Drähte ein Feuer oder durch die Betriebsmotoren sonst ein Unglück, was ja leicht möglich ist, wenn eine starke Elektricitätskraft zum Betriebe von Motoren in die Drähte eingeleitet wird. Wie ist in einem solchen Falle im Vertrage das Eigenthum der Privaten, bei denen die Prüfungstaxe eingehoben wurde, sichergestellt?

§ 21 lautet (liest):

„Die Unternehmung haftet für allen Schaden, welcher durch ihre oder ihrer Bestellten Verschulden an privatem, städtischem oder öffentlichem Eigenthum verursacht wird."

Bezieht sich das auch auf die Prüfung der von anderen Installateuren gemachten Installation, für welche durch Einhebung der Prüfungstaxe die Elektricitäts-Gesellschaft die Haftung übernimmt? Wie lange dauert diese Haftung? Ist hier eine Nachprüfung nothwendig oder dauert die Haftung solange, als die elektrische Anlage functioniert? Das muss klar und deutlich im Vertrage sichergestellt werden, denn die Commune ist dazu da, den Privaten, den Gewerbsmann zu schützen. Im § 21 liegt das vielleicht versteckt ausgesprochen — ich bin kein Jurist, um das beurtheilen zu können — ich finde es darin aber nicht und darum möchte ich mir diesbezüglich vom Herrn Referenten eine Aufklärung erbitten.

Referent: Ich glaube, dass der Vertrag diesfalls deutliche Bestimmungen enthält. Der § 21 sagt ja ausdrücklich, worin diese Haftung besteht. Es ist in der Anfrage auf die Prüfung und auf die Prüfungstaxe Rücksicht genommen, und da muss ich wieder auf den betreffenden Paragraphen verweisen, wo es ja ausdrücklich ausgesprochen ist, inwieferne die Gesellschaft zu haften hat; sie haftet für die Prüfung nach Maßgabe der Zugänglichkeit. Über diese Haftung hat ja der Stadtrath Wochen und Wochen, ja ich kann sagen, fast monatelang gestritten, weil sich die Gesellschaft absolut dagegen sträubte, diesfalls irgend eine Haftung zu übernehmen. Ferner ist in Ansehung der Haftung eine Zeitbeschränkung nicht vorhanden, also ist die Haftung eine unbedingte, weil eben keine Beschränkung zum Ausdrucke gelangt. Natürlich ist die Haftung in Ansehung jener Arbeiten, welche nicht die Gesellschaft, sondern die Installateure machen, nebstbei aufrecht, wie es in dem Vertrage deutlich zu lesen ist.

Gem.-Rath Seiler: Das ist hier nicht deutlich zu lesen. Dieser § 21 bezieht sich auf das, was vor dem Elektricitätsmesser geschieht, aber hier muss auch die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Gesellschaft für Installationen haftet, die hinter dem Elektricitätsmesser, also in den Häusern oder Fabriksanlagen gemacht worden sind. Wenn die Gesellschaft eine Taxe für die Prüfung einhebt, so ist sie auch verpflichtet, zu haften.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ich bitte, den Antrag schriftlich zu überreichen.

Gem.-Rath Markl: Ich habe mir zu § 7 der Bedingungen das Wort erbeten; hier ist der Einheitspreis für die Hektowattstunde mit 6 kr. für die ganze Vertragsdauer festgesetzt. Nun ist dies aber eine sehr lange Zeit; es ist zwar auch vorgesorgt worden, dass, wenn der Betrieb oder die Herstellung der Elektricität in billigerer Weise zu Stande gebracht wird, mittelst einer gemeinsamen Revision der Preis festgesetzt werden könne. Das ist aber nur der Ansicht der Gesellschaft selbst überlassen, und ich glaube, hier sollte die Communalverwaltung die Consumenten insofern in Schutz nehmen, dass die Preisrevision in einer bestimmten Zeit vorgenommen werden sollte. Ich erlaube mir daher

den Antrag zu stellen, dass in diesen Paragraph aufgenommen werde, dass die Revision der Einheitspreise von zwei zu zwei Jahren erfolgen solle.

Referent (zum Schlusswort): Ich habe zunächst hinsichtlich der Ausführungen, welche Herr College Dr. Stern vorgebracht hat, Folgendes zu erwidern: Zwei seiner Bemerkungen finde ich für begründet; diesen kann stattgegeben werden. Nicht so ist es mit den anderen. Wenn Herr Dr. Stern bemängelt hat, dass gleich im Anfange des Vertrages Punkt 4, Absatz 4, nicht hineinbezogen werden kann, so steht dem nichts entgegen. Der Stadtrath hat geglaubt, dass es überflüssig ist und hat es darum ausgelassen; es kann dieser Anschauung des Gem.-Rathes Dr. Stern sehr leicht Rechnung getragen werden, und auch der Referent ist dazu bereit, dass Punkt 4, Absatz 4, an der betreffenden Stelle auch hineingenommen werde. Ebenso, finde ich, hat er einen Grund, wenn Herr Gem.-Rath Dr. Stern glaubt, dass im § 8 eine Stelle nicht genug deutlich stilisiert ist, wo es heißt: „ohne dass von der Unternehmung diesfalls ein Anspruch erhoben werden darf". Das ist nicht schön gesagt, aber man weiß, was man darunter zu verstehen hat. Man kann das aber klar zum Ausdruck bringen, indem man sagt: „ohne dass die Unternehmung einen Anspruch gegenüber der Gemeinde hat."

In diesem Sinne kann der Anschauung des Herrn Gem.-Rathes Dr. Stern Rechnung getragen werden. Weniger begründet war, glaube ich, seine Ansicht bezüglich des Schiedsgerichtes. Das scheint eine Wortklauberei zu sein, denn man weiß genau, was man will. Vier Schiedsrichter sind da, wenn sie einen fünften wählen, so sind es fünf. Wenn einer stirbt, so können die vier einen fünften wählen. Es kann wohl der Fall vorkommen, dass, bevor der fünfte gewählt ist, noch einer stirbt. Aber das geht zu weit.

Ich glaube, wer das liest, ohne in Wortklauberei zu verfallen, wird genau wissen, wie viel zu wählen sind, ob einer, zwei — drei — oder vier, es handelt sich eben nur um die Deutlichkeit. Diese ist — glaube ich — gegeben. Wenn sich übrigens diesfalls im Gemeinderathe einer anderen Anschauung zugeneigt wird, so kann man sehr leicht eine Abänderung der Stilisierung in diesem Sinne vornehmen. Das unterliegt auch keinem Anstande.

Nicht richtig ist es aber und ich muss es entschieden ablehnen, was seitens des Herrn Gem.-Rathes Dr. Stern bemerkt wird, dass zur Citierung des § 2 in einem anderen Paragraph gar kein Anlass sei. Das finde ich nicht für richtig. In der betreffenden Vertragsstelle — es handelt sich da nämlich um den Anschluss an die Zuleitung — ist ausdrücklich gesagt, dass hier die Preise mit der Gemeinde vereinbart werden müssen. Das ist eine wichtige Bestimmung, und daher ist mit Recht auch dieser Paragraph citiert.

In Ansehung der Bemänglungen, welche von Seite des Herrn Collegen Djörup erhoben wurden und den Punkt betreffen, es sollte die Gesellschaft nur das Recht — wie früher —, nicht die Pflicht der Prüfung haben, so muss ich mich entschieden dagegen aussprechen. Gerade der Stadtrath ist auf dem Standpunkte gestanden, dass man der Gesellschaft bei dem Mangel eines Gesetzes diese Pflicht auferlegen muss, um nicht selbst im Falle eines Unglückes die Verantwortung zu tragen, welche wir heute, wo ein Gesetz nicht besteht, nicht tragen können. In dieser Richtung glaube ich, ist die Vorlage ein Fortschritt, nicht ein Rückschritt. Für die Gesellschaft allerdings ist sie eine Last; dieselbe hat sich auch gewehrt, soviel sie konnte; aber für uns und die Consumenten ist es ein Vortheil, und ich glaube diesfalls der betreffenden Anregung nicht stattgeben zu können. Ich glaube auch, meine Herren! — ich thue dies nicht etwa aus Eitelkeit oder Bequemlichkeit — aber wenn keine anderen Bemänglungen vorgebracht werden, so könnten Sie wohl im großen und ganzen nach der General-Debatte die Vorlage annehmen. Den Anregungen wird Rechnung getragen werden, soweit sie begründet sind.

Die anderen aber wird die Mehrzahl der Herren wohl auch nicht für begründet finden. Ich bitte Sie also, dem Vertrage im ganzen, wie er vorliegt, mit den Zugeständnissen, die ich ja sehr gerne gemacht habe, Ihre Zustimmung zu geben.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Wir setzen in der nächsten Sitzung die Verhandlung über diesen Gegenstand fort. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 8 Uhr abends.)

Stadtrath.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 24. Jänner 1893.

Vorsitzende: 1. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.
2. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.

Anwesende:

Dr. v. Billing,	Meißl,
Boschan,	Müller,
v. Götz,	v. Neumann,
v. Goldschmidt,	Noske,
Dr. Hackenberg,	Schlechter,
Dr. Huber,	Schneiderhan,
Kreindl,	Dr. Stenzl,
Dr. Lederer,	Dr. Vogler,
Matthies,	Witzelsberger,
Matzenauer,	Wurm.

Beurlaubt: St.-R. Rückauf und Vaugoin.

Schriftführer: Concipist H. Pfeiffer.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl eröffnet die Sitzung.

(361.) **St.-R. Meißl** referiert über Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband aus dem V. Bezirke, und beantragt die Verleihung der Zuständigkeit an:

Becker Josef, Tischlergehilfe;
Kolup Franz, Kellner;
Dolezal Franz, Tischlergehilfe;
Dewaty Alois, Buchbindergehilfe;
Stadlbauer Franz, Hilfsarbeiter;
Eschberger Johann, Privatbeamter;
Rozhon Julius, Kellner;
Hilzinger Philomena, Fabriksarbeiterin;
Huber Alois Anton, Hilfsarbeiter;
Krennstetter Leopold, Gemischtwaren-Verschleißer;
Bosak Franz, Maurergehilfe;
Sterba Leopold, Privatier;
Enderle Anton, Tischlergehilfe;
Windhab Heinrich, Maschinenschlossergehilfe.

(Angenommen.)

(315.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Heinrich Stiaßny, Huf- und Wagenschmied, um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

(336.) **Derselbe** referiert über die Uneinbringlichkeit eines Platzzinses nach Maria Balla per 2 fl. und beantragt die Abschreibung. (Angenommen.)

(10.) **St.-R. Dr. Stenzl** referiert über den Verkauf einer Baustelle Ecke der Acker- und Spitalgasse im IX. Bezirke.

Über Antrag des St.-R. Ritt. v. Neumann wird beschlossen, dieses Referat zu vertagen.

(7847/92.) **Derselbe** referiert über Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband aus dem V. Bezirke und beantragt:

a) die Verleihung der Zuständigkeit an:

Safar Anna, Bedienerin;
Pirkl Adolf, Geschäftsdiener;
Sip Wenzel, Tischlergehilfe;
Felkel Josef, Mechaniker;
Ebner Paul, Dampfkesselheizer;
Kratochwil Franz, Schneider;
Ziska Anton, Hausierer;
Draxler Michael, Gastwirt;
Bauer Johann, Schweizer;
Ranz Anna, Wäscherin;
Swoboda Theresia, Wäscherin;

b) die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband an:

Sprandel Johann, Tischler;
Baumann Friedrich Hermann, Hilfsarbeiter;
Wild (auch Bock) Georg, Seidenfärbergehilfe.

(Angenommen.)

(284.) **Derselbe** referiert über die Eingabe des österreichischen patriotischen Hilfsvereines zugleich Landeshilfsverein vom rothen Kreuze für Niederösterreich um Beitritt der Gemeinde Wien als unterstützendes Mitglied und beantragt, die Gemeinde Wien trete diesem Vereine als ordentliches Mitglied mit dem Jahresbetrage von 50 fl. bei. (Angenommen.)

(343.) **Derselbe** referiert über die Errichtung eines Verbrennofens für inficierte Gegenstände und beantragt, die Verwendung des ehemaligen sogenannten Kübeldepots an der Rosauerlände zur Errichtung eines Verbrennofens zu genehmigen. (Angenommen.)

(234.) **Derselbe** referiert über den Recurs der Julie Fried puncto sanitätspolizeilicher Verfügungen, XIII., Hütteldorf, Hauptstraße Nr. 34 und beantragt die Abweisung des Recurses.

St.-R. Matzenauer beantragt, dem Recurse mit dem Beisatze Folge zu geben, dass die Aufträge des magistratischen Bezirksamtes inkraft treten, insoferne sich neuerliche Übelstände ergeben.

Der Antrag Matzenauer wird angenommen.

(194.) **Derselbe** referiert über den Recurs des Georg Baßler wegen Auftrages bezüglich sanitärer Übelstände im Hause XIV., Märzstraße Nr. 58 und beantragt die Abweisung.

St.-R. Schneiderhan beantragt, es seien Erhebungen zu pflegen, ob die Bediensteten dort stabil wohnen oder diese Ubication nur vorübergehend benützt werden.

St.-R. Dr. Vogler beantragt, dem Georg Baßler die Protokollaraussage des Gehilfen vorzuhalten.

Es wird beschlossen, es solle dem Georg Baßler die Protokollaraussage des Gehilfen vorgehalten werden, insbesondere darüber, ob die Gehilfen stabil in der fraglichen Ubication wohnen und ob demselben das Erscheinen der Commission früher angekündigt war.

(216.) **Derselbe** referiert über die Vorstellung, eventuell Recurs des Dr. Adolf R. v. Ofenheim wegen sanitärer Verfügungen, X., Landgutgasse Nr. 15 und beantragt, mit Rücksicht darauf, dass die ertheilten Aufträge ausgeführt worden sind, lediglich die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(288.) **Derselbe** referiert über den Recurs der Eigenthümer der Häuser Nr. 9, 11, 13, 15 und 17 Hirschengasse im XI. Bezirke bezüglich sanitätspolizeilicher Aufträge wegen Unrathsableerung an Plätzen in der Schulgasse nächst der Bürgerschule am Simmeringer Marktplatze und beantragt die Abweisung im Sinne des Antrages des magistratischen Bezirksamtes. (Angenommen.)

(383.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des patriotischen Frauenhilfsvereines für Niederösterreich um Überlassung des Schulgebäudes Währing, Klettenhofergasse 3 für ein Reservespital im Kriegsfalle und beantragt, es sei dem Zweigvereine der Gerichtsbezirke Hernals, Währing und Ottakring des patriotischen Frauenhilfsvereines für Niederösterreich in Gewährung seines neuerlich gestellten Ansuchens eine vorübergehende Benützung des Schulgebäudes XVIII., Klettenhofergasse 3 zum Zwecke der Errichtung eines Reservespitales für 100 verwundete k. u. k. Soldaten, jedoch nur für den Fall eines Krieges und auf Kosten des ansuchenden Vereines gegen vorherige Anmeldung im Mobilisierungsfalle zuzusichern.

St.-R. Dr. v. Billing beantragt den Zusatz, dass irgend eine Benützung vor dem gegebenen Falle der Mobilisierung ausgeschlossen sei.

Der Referenten-Antrag und der Antrag des St.-R. Dr. v. Billing werden angenommen.

(328.) **St.-R. Schneiderhan** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis puncto Kehrichtsabfuhr in dem Bezirkstheile Inzersdorf des X. Bezirkes, in den Bezirkstheilen Dornbach und Neuwaldegg des XVII. Bezirkes und in der I. Section des XIII. Bezirkes.

Referent beantragt:

1. Die Annahme des Offertes Nr. 26 der Bestbieter Kümmerle und Herberth für die I. Section des XIII. Bezirkes für die Zeit vom 1. März 1893 bis inclusive 30. Juni 1895 mit der geforderten Entlohnung von 5100 fl. jährlich.

2. Die Annahme des Offertes Nr. 7 des Johann Rousseau für die Bezirkstheile Dornbach und Neuwaldegg des XVII. Bezirkes für die Zeit vom 1. März 1893 bis 31. October 1893 mit der geforderten Entlohnung von 8 fl. 50 kr. per Tagfuhr.

3. Bezüglich der Vergebung dieser Arbeiten für den Bezirkstheil Inzersdorf des X. Bezirkes sei eine neuerliche beschränkte Offertverhandlung anzuordnen.

St.-R. v. Götz beantragt: 1. dass bei regelmäßig wiederkehrenden Vergebungen die Offertverhandlungsergebnisse drei Monate vor dem entsprechenden Termine dem Stadtrathe zur Beschlussfassung vorzulegen seien, und

2. dass die Vergebung dieser Arbeiten im XIII. Bezirke in zehn Losen in Erwägung zu ziehen sei.

St.-R. Matzenauer beantragt, den Magistrat zu beauftragen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig sei, diese Arbeiten bezüglich der einbezogenen Vororte mit Rücksicht auf die große Ausdehnung derselben in kleineren Partien zu vergeben und hierüber zu berichten.

Der Referenten-Antrag, der Antrag des St.-R. v. Götz sub 1, sowie der Antrag des St.-R. Matzenauer werden angenommen.

(338.) **Derselbe** referiert über die Herstellung der Wienfluss-Cunette pro 1893 und beantragt, für die Ausführung der Wienfluss-Cunette in eigener Regie in der vom Bauamte angeführten Strecke im Jahre 1893 einen Betrag von 10.000 fl. zu bewilligen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(379.) **Derselbe** referiert über die Weitervergebung des Gemeinde-fuhrwerkes für die Straßensäuberung im XI. bis XIII., dann im XV. bis inclusive XIX. Bezirk vom 1. Juli 1893 bis 30. Juni 1897 und beantragt, die Besorgung der zum Zwecke der Reinigung und Instandhaltung der Straßen, Gassen und Plätze im XI. bis inclusive XIII., dann im XV. bis inclusive XIX. Bezirk erforderlichen Fuhrwerksleistungen für die Zeit vom 1. Juli 1893 (respective für das Gebiet der bestandenen Gemeinde Ottakring vom 1. Jänner 1894, für das Gebiet der bestandenen Gemeinde Neulerchenfeld vom 1. Mai 1893 und für das Gebiet der bestandenen Gemeinde Hernals vom 1. November 1893) bis inclusive 30. Juni 1897 auf Grund der vorgelegten Vorschrift im Wege einer öffentlichen schriftlichen Offert-verhandlung zu vergeben. (Angenommen.)

(371.) **St.-R. Dr. v. Billing** referiert über die Ertheilung des israelitischen Religionsunterrichtes an der Communal-Oberrealschule im IV. Bezirke und beantragt, die Bestellung des Rabbiners Dr. Moriz Deutsch als israelitischen Religionslehrer auf die Dauer des Bedarfes zu genehmigen und demselben vom 3. November 1892 an die normalmäßige Remuneration von jährlich 60 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde anzuweisen. (Angenommen.)

(335.) **Derselbe** referiert über das neuerliche Ansuchen der Donauregulierungs-Commission, betreffend die Herabsetzung der Baulinientaxe bezüglich der Donauregulierungsgründe unterhalb der Ausstellungsstraße und beantragt, der Stadtrath wolle seinen Beschluss vom 23. November 1892, Z. 6861, womit die Berechnung der Baulinientaxe nach Tarif Post 3 für die Handelsquaistraße und die Ausstellungsstraße für die noch der Donauregulierungs-Commission gehörigen Gründe als gerechtfertigt erkannt wurde, aufrechthalten. Es werde sohin das neuerliche Ansuchen der Donauregulierungs-Commission um Taxermäßigung als gesetzlich unbegründet abgelehnt und derselben bekanntgegeben werden, dass die Vorlage der Eingabe als Recurs an die k. k. n.-ö. Statthalterei im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 73 und 82 des Landesgesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 unstatthaft ist. (Angenommen.)

(269.) **St.-R. Matzenauer** referiert über das Ansuchen des Johann Reisenleitner um weitere Miete der Kaffeehauslocalitäten im Bürgerspitalfondshause, I., Zelinkagasse 13 und beantragt:

1. Die Parterrelocalitäten Zins Nr. IX top. Nr. 41, 42, 43, 44 in obigem Hause werden zum Zwecke des Betriebes eines Kaffeehauses vom 1. Mai 1893 ab auf die Dauer von sechs aufeinander folgenden Jahren, d. i. bis 1. Mai 1899 dem Johann Reisenleitner unter den in dem Vertrage vom 28. November 1887, Z. 330000, enthaltenen Bedingungen mit Ausnahme jener Bestimmungen, wodurch Karl Ostermeyer verpflichtet ist, für die Einhaltung der Vertragsverbindlichkeiten durch Johann Reisenleitner als Bürge und Zahler zu haften, um den jährlichen Mietzins von 5800 fl. und 12¼ Percent Nebengebüren, daher um den Gesammtzins von jährlich 6500 fl. 50 kr. wieder vermietet.

2. Die von Karl Ostermeyer zufolge Vertrages vom 28. November 1887, Z. 330000, erliegende Caution ist demselben nach Ablauf des bezogenen Vertrages zu erfolgen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(327.) **Derselbe** referiert über den Verkauf von Durchforstungsholz auf den Inseln beim Rohrwörth am Ebersdorfer Fondsgute und beantragt, die Forstverwaltung in Groß-Enzersdorf zu ermächtigen insoferne ein besseres Offert nicht zu erzielen ist, das fragliche Durchforstungsholz auf den Inseln beim Rohrwörth, und zwar 11 Raummeter Scheiter zu 1 fl. 50 kr., 100 Raummeter Prügeln zu 80 kr. per Raummeter, sowie den Moder zum Tagespreise von 50 kr. an Alois Elsner zu verkaufen. (Angenommen.)

(367.) **Derselbe** referiert über die Sicherung des in der Peigenau am Ebersdorfer Fondsgute lagernden Holzes gegen das Hochwasser und beantragt:

1. Die Kosten der Ausfuhr und der theilweisen Neuschlichtung mit zusammen 559 fl. 85 kr., welche auf der Präliminar-Ausgabs-Rubrik I 1 gedeckt sind, sowie die Effectuierung der Ausfuhr unter den im Licitationsprotokolle angegebenen Bedingungen durch Karl Zach zu genehmigen.

2. Den Lagerplatz unter den vom Magistrate vorgeschlagenen Bedingungen von der Dreher'schen Ökonomieverwaltung um 50 fl. per Jahr zu pachten. (Angenommen.)

(337.) **Derselbe** referiert über die Numerierung von Neubauten in der Börsegasse im I. Bezirke und beantragt, für die Grundbuchs-Einlage Nr. 1315 und 1036 die Bestimmung der Or.-Nr. 1 und 3 Börsegasse und die Umnumerierung der anstoßenden Häuser nach der vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk vorgelegten Zusammenstellung. (Angenommen.)

(319.) **Derselbe** referiert über die Kosten für Renovierungsarbeiten am Holzbau des städtischen Donaustrombades und beantragt, die Überschreitung per 294 fl. 40 kr. nachträglich zu genehmigen. (Angenommen.)

(313.) **Derselbe** referiert über die Uneinbringlichkeit eines Platzzinsrückstandes für neun Lichteinfallsöffnungen bei dem Hause Nr. 16 Wollzeile, I. Bezirk und beantragt, es sei der für die beim Hause Nr. 16 Wollzeile im I. Bezirke bestehenden neun Lichteinfallsöffnungen aushaftende Platzzins für die Zeit vom 30. April 1887 bis 28. März 1891 im Gesammtbetrage von 160 fl. in Abschreibung zu bringen. (Angenommen.)

(225.) **St.-R. Kreindl** referiert über das Ansuchen des Stiftes Klosterneuburg wegen Demolierung des sogenannten alten Schulhauses Nr. 91 in Grinzing, XIX. Bezirk, und beantragt, dem Stifte Klosterneuburg bekanntzugeben, dass die Gemeinde Wien derzeit nicht in der Lage ist, dem Ansuchen um Demolierung obigen Hauses zu entsprechen. (Angenommen.)

(364.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Karl Brichnac um Nachsicht der Hundesteuerstrafe per 8 fl. und beantragt die Herabsetzung auf die einfache Gebür von 4 fl. (Angenommen.)

(238.) **Derselbe** referiert über die statistischen Ausweise über den Verkehr der Personenaufzüge im Rathhause pro 1892 und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(277.) **Derselbe** referiert über die Uneinbringlichkeit von Hundesteuerbeträgen und Hundesteuerstrafen nach 53 Parteien aus dem X. Bezirke und beantragt die Abschreibung, beziehungsweise Nachsicht. (Angenommen.)

(274, 275, 276.) **Derselbe** referiert über die Uneinbringlichkeit von Beerdigungskosten nach 75 Parteien aus dem II. Bezirke, nach 12 Parteien des XVI. Bezirkes und 32 Parteien des X. Bezirkes.

Referent beantragt die Abschreibung. (Angenommen.)

(157.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Thomas May um Nachsicht der Hundesteuer und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

(156.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Franz Mahr um Nachsicht des Restes der Hundesteuerrate per 3 fl. und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

(329.) **St.-R. v. Götz** referiert über den Verkauf von Alteisen auf dem Depotplatze in der Rötzergasse im XVII. Bezirke und beantragt, die Genehmigung des Durchschnittsanbotes des Eisenhändlers Bernhard Süß, II., Haistergasse Nr. 12 (circa 55 Meter-Centner um den Preis von 3 fl. 11 kr. per Meter-Centner). (Angenommen.)

(311.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Erben nach Elise Doleyschek, um Erlassung der Pfründenrückersatzforderung per 92 fl. 40 kr. nach derselben und beantragt die Nachsicht dieser Forderung. (Angenommen.)

(347.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Franz Ridler Edler v. Greif in Stein, wegen Graberhaltungswidmung des Ferd. R. v. Anders und Porodim und beantragt, die Genehmigung dieser Graberhaltungs-, beziehungsweise Grabausschmückungswidmung mit den vom Magistrate beantragten Modalitäten. (Angenommen.)

(291.) **Derselbe** referiert über die Eingabe der Badhausbesitzer Karl Brustmann und Alois Huber einverständlich mit Eduard Horn um Enthebung von der Verpflichtung zur Herstellung einer Vorrichtung zur Theilung des aus dem Wienflusse dem Bade der ersteren und den von dem letzteren gepachteten Eisteichen in Baumgarten zufließenden Wassers und beantragt, die Erklärung des Karl Brustmann, Alois Huber und Eduard Horn zur Kenntnis zu nehmen, und Eduard Horn von der Verpflichtung zur Herstellung des Wassertheilungs-Apparates zu entheben. (Angenommen.)

(289.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Eduard Spieß um Grundentschädigung für den bei Erbauung eines Wohnhauses auf Cat.-Parc. 256/1, Grundb.-Einl.-Z. 88, in Unter-Sievering abzutretenden Grund und beantragt, es sei im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages von der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Grundschätzung abzusehen und dem Gesuchsteller die verlangte Schadloshaltung für den abzutretenden Grundstreifen im Ausmaße von $17{\cdot}34\square^0 = 62{\cdot}38$ m² mit 3 fl. per Quadratklafter oder per Quadratmeter mit 83 fl. 4 kr., zusammen im Betrage von 52 fl. 2 kr. zu gewähren. (Angenommen.)

(7129.) **St.-R. Wurm** referiert über die Baulinienbestimmung für den Neuen Markt an der Seite gegen die Kärnthnerstraße im I. Bezirke und beantragt:

1. Für die Baugruppen zwischen dem Neuen Markte und der Kärnthnerstraße werden von den bereits genehmigten Baulinien die Linien F' O, O Q, P N, N C' beibehalten.

2. Neubestimmt werden (nach Alternative IV) die Baulinien:

a) Für die Kärnthnerstraße nach den Linien Q W und X P;

b) für die Donnergasse bei einer der Breite der Himmelpfortgasse gleichen Straßenbreite von $6^0 = 11{\cdot}38$ m nach den Linien W Z'' und X Y'';

c) für den Neuen Markt nach den Linien C' D'', D'' G'', G'' Y'', Z'' H'', H'' E'''' und E'''' F'.

St.-R. Noske beantragt, dass ein Localaugenschein seitens des Stadtrathes vorgenommen und das Referat bis dahin vertagt werde.

St.-R. Ritt. v. Goldschmidt beantragt, die Alternative I rücksichtlich der Linien am Neuen Markte.

Die Anträge der St.-R. Noske und Ritt. v. Goldschmidt werden abgelehnt, der Referenten-Antrag angenommen.

(426.) **St.-R. Dr. Hackenberg** referiert über den Bericht des Stadtanwaltes, betreffend das Urtheil des k. k. Handelsgerichtes Wien ddto. 13. Jänner 1893, Z. 149692, in Angelegenheit der Gemeinde Wien gegen die Versicherungs-Gesellschaft „Donau" und Consorten puncto Zahlung von Beiträgen zur Erhaltung der Feuerlösch-Telegraphen ꝛc. und beantragt, gegen dieses Urtheil die Appellation zu ergreifen.

St.-R. Schlechter beantragt, die Appellation nicht zu ergreifen.

Referenten-Antrag angenommen.

(375.) **Vice-Bürgermeister Dr. Richter** referiert über das Ansuchen des Gemeindevorstehers Thomas Rattausch von Schwarzau i. G., um Vergütung der Auslagen anlässlich der Herstellungen zur Hintanhaltung von Verunreinigungen des Schwarzaflusses und dessen Nebenbächen.

Referent beantragt, demselben aus Billigkeitsrücksichten den Betrag von 60 fl. als Vergütung seiner Barauslagen zu bewilligen. (Angenommen.)

(161.) **St.-R. Dr. Hackenberg** referiert über das Ansuchen des Neugebauer und Häfner noe. Victoria Jilka um käufliche Überlassung der Baustelle 7 an der Triesterstraße im X. Bezirke und beantragt die Abweisung. (Angenommen.)

(349.) **St.-R. Witzelsberger** referiert über die Anschaffung von Gummischläuchen zur Straßenbespritzung pro 1893 und beantragt, die Anschaffung von 44 Stück $1^1/_2$'' englisch weiten und von 6 Stück 2'' englisch weiten Gummischläuchen je 15 m lang zu bewilligen und die Übertragung der Lieferung mit Umgangnahme einer öffentlichen Offertverhandlung und zwar zum Preise von 3 fl. 75 kr. pro Meter der $1^1/_2$'' englischen und von 5 fl. 15 kr. pro Meter der 2'' englisch weiten Schläuche mit einem Gesammtkostenbetrage von 2913 fl. 50 kr. an die vereinigten Gummiwarenfabriken Harburg—Wien zu genehmigen. (Angenommen.)

(268.) **Derselbe** referiert über die Eingabe des Vorstehers des XVIII. Bezirkes, um eine Gratification pro 1892 für Bedienstete der Tramwayremise in Währing für deren Dienstleistung bei den Ausfahrten der freiwilligen Feuerwehr in Währing und beantragt, den Vorsteher des XVIII. Bezirkes zu ermächtigen, den von ihm bezeichneten Bediensteten der Tramwayremise Währing für ihre Dienstleistung bei den Ausfahrten der freiwilligen Feuerwehr in Währing im verflossenen Jahre die Gratification per 165 fl., gleichwie dies pro 1891 genehmigt wurde, zu erfolgen. (Angenommen.)

(340.) **Derselbe** referiert über die Uneinbringlichkeit eines Marktgebührenrückstandes pro 15 fl. 30 kr. nach Clara Ech und beantragt die Abschreibung. (Angenommen.)

(339.) **Derselbe** referiert über Anschaffungen für die Centrale der städtischen Feuerwehr und beantragt:

1. Für die städtische Feuerwehr-Centrale ist ein neuer, nach dem im vorgelegten Kostenanschlage enthaltenen Angaben herzustellender Rüstwagen um den Maximalpreis von 1800 fl. anzuschaffen.

Die Lieferung dieses Objectes ist der Firma Wilhelm Knaust gegen Erlag einer Caution in der Höhe von fünf Percent des obigen Betrages und unter Festsetzung einer einjährigen Haftzeit zu übertragen.

2. Wegen der Lieferung der drei neuen Schiebleitern ist unter Zugrundelegung der vorliegenden vom Feuerwehrcommando diesbezüglich verfaßten speciellen Bedingnisse, sowie der Vorschrift für die Übertragung der Lieferung dieser Objecte zwischen den von diesem Commando in Vorschlag gebrachten Firmen Magirus in Ulm, Lieb in Biberach,

Stahl in Nürnberg und Rosenbauer in Linz eine beschränkte Offertausschreibung zu veranlassen, über deren Ergebnis dem Stadtrathe zu berichten ist.

3. Von den drei vorhandenen Rüstwagen sind die zwei im Jahre 1882 angeschafften zu reconstruieren, der dritte im Jahre 1870 angeschaffte aber vorläufig für den Fall einer Reparatur an den in Verwendung stehenden Rüstwagen in Reserve zu stellen.

4. Die zwei derzeit vorhandenen Schiebleitern sind im Licitationswege zu veräußern.

Die beiläufigen Kosten pro circa 5800 fl. sind durch die Präliminarpost XX 6b bedeckt.

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

St.-R. Matzenauer beantragt, es sei eine Currende an die freiwilligen Feuerwehren in Wien in dem Sinne zu richten, ob dieselben auf die zwei disponiblen Schiebleitern reflectieren und sind letztere erst im gegentheiligen Falle feilzubieten.

Der Referent accommodiert sich diesem Antrage.

Der accommodierte Referenten-Antrag wird angenommen.

An den Gemeinderath.

(341.) **Derselbe** referiert über uneinbringliche Beerdigungskosten nach 26 Parteien des V. Bezirkes und beantragt die Abschreibung. (Angenommen.)

(6485/92.) **Derselbe** referiert über Gesuche um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt, die Gesuchsgewährung für

Just Maximilian Alex., Verschleißer von Leder- und Hufschmiere, sowie Vaseline;

Clauß Mathilde, Kaffeeschänkerin;

Krauß Moriz, Kürschner;

Maté Josefa, Verschleißerin von Zuckerwaren.

(Angenommen.)

(348.) **St.-R. Dr. Vogler** referiert über das Ansuchen der Unterlehrerin Rosa Meixner um einen einjährigen Urlaub gegen Abzug der diesbezüglichen Supplierungskosten und beantragt, der Genannten vom 1. Jänner 1893 an den erhöhten Gehalt per 700 fl. und das Quartiergeld per 90 fl. abzüglich der jeweiligen Supplierungskosten per jährlicher 400 fl., eventuell 600 fl. gegen vom Bezirksschulrathe vidierte Quittungen in der üblichen Weise flüssig zu machen. (Angenommen.)

(360.) **Derselbe** referiert über die Gesuche des Paul Mandl, Spengler, und Johann Anderle, Hausbesitzer und Schlosser, beide im V. Bezirke wohnhaft, um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

(218.) **Derselbe** referiert über die Eröffnung und Auflassung einer Parallelclasse an der Knaben-Volksschule, VIII., Laudongasse 5, und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(261.) **St.-R. Ritt. v. Goldschmidt** referiert über das Ansuchen des Eugen v. Gilles um Prüfung seines Druckwasserventilators und Bewilligung zur Einbauung in die Hochquellenleitung.

Referent beantragt die Gesuchsgewährung gegen genaue Einhaltung der mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 10. September 1884, Z. 5763, beziehungsweise der mit Gemeinderaths-Beschluss vom 7. Februar 1889, Z. 7857, festgesetzten Bedingungen. (Angenommen.)

(316.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Auguste Vincenz um Schadloshaltung für die Grundabtretung beim Umbau des Hauses II., Circusgasse 1 und beantragt, die Schadloshaltung auf die runde Summe von 6000 fl. (gegen 5431 fl. 50 kr. der Schätzung) zu erhöhen, diesen Betrag jedoch nur unpräjudicierlich einer etwaigen gerichtlichen Bestimmung der Schadloshaltung und mit der ausdrücklichen Einschränkung der Giltigkeit auf zwei Jahre vom Tage der Giltigkeit. (Angenommen.)

Schluss der Sitzung.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 25. Jänner 1893.

Vorsitzende: Bürgermeister Dr. Prix.
1. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.
2. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.

Anwesende:

Dr. v. Billing,	Meißl,
Boschan,	Müller,
v. Götz,	v. Neumann,
v. Goldschmidt,	Noske,
Dr. Hackenberg,	Schlechter,
Dr. Huber,	Schneiderhan,
Kreindl,	Dr. Stenzl,
Dr. Lederer,	Dr. Vogler,
Matthies,	Witzelsberger,
Matzenauer,	Wurm.

Beurlaubt: St.-R. Rückauf und Baugoin.
Schriftführer: Magistrats-Commissär Appel.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter eröffnet die Sitzung.

(427.) **St.-R. Schneiderhan** referiert über die Vorkehrungen im Falle einer Überschwemmung in den Jahren 1893 bis 1895 und beantragt:

1. die Sicherstellung der Localitäten für die Exposituren und die Unterbringung delogierter Personen hätte in Hinkunft auf die Dauer von drei Jahren zunächst bis Ende 1895 zu erfolgen;

2. Es wären die vorliegenden Offerte der Gastwirte Josef Nigler, Therese Mühlsteiner, Johann Pollinger's Erben, Wenzel Kuhn und Franz Sellinger, bezüglich der Beistellung von Localitäten für Exposituren, beziehungsweise für die Unterbringung delogierter Personen zu genehmigen;

3. das Offert der Therese Danninger wegen Beistellung von Betteinrichtungsgegenständen für die Centrale und die Rettungshäuser im Falle eine Überschwemmung wäre zu genehmigen;

4. die übrigen im Ausweise des Stadtbauamtes angeführten Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme des Doppelkotzen) wäre im Bedarfsfalle durch das Stadtbauamt im Handeinkaufe zu beschaffen, die nothwendigen Requisiten, wie Krampen, Hacken ꝛc., jedoch schon jetzt im currenten Wege anzukaufen. (Angenommen.)

(407.) **St.-R. Matzenauer** referiert über das Ansuchen der Juliana Ramharter um Bewilligung zu einer Bauführung auf Parcelle 556, Einl.-Zahl 254, Grundbuch Kaiser-Ebersdorf, unter erleichterten Bedingungen und Verwendung von Schlackenziegeln und beantragt, diese Bauführung gegen Einhaltung der commissionell festgesetzen Bedingungen und Ausstellung eines intabulationsfähigen, auf Kosten der Gesuchstellerin grundbücherlich vorzumerkenden Demolierungsreverses zu bewilligen. (Angenommen.)

(273.) **Derselbe** referiert über eine Graberhaltungswidmung nach Leopoldine Podolnik für das Einzelgrab Gruppe 16 a, Reihe 7,

Nr. 11, auf dem Wiener Central-Friedhofe und beantragt die Annahme dieser Widmung gegen Einzahlung der Renovationsgebür.

(Angenommen.)

(2102.) **St.-R. Dr. v. Billing** referiert über den Ankauf des Richard Wagner-Museums und beantragt, mit Rücksicht auf die laut vorgelegter Currende eingeleitete Sammlungsaction die Beschlussfassung über den vorliegenden Magistrats-Antrag — „dem Nikolaus Österlein mitzutheilen, dass die Gemeinde Wien zwar auf den Ankauf des Richard Wagner-Museums nicht eingehen könne, dass sie jedoch geneigt sei, eine im obigen Sinne einzuleitende Action durch eine Subvention zu unterstützen, vorausgesetzt, dass das Museum in Wien bleibt" — zu vertagen und den Magistrat zu beauftragen, über den Fortgang und Erfolg dieser Action rechtzeitig mit neuerlichem Berichte und Antrage heranzutreten. (Angenommen.)

(325.) **Derselbe** referiert über die Vorstellung des städtischen Todtengräbers am Wiener Central-Friedhofe, Ferdinand Stockinger, gegen die durch Stadtraths-Beschluss vom 5. November 1892, Z. 6554, erfolgte Kündigung des Dienstvertrages und beantragt, diese Vorstellung abzuweisen. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

(296.) **Vice-Bürgermeister Dr. Grübl** referiert über den Erlass des Landesschulrathes vom 7. Jänner 1893, Z. 12336, betreffend die Bestellung einer weiblichen Lehrkraft für die Leitung der städtischen Volksschule III., Salmgasse 9 und beantragt, gegen diese Entscheidung des Landesschulrathes aus dem Grunde, weil der Landesschulrath erst nach der Concursausschreibung diese Verfügung getroffen hat, den Recurs an das Ministerium zu ergreifen.

St.-R. Dr. Vogler stellt den Zusatz-Antrag:

a) in diesem Recurse anzufechten die Competenz des Landesschulrathes zum Erlasse dieser Verfügung, und diese Competenz für den Bezirksschulrath in Anspruch zu nehmen;

b) anzuführen, dass es im Interesse der Schule nicht gelegen sei, eine weibliche Lehrkraft als Schulleiterin zu bestellen. (Größe der Schule, pädagogisch-didaktische Verhältnisse 2c.)

Mit dem Zusatz-Antrage a) erklärt sich Referent einverstanden.

Referenten-Antrag und Antrag Dr. Vogler a) und b) angenommen.

(197.) **St.-R. Ritt. v. Neumann** referiert über den Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. October 1892, Z. 69026, wegen Begutachtung des Projectes zur Erbauung einer Pfarrkirche in Ottakring und beantragt, die Gemeinde Wien ertheile ihre Zustimmung zur Erbauung einer Pfarrkirche auf dem Stephanieplatze im XVI. Bezirke nach dem von der k. k. Statthalterei vorgelegten Projecte der Architekten v. Wielemans und Reuter; hinsichtlich der Baulinienbestimmung, beziehungsweise Situierung der Kirche ist vor Einreichung um den Bauconsens einzuschreiten; die Gemeinde bedingt sich eine Vertretung in dem den Bau überwachenden Baucomité.

(Angenommen.)

(175.) **St.-R. Dr. Lederer** referiert über die Verleihung dreier Gustav Figdor'schen Stipendien à 557 fl. und beantragt, diese drei erledigten Stipendien für das Studienjahr 1892/93 zu verleihen:

Carda Karl, Philosoph, Katholik;

Beck Emil, Jurist, Protestant, und

Bauer Benjamin, Mediciner, Israelit. (Angenommen.)

(286.) **Derselbe** referiert über die Besetzung zweier erledigter Communal-Stiftplätze an der Wiener Handelsakademie und beantragt, dieselben auf Studiendauer dem Heinrich Wagner und Rudolf Kukaczka zu verleihen. (Angenommen.)

(322.) **Derselbe** referiert bei Anwesenheit von 19 Stadträthen über die Pensionsanweisung für die Marktcommissärswitwe Therese Rieder und beantragt, der Genannten die normalmäßige Pension von 400 fl. vom 1. Jänner 1893 an zu bewilligen.

(Angenommen.)

(403.) **Derselbe** referiert über die Besetzung eines Communal-Stiftplatzes im Conservatorium und beantragt, denselben auf Studiendauer der Thekla Raschka (für Gesang) zu verleihen.

(Angenommen.)

(320.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg um Bewilligung einer Subvention und beantragt, demselben auch für das Jahr 1893 eine Subvention von 100 fl. zu bewilligen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(7139.) **Derselbe** referiert über die Zuerkennung einer Virilstimme im n.-ö. Landtage an den Bürgermeister der Stadt Wien und beantragt, der Gemeinderath wolle aussprechen, dass er seine Petition vom 17. October 1890 wegen Gewährung einer Virilstimme im n.-ö. Landtage für den Bürgermeister der Stadt Wien aufrechterhalte, jedoch sich entschieden gegen die Verminderung der Anzahl der Abgeordneten irgend eines der hiesigen Wahlbezirke aus diesem Anlasse ausspreche.

(Mit allen gegen zwei Stimmen angenommen; an den Gemeinderath.)

(365.) **Derselbe** referiert über das Ersuchen des k. k. Handelsministeriums vom 22. April 1891, Z. 4310, wegen Abschreibung der für die Weltausstellungs-Gebäude (Evid. 245/II) pro 1891 vorgeschriebenen städtischen Zuschläge zur Hauszinssteuer sammt Zins- und Schulkreuzern im Betrage von 1880 fl. 56 kr. und des Einquartierungsbeitrages per 25 fl. 60 kr., zusammen per 1906 fl. 16 kr. und beantragt die Genehmigung. (Angenommen.)

(164.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Unterstützungsvereines an der k. k. Hochschule für Bodencultur um Bewilligung einer Subvention und beantragt, demselben eine Subvention von 50 fl., jedoch für das Jahr 1893 zu bewilligen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(134.) **St.-R. Dr. Vogler** referiert bei Anwesenheit von 18 Stadträthen über die Besetzung von Religionslehrerstellen an städtischen Bürgerschulen (Note des Bezirksschulrathes vom 2. Jänner 1893, Z. 5398) und beantragt, als Religionslehrer:

für die Mädchen-Bürgerschule XVIII., Josefigasse 23, Heinzl Josef;

für die Knaben- und Mädchen-Bürgerschule, XIV., Dadlergasse 9 und 16, Müller Ernst;

für die Knaben-Bürgerschule XVI., Habsburgplatz 3, Heinisch Ludwig;

für die Mädchen-Bürgerschule III., Hörnesgasse 12, Porstner Karl, und

für die Knaben- und Mädchen-Bürgerschule XV., Friedrichsplatz 2 und 4, Wunsch Joh. Bapt., zu ernennen, beziehungsweise präsentieren. (Angenommen.)

(Während dieses Referates hat kurze Zeit Bürgermeister Dr. Prix den Vorsitz geführt.)

(312.) **St.-R. Dr. Huber** referiert über die im Sinne des Stadtraths-Beschlusses vom 3. December 1892, Z. 7461, vorgelegte Erklärung der Gewerbeschul-Commission wegen Überlassung des Turnsaales in der Schule Ober-Döbling, Pantzergasse 25, für das

Lehrlingsturnen und beantragt, die Bewilligung im Sinne des obigen Stadtraths-Beschlusses zu ertheilen. (Angenommen.)

(372.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Sebastian Pschiwetiwy um unentgeltliche Aufnahme seines Kindes Hermine in den öffentlichen Kindergarten des XVIII. Bezirkes und beantragt die Bewilligung zu ertheilen.

St.-R. Matzenauer beantragt, den Magistrat zu beauftragen, Vorschläge zu erstatten wegen Erledigung von derlei Ansuchen durch den Magistrat, beziehungsweise das magistratische Bezirksamt oder den Bezirksausschuß.

Referenten-Antrag und Antrag Matzenauer angenommen.

(326.) **Derselbe** referiert über eine Armenraths-Ergänzungswahl aus dem XVII. Bezirke und beantragt die Bestätigung des gewählten Julius Graser. (Angenommen.)

(330.) **St.-R. Wurm** referiert über das Ergebnis der Offertverhandlung wegen Vergebung der Arbeiten und Lieferungen für den Schulhausbau im XV. Bezirke, Zinkgasse Nr. 10/12, und beantragt, diese Arbeiten und Lieferungen in nachfolgender Weise zu übertragen:

1. die Erd- und Maurerarbeit den Stadtbaumeistern Johann Seitl & Al. Klee, V., Obere Bräuhausgasse Nr. 25, mit einem Nachlasse von 20·2 Percent;

2. die Lieferung von hydraulischen Bindemitteln der Firma Michael Egger, vertreten durch J. Schneid, I., Stadiongasse 9, zum offerierten Preise von 1 fl. 40 kr. per Metercentner Roman-Cement und von 3 fl. per Metercentner Portland-Cement;

3. die Steinmetzarbeit dem Steinmetzmeister Franz Aufhauser, XII., Gaudenzdorf, Lainzerstraße 38, mit einem Nachlasse von 4 Percent;

4. die Zimmermannsarbeit dem Zimmermeister Rupert Deimel, XIV., Felberstraße 102, mit einem Nachlasse von 28 Percent;

5. die Spenglerarbeit dem Bau- und Ornamentenspengler Ferd. Schauermann, V., Untere Bräuhausgasse 67, mit einem Nachlasse von 16·5 Percent;

6. die Schieferdeckerarbeit dem Schiefer- und Ziegeldeckermeister Alois Heigl, XIV., Schönbrunnerstraße 60, zum Preise von 1 fl. 57 kr. für den Quadratmeter blauen englischen Schiefers;

7. die Lieferung der Traversen und Eisenbahnschienen der Firma Max Wahlberg, I., Stubenbastei 12, und zwar die Lieferung der Traversen bis 320 mm Höhe und 10 m Länge zum Preise von 10 fl. 60 kr. per 100 kg und mit den usancenmäßigen Aufschlägen für Profil 35 und 40 von je 50 kr. per 100 kg, beziehungsweise Längen über 10 m für jeden halben Meter von je 25 kr. per 100 kg, ferner die Lieferung der alten Eisenbahnschienen zum Preise von 4 fl. 80 kr. per 100 kg und endlich die Montierung der Stiegenträger gegen einen Pauschalbetrag von 35 fl.;

8. die Herstellung der Falzziegelgewölbe dem Stadtbaumeister Eduard Schneider, XV, Glückgasse 5, zum Preise von 2 fl. 90 kr. per Quadratmeter Gewölbfläche;

9. die Bautischlerarbeit der Firma Brüder Schlimp, II., Treustraße 94, mit einem Nachlasse von 19·7 Percent;

10. die Bauschlosserarbeit derselben Firma mit einem Nachlasse von 18·8 Percent;

11. die Anstreicherarbeit dem Anstreichermeister und Schildermaler Josef Danielowsky, VII., Neubaugasse 10, mit einem Nachlasse von 42 Percent.

12. die Glaserarbeiten dem Glasermeister J. Zelebor, XII., Hauptstraße 10, mit einem Nachlasse von 27 Percent;

13. die Bildhauerarbeit den Bildhauern Josef Raschel und Josef Wichnalek, VI., Stumpergasse 20, zu dem offerierten Preise von 220 fl. 32 kr.;

14. die Lieferung der Isolierplatten und Holzcementdeckung der Firma J. Diepold & Co., in Brunn a. G., Siebenhirtenstraße 1, und zwar: die Lieferung der Isolierplatten zum Preise von 68 kr. per Quadratmeter und die Lieferung der Holzcementdeckung zum Preise von 92 kr. per Quadratmeter;

15. die Lieferung der Steinzeugwaren der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, I., Opernring 1, mit einem Nachlasse von 30·5 Percent;

16. die Herstellung der Centralheizungsanlage der Firma Novelly & Co., IX., Hörlgasse 5, zu dem Maximalkostenbetrage per 6895 fl. 29 kr. zum Einheitspreise des von der Firma vorgelegten Kostenanschlages;

17. die Möbeltischlerarbeit dem Tischlermeister Franz Riedel, XVIII., Währing, Neugasse 7, mit einem Nachlasse von 18 Percent;

18. die Lieferung der Schulbänke dem Tischlermeister Andreas Oltmanes, VI., Ägidygasse 6, mit einem Nachlasse von 15 Percent;

19. die Lieferung der Garderobekästen der Firma Scheiber & Klein, V., Griesgasse 30, mit einem Nachlasse von 12·6 Percent;

20. Die Schriftenmaler- und Metallgießerarbeit dem Anstreicher und Schildermaler Josef Danielowsky, VII., Neubaugasse 10, mit einem Nachlasse von 40 Percent;

21. die Gasleitungs-Installationsarbeiten der Firma Franz Drobny, XV., Pelzgasse 9, mit einem Nachlasse von 36 Percent;

22. die Wasserleitungs-Installationsarbeit sammt Lieferung der Closets derselben Firma mit einem Nachlasse von 26 Percent;

23. die Brunnenarbeit und die Herstellung der Pumpenanlage der Firma J. Blaschke, V., Rampersdorfergasse 14, und zwar die Brunnenarbeit mit einem Nachlasse von 10 Percent und die Herstellung einer Pumpenanlage mit einem Nachlasse von 15 Percent des Kostenanschlages:

24. die Sparherdherstellung der Firma R. Geburth, VII., Kaiserstraße 71, zum offerierten Preise von 125 fl., und

25. die Lieferung und Montage des Gasmotors der Firma J. Polke, V., Kohlgasse 26—28 zum offerierten Preise von 880 fl. zu übertragen. (Angenommen.)

(342.) **St.-R. Witzelsberger** referiert über 49 Gesuche aus dem II. Bezirke um Aufnahme, beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt

a) die Zuständigkeit zu verleihen:

Raimon Josef, Färbergehilfe;
Mitterer Ludwig, Kanzleidiener;
Kronus Anna, Privat-Krankenwärterin;
Mikolasch Ignaz, Maurergehilfe und Hausbesorger;
Hild Johann, Secretär der Nordbahn;
Spitz Eduard, Verschleißer von Ölfarben;
Gröswang Franz, Portier;
Singer Fischel, Geschäftsdiener;
Frizzi Josef, Karrenschleifer;
Peška Genovefa, Bedienerin:
Ebert Andreas, Magazinsarbeiter;
Klüger Gottlieb, Schriftsetzergehilfe;
Talkner Johann, Wagnergehilfe;
Rosenbeck Johann, Schlossergehilfe;
Biber Abraham Jakob, Maschinmeister;
Schönauer Karl, Gastwirtsgehilfe;

Uherka Johann, Anstreicher;
Förster Franz Anton, Hutmacher;
Hammerschlag Adolf, Inspector der Nordwestbahn;
Glaser Leopold, Vereinsdiener;
Kučera Johann, Spengler und Gasinstallateur;
Babka Paul, Bäckergehilfe;
Rosenblatt Moses, Beamter des Wiener Giro- und Kassenvereines;
Frosch Josef, Buchhalter;

b) die erbetene Zusicherung zu ertheilen:

Werner Jakob, Hörer der Medicin;
Koffmann Cohn, Schriftsetzer;
Sandor Sigmund, Handlungsreisender;
Eisner Adolf, Buchhalter.
Augermann Ernst Emil Oskar, Ingenieur und Director des römischen Bades. (Angenommen.)

Schluss der Sitzung.

Allgemeine Nachrichten.

Wasserangelegenheiten.

Protokoll

über die am 23. Jänner 1893 unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters im Bureau desselben stattgehabte informatorische Besprechung mit den Vertretern der Unternehmung der Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung.

Anwesende:

Die Herren: Regierungsrath Hahn und de Crano als Vertreter der Unternehmung. — Herr Vice-Bürgermeister Dr. Richter, der Stadtanwalt Dr. Schmitt, die Herren Stadträthe v. Goldschmidt, Josef Müller, Dr. Vogler, die Herren Gem.-Räthe Karl Müller, Dr. Nechansky, Wünsch, Herr Magistratsrath Stadler, Herr Stadtbauamts-Director Berger und Herr Baurath Schurz.

Der Bürgermeister eröffnet die Versammlung und stellt die erschienenen Vertreter der Unternehmung vor, worauf derselbe den Herrn Regierungsrath Hahn ersucht, das Wort zur Ertheilung von Aufklärungen zu ergreifen.

Regierungsrath Hahn erklärt, dass er nicht in der Lage sei, allen Wünschen zu entsprechen, da es ihm bei der Kürze der Zeit nicht möglich war, das erforderliche Materiale zu sammeln. Herr Lindley sei verreist, Herr Dr. Stöger durch seine Inanspruchnahme beim Reichsgerichte verhindert zu erscheinen. Er sei daher nur in der Lage, im allgemeinen Auskünfte zu geben, mit der Bitte, ihm bekanntzugeben, wann die nächste Besprechung stattfinden könne.

Bürgermeister: Ich muss vor allem bemerken, dass es sich heute nur um eine informative Besprechung und durchaus nicht um Verhandlungen handeln kann und muss mit Bedauern constatieren, dass Herr Regierungsrath Hahn heute nach neun Monaten erklärt, nicht in der Lage zu sein, uns über die Sachlage Aufklärungen zu geben.

Regierungsrath Hahn: Ich bedauere, dass die Experten heute leider nicht zur Verfügung stehen und kann nur versichern, dass das Möglichste geschehen wird, um das Erscheinen dieser Herren bei der nächsten Sitzung zu ermöglichen.

Bürgermeister: Ich bitte, uns bezüglich der Concessionserwerbung insoweit Aufklärung zu geben, als dies nothwendig ist, um zu ersehen, dass die erschienenen Herren Vertreter der Unternehmung zu weiteren Verhandlungen ermächtigt sind.

Regierungsrath Hahn: Ich bedauere, nicht darauf vorbereitet gewesen zu sein; wir werden aber bei der nächsten Besprechung darthun, dass wir autorisiert sind, zu verhandeln.

Bürgermeister: Ich bitte, uns bezüglich der Concession bestimmt zu erklären, dass die Concession gegenwärtig nicht dem Herrn Minister und Genossen, sondern der Länderbank gehört. In einer Zuschrift ist von Abmachungen behufs Erwerbung der Concession die Rede.

Regierungsrath Hahn: Wenn wir die Concession factisch erwerben wollen, so ist es bekannt, dass dies nicht mit kleinen Auslagen verbunden ist, die wir nicht aufwenden können, ohne zu wissen, ob wir in die Lage kommen, die Concession durchzuführen. Für den Gemeinderath kann es gleichgiltig sein, ob wir die Concession schon erworben haben, wenn wir nur nachweisen, dass wir die Einzigen und ermächtigt sind, mit dem Gemeinderathe auf Grund der Concession zu verhandeln.

Bürgermeister: Es muss constatiert werden, dass die Concession nunmehr der Länderbank oder dem englischen Consortium gehört, da wir sonst mit den Herren nicht verhandeln könnten.

Regierungsrath Hahn: Ich bemerke, dass ich vielleicht schon morgen die Vollmachten übersenden könnte, wornach wir ermächtigt sind, allein zu verhandeln. Die Bedingungen haben für den Gemeinderath kein Interesse; man erwirbt nicht eine Concession, um dann leer auszugehen. Wir haben das Recht auf Grund der Concession zu verhandeln.

Bürgermeister: Auf Grund der Concession wohl nicht!

Regierungsrath Hahn: Auf Grund der Vereinbarung mit dem Eigenthümer; ich kann etwas besitzen und einen Fremden ermächtigen, in meinem Namen zu verhandeln.

Bürgermeister: Unterhandeln Sie namens der Tiefquellenleitung oder im eigenen Namen?

Regierungsrath Hahn: Wir haben die Concession unter gewissen Bedingungen erworben; nichtsdestoweniger sind Bedingungen vorhanden, welche, wenn sie nicht erfüllt würden, die Concession verlorengehen machen würden.

Bürgermeister: Wir haben also mit der Leitung der Tiefquellen-Unternehmung nichts zu thun?

Regierungsrath Hahn: Nein!

Bürgermeister: Ist bei den Administrativbehörden der Übergang der Concession angezeigt worden?

Regierungsrath Hahn: Ja! Das Ackerbauministerium hat keinen Anstand genommen, alle Auskünfte zu geben. Wenn die Regierung der Ansicht wäre, dass wir nicht das Recht haben, namens der Erwerber der Concession zu verhandeln, hätte sie gewiss das nicht gethan.

Bürgermeister: Haben wir es auch mit dem englischen Consortium zu thun?

Regierungsrath Hahn: Ja! Die englische Gesellschaft ist ebenso berechtigt wie die Länderbank; sie ist eine der angesehensten Gesellschaften. Ich bin bereit, im allgemeinen über dieselbe Auskünfte zu ertheilen; in Details könnte ich mich wohl nicht einlassen.

Bürgermeister (an die Versammlung): Ist vielleicht in technischer Beziehung eine Frage zu stellen?

Baudirector Berger: Nein! Herr Regierungsrath Hahn bedauerte, dass die technischen Experten nicht zugegen seien; wenn die Discussion über ein anderes Project geführt werden sollte, welches noch nicht concessioniert ist, so würde das zu juristischen Verhandlungen führen.

Regierungsrath Hahn: Ich habe geglaubt, dass die technischen Berather nothwendig sein werden, um, da ein Gutachten verlangt wurde, eventuell Auskünfte zu ertheilen.

Bürgermeister: Bezüglich der Quantität des Wassers wurde gesagt, dass ein neuer Bericht zur Verfügung des Gemeinderathes gestellt werden würde. Wir haben am 16. October ersucht, diesen neuen Bericht vorzulegen. Darauf ist die folgende Antwort gekommen (liest): „Die Erledigung der Zuschrift vom 16. October hat sich deshalb verzögert, weil die von Ihnen gewünschten Vorlagen zum Zwecke der geschäftlichen Berathung unseren englischen Freunden verschickt waren und unsererseits erst von dort reclamiert werden mußten. Nunmehr ist uns deren Rücksendung avisiert, und werden wir daher in den nächsten Tagen in der Lage sein, Ihrem Wunsche Folge zu geben." Es war dies am 5. November. Heute haben wir den 23. Jänner, und der Bericht liegt noch nicht vor.

Regierungsrath Hahn: Wir haben allerdings den Bericht in wenigen Tagen in Aussicht gestellt; unsere Consorten waren aber der Ansicht, dass der Bericht erst abzugeben sei, wenn die Verhandlungen beginnen.

Bürgermeister: Das geschieht heute nicht; ich möchte auch nicht, dass morgen etwa in den Zeitungen steht, dass Verhandlungen stattfanden. Wir sind nur zur Entgegennahme von Informationen hier.

Regierungsrath Hahn: Ich muss bei dieser Gelegenheit bemerken, dass von uns nichts in die Zeitungen gegeben wird; es ist daher nicht unsere Schuld, wenn über die Sache etwas in die Zeitungen kommt. (Regierungsrath Hahn übergibt hierauf dem Herrn Bürgermeister das Gutachten des Herrn Lindley.)

Baudirector Berger: Aus den Äußerungen im October vorigen Jahres habe ich den Eindruck empfangen, als ob es sich um einen technischen Bericht handeln würde, der zur Klarstellung des bestehenden Projectes abgefasst wurde; aus den späteren Reden war zu entnehmen, dass es sich hier um ein neues Project handle. Wir verlangten ein technisches Gutachten, welches unsere Zweifel bezüglich des concessionierten Projectes lösen sollte, während es sich nunmehr um ein ganz neues Project zu handeln scheint.

Bürgermeister: Ich glaube, es liegt kein Hindernis vor, den Bericht zur Kenntnis zu bringen; derselbe ist gedruckt und vom 20. Februar 1892 datiert.

Regierungsrath Hahn: Was den Zeitraum anbelangt, so glaube ich, dass wir als Consortium dasselbe Recht in Anspruch nehmen können, wie der Gemeinderath. Wir haben $1^1/_2$ Jahre auf eine Antwort gewartet, ohne dass etwas geschehen wäre. Was diese Zuschrift betrifft, bemerkte ich bereits, dass wir unsere englischen Consorten fragen mussten, und dass diese der Ansicht waren, der Bericht sei nicht vor dem Beginne der Verhandlungen zu überreichen. Bezüglich der Bemerkung des Herrn Baudirectors bemerke ich Folgendes: Uns als Financiers handelt es sich nicht darum, Wasser auf Grund dieser oder jener Concession abzugeben, wir wollen nur wissen, ob die Herren das Wasser von uns haben wollen; wie wir das Wasser hinbringen, kann dem Gemeinderathe vorläufig gleichgiltig sein; wir werden eine Caution erlegen, um zu zeigen, dass wir das Wasser sicher hinbringen.

Bürgermeister: Ich glaube, es steht nichts im Wege, den Bericht nun zu verlesen. Warum derselbe geheimgehalten wurde, weiß ich nicht; er ist bereits im Februar 1892 gedruckt.

(Der Herr Bürgermeister verliest hierauf den Bericht vom 20. Februar 1892.)

(Nach Verlesung des Berichtes:) Ich bin jetzt vollständig klar darüber, warum die englischen Freunde dieses Gutachten nicht früher geschickt haben.

Regierungsrath Hahn: Ich weiß nicht, warum der Herr Bürgermeister glaubt, dass die englischen Freunde es nicht schicken wollten. Ich glaube nicht, dass das Gutachten gegen uns spricht.

Bürgermeister: Wir werden darüber unter uns sprechen. Dieses Gutachten ist also (gegen die Vertreter der Unternehmung gewendet) für Sie die Basis der weiteren Verhandlungen.

Regierungsrath Hahn: Dass wir das Gutachten vorgelegt haben, zeigt, dass wir offen vorgehen. Unser Programm ist klar. Wenn die Herren wünschen ein Quantum Wasser von 20- bis 30.000 m³ täglich in den Aquäduct eingeleitet zu haben, so sind wir in der Lage, dies in einer Bauperiode durchzuführen. Die Bedingungen, unter welchen dies geschehen soll, wäre Sache der Vereinbarungen; unser Hauptoffert ist, dass wir in der Lage sind, der Stadt Wien soviel Wasser zu liefern.

Bürgermeister: Wenn das die Grundlage der ganzen Action ist, dann käme es auf die vorliegende Concession an.

Regierungsrath Hahn: Was die Concession betrifft, so werden wir nicht so kindisch sein, uns ohne Rücksicht auf dieselbe mit dem Projecte zu beschäftigen. Wir haben beim Ministerium vorgesprochen, und wenn wir mit dem Gemeinderathe einig werden, so kann die Concession entsprechend abgeändert werden.

Bürgermeister: Es müsste also eine neue Concession erwirkt werden. Eigentlich wären wir durch dieses Gutachten über alle Punkte bereits aufgeklärt, nämlich über die Zuleitung und die Art der Wasseraufbringung ist gesprochen; ebenso über die Vertheilung in Wien, über das Quantum, welches mit Sicherheit zur Verfügung gestellt werden kann, und darüber, innerhalb welcher Zeit die Wasserabgabe erfolgen kann.

St.-R. Dr. Vogler: Bezüglich der Zeit ist nichts Bestimmtes ausgesprochen, weil Herr Regierungsrath Hahn der Ansicht ist, dass eine Modification der Concession erfolgen soll; man müsste wissen, zu welcher Zeit die Concession rechtskräftig sein kann. Ich glaube, dass das neue Project einer neuerlichen wasserrechtlichen Verhandlung zu unterziehen sein wird.

Regierungsrath Hahn: Ich bemerke, dass wir, was die Concession betrifft, die Sache nicht leicht genommen haben; wir haben uns an maßgebender Stelle informiert und ich kann die Erklärung abgeben, dass, wenn wir mit dem Gemeinderathe einig werden und der Gemeinderath das Wasser nimmt, die Concession kein Hindernis bilden wird.

Bürgermeister: Diese Erklärung kann nicht so ohneweiters abgegeben werden, denn sie beruht auf juristischen Argumenten. Wir Juristen haben die Meinung, dass in diesem Falle die Concession neu erwirkt werden muss; dieselbe Meinung haben auch alle Wasserrechts-Interessenten; dieselbe Meinung theilt auch unser Stadtanwalt; es geht nicht an, dass jemand, der eine Concession für den Bau eines Stollens hat, jetzt auf einmal sagt, ich werde

pumpen. Das ist eine andere Art der Wassergewinnung, das hat auf die Interessenten Einfluss, was selbst Lindley sagt.

Regierungsrath Hahn: Ich kann mich auf juristische Argumente nicht einlassen und wiederhole nur, dass wir die Frage genau erwogen haben. Wir würden nicht Zeit und Geld aufwenden, wenn wir nicht der Ansicht wären, dass wir die Sache durchführen können.

Bürgermeister: Ich glaube, dass Sie viel Geld ausgeben. Hier steht Anschauung gegen Anschauung. Sie glauben die Concession zu bekommen, wir Juristen glauben, Sie bekommen sie nicht. Es wäre in wasserrechtlicher Beziehung eine Merkwürdigkeit, wenn Sie die jetzige Concession einfach unter den Tisch werfen und pumpen könnten.

Regierungsrath Hahn: Ich glaube, wenn der Gemeinderath ernstlich den Willen hat, Wasser zu bekommen, muss man eben sehen, wie es zu machen ist; durch juristische Deutungen und durch das Betonen technischer Schwierigkeiten werden wir nicht dazu kommen. Wenn beiderseits guter Wille vorhanden ist, werden wir Ihnen das Wasser geben.

Bürgermeister: Dann machen wir die Sache lieber selbst. Sie sagten, Sie pumpen das Wasser in den Aquäduct?

Regierungsrath Hahn: Wir wollen uns durchaus nicht aufdrängen. Ich sage auch nicht, dass die Gemeinde das nicht selbst machen könnte. Wenn Sie nicht wollen, sagen Sie einfach nein, und wir gehen wieder auseinander. Vielleicht können Sie es zweckmäßiger machen als wir. So wie die Concession jetzt ist, ist sie nicht durchführbar; es wird sich niemand finden, um für 28 Millionen zu einer selbständigen Leitung anzulegen und fünf bis sechs Jahre zu warten, um aus dieser Anlage wieder Geld zu bekommen. Wir wollten den Interessen der Gemeinde Wien durch ein kleineres Werk Rechnung tragen. Wenn nun der Gemeinderath sagt, ich kann das selbst machen, so ist das wahrscheinlich durchführbar und wir haben unsere Rolle ausgespielt.

Bürgermeister: Sie halten also die Concession, wie sie vorliegt, für unausführbar?

Regierungsrath Hahn: Ich glaube, dass das Werk an der Hand der heutigen Concession durchführbar ist. Herr Bürgermeister sind, wie mir scheint, anderer Ansicht; ich glaube, wenn wir mit den Verhandlungen fertig werden, dürften wir im Mai zu bauen anfangen können.

Stadtanwalt Dr. Schmidt: Herr Regierungsrath sind also der Ansicht, dass, wenn Sie einmal von uns die Erklärung haben, Sie nichts zu thun hätten, als eine Eingabe an die Regierung zu richten, worin Sie Ihr Project dahin abändern, dass Sie statt des Sammelstollens Brunnen anlegen.

Regierungsrath Hahn: Ich habe Anhaltspunkte dafür. Ich habe keine Erklärung bekommen, um mit Bestimmtheit sagen zu können, wir werden die Sache so durchführen, aber es ist die Geneigtheit vorhanden, uns an die Hand zu gehen, die Concession modificiert durchzuführen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Stehen die Herren auf dem Standpunkte, dass das Gutachten die Grundlage der Verhandlungen bildet? Wäre damit die frühere Eingabe beseitigt?

Regierungsrath Hahn: Wir sagten in der Eingabe, wir ersuchen, mit uns zu verhandeln, um unsere Ideen austauschen zu können. Vielleicht wäre viel Zeit gewonnen worden, wenn wir in die Lage gekommen wären, bereits vor einem halben Jahre die Ideen auszutauschen.

Bürgermeister: Wenn das Gutachten vor einem halben Jahre hergeschickt worden wäre, wären wir vielleicht fertig. Das Gutachten ist vom Februar 1892.

Regierungsrath Hahn: Ich bitte, das Gutachten ist jetzt modificiert worden; wir hatten keine Veranlassung, dasselbe einzusenden. Es erscheint auch nicht zweckmäßig ein Gutachten einzusenden, wenn wir nicht in die Lage kommen, dasselbe in öffentlicher Sitzung zu vertheidigen.

Bürgermeister: In der Eingabe vom October 1892 wird gesagt:

„Dem Wassermangel wäre auf Decennien abgeholfen, wenn man zum obigen Quantum von 61.000 m³ das concessionierte Tiefquellenquantum per 103.000 m³ fügt, zusammen 164.000 m³.

Bis zu täglich 50.000 m³ erscheint eine Hebung auf raschestem Wege aus dem Steinfelde in den Aquäduct rationell."

Nun haben wir gehört, dass Lindley von 20- bis 30.000 m³ spricht, während in der Zuschrift von 50.000 m³ die Rede ist.

Regierungsrath Hahn: Es werden eben immer neue Erhebungen gepflogen, und die Herren können daraus entnehmen, wie offen wir vorgehen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen, dass das Gutachten die Grundlage für die weitere Behandlung der Frage bilden soll, so gehen Sie von dem Gesichtspunkte aus, dass vorläufig ein Quantum von 20- bis 30.000 m³ in Aussicht genommen wird. Dieses Quantum kann der Gemeinde durch Einpumpen in den Aquäduct zur Verfügung gestellt werden. Es bedingt dies also eine Vermischung des vorhandenen mit dem zu schöpfenden Wasser. Denken Sie nicht auch daran, das Wasserquantum zu erhöhen? Ich bitte uns zu sagen, wie dieses Mehrquantum nach Wien gebracht werden soll, nachdem die Capacität des Aquäductes erschöpft ist. Es können nur 34.000 m³ eingeleitet werden, mehr ist nicht möglich. Wenn Sie das Quantum von 30.000 m³ erhöhen, bitte ich uns zu sagen, wie Sie das Mehrquantum nach Wien bringen und einen eventuellen größeren Bedarf decken können?

Regierungsrath Hahn: Es ist im Gutachten gesagt, dass die jetzige Führung eine größeres Quantum zuläßt.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Die Ergänzung beträgt im Maximum 34.000 m³, mehr kann nicht eingeleitet werden. Das ist auch im Referate gesagt. Wenn die Herren daran denken, dass der Bedarf eine größere Menge Wasser erheischen kann, welches die Gesellschaft herbeischaffen soll, dann ist wohl die Frage gerechtfertigt: Wie soll dieses größere Quantum eingeleitet werden?

Regierungsrath Hahn: Dann wird wohl eine selbständige Leitung gebaut werden.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Es ist also eventuell auch eine eigene Leitung in Aussicht genommen.

Bürgermeister: In dem Gutachten ist auch weiters gesprochen von dem Preise für die abzunehmende Wassermenge; da stehen Sie wahrscheinlich auf dem Standpunkte der früheren Eingabe.

Regierungsrath Hahn: Wir haben erklärt, dass wir — selbstverständlich ist das nicht fix — um 25 Percent billiger sein werden, als der Preis ist, um welchen die Stadt heute das Wasser verkauft.

St.-R. Dr. Vogler: Wir geben aber das Wasser in Wien ab, während die Unternehmung dasselbe in Wiener-Neustadt abgeben würde.

Regierungsrath Hahn: Das ist eben die Basis, auf welcher wir verhandeln können. Sie werden uns dann sagen, wir sollen so und so viel nachlassen. Das ist ein Werk, welches nicht von heute auf morgen zu calculieren ist; wir werden eventuell einen größeren Nachlass machen; das lässt sich nicht so genau bestimmen.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Ich glaube, das Ergebnis der bisherigen Besprechung wäre folgendes: Die Länderbank, beziehungsweise der Herr Regierungsrath Hahn legen Gewicht darauf, dass die Gemeinde sich principiell erkläre: „Nehmt Ihr Wasser von uns oder nicht?" Darüber wäre die Entscheidung zu treffen.

Bürgermeister: Heute handelt es sich nur um Informationen. Ich möchte ersuchen, sich nicht auf materielle Fragen einzulassen.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Wenn aber in die materiellen Fragen eingegangen würde, wäre das das Princip.

Bürgermeister: Es wird kein Geld gegeben, wenn nicht die Gemeinde Wien das Wasser nimmt.

Regierungsrath Hahn: Wenn es möglich gewesen wäre, die Vororte und Sommerfrischen ohne eine eigene Leitung mit Wasser zu versorgen, wäre die Sache anders; es wird sich aber keine Gesellschaft finden, welche 28 Millionen in einer Wasserleitung investiert, um aus diesem Unternehmen nach fünf bis sechs Jahren Geld zu bekommen. Die Gemeinde könnte das thun; wenn man aber dabei auf eine Gesellschaft reflectiert, so kann das Wasser nur so beschafft werden.

St.-R. Dr. Vogler: Wenn auch die Unternehmung sagt: „Es ist unsere Sache, wie wir das Wasser bringen", so müssen wir doch, da es sich um eine öffentliche Angelegenheit handelt, Aussicht auf die Sicherheit haben, dass dies innerhalb einer gewissen Zeit auch durchführbar ist.

Regierungsrath Hahn: Wir können nur eine Caution bieten; wie kann man überhaupt Sicherheit bieten, außer durch eine Caution?

St.-R. Dr. Vogler: Kann angegeben werden, innerhalb welcher Zeit die Durchführung des Projectes möglich ist?

Regierungsrath Hahn: Ich glaube, dass unser Experte einer der ersten ist; zur Beruhigung der Herren will ich beifügen, dass mir außerdem ein Gutachten eines Berliner Technikers, welcher auch eine Rolle spielt, nämlich von Herrn Gill, dem Chef der Wasserleitung, ferner ein Gutachten von Herrn Just vorliegt, wonach diese mit Zuhilfenahme des Gutachten Lindley's und der in der Wasserfrage stattgefundenen Discussionen vollkommen die Ansichten über die baldige Bringbarkeit des Wassers theilen. Ich glaube daher, dass wir nicht nur mit der Caution Sicherheit bieten, sondern dass auch die genannten Personen bezüglich der Sicherheit Gewähr bieten.

Baudirector Berger: Ich constatiere, dass derzeit Gutachten von Lindley und von Gill vorliegen, dass aber das Project für eine neue Leitung noch nicht ausgearbeitet ist.

Regierungsrath Hahn: Dieses wird unser Fachmann vorlegen; die Skizze ist bereits fertig.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Sie gehen von der Anschauung aus, dass Sie der Gemeinde 30.000 m³ zur Verfügung stellen. Wenn die Gemeinde die Hochquellenleitung vervollständigt und sich 34.000 m³ aus dem Hochquellengebiete beschafft, braucht sie das in Aussicht genommene Quantum nicht mehr. Denken Sie nun bei Ihrem Offerte daran, dass die Gemeinde sich für immer binden soll, 30.000 m³ zu nehmen, so dass sie hiedurch gehindert wäre, die Hochquellenleitung zu ergänzen, oder wollen Sie nur so lange das Quantum liefern, bis die Gemeinde sich das Quantum von 34.000 m³ selbst verschafft hat?

Regierungsrath Hahn: Nein, wir rechnen darauf, dauernd zu liefern.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Die Consequenz wäre, dass die Gemeinde die Hochquellenleitung niemals zu ergänzen in der Lage wäre.

Regierungsrath Hahn: Ich bedauere, dass unser Experte nicht zugegen ist, nach dessen Ansicht das Wasser aus den Hochquellen noch immer nicht hinreicht, den Bedarf zu decken. Ich glaube, es wäre in dem Aquäducte Platz für unser Wasser und jenes der Commune.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Die Capacität des Aquäductes beträgt 138.000 m³, das Sommerminimum 104.000 m³, wir können daher nur mehr 34.000 m³ einführen. Nach Ihrer Anschauung müssten wir uns verpflichten, 34.000 m³ zu nehmen, und zwar für immer.

Regierungsrath Hahn: Wenn Sie nicht genügend Wasser haben.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wenn wir unsere Wasserleitung aus den Hochquellen ergänzen, ist der Aquäduct voll und die Tiefquellenleitung würde frei werden.

Regierungsrath Hahn: Wenn Sie sagen, dass Sie genug Wasser haben, weiß ich nicht, warum die Wasserversorgungsfrage auf der Tagesordnung steht; dann wäre es eine Verschwendung, wenn die Tiefquellenleitung vom Steinfelde gemacht würde.

Baudirector Berger: Für Trinkwasser reichen wir bis 1920 aus, weil wir bei der ergänzten Hochquellenleitung 40 l per Kopf haben werden.

Regierungsrath Hahn: Ich kann nur wiederholen, dass wir allen Actionen in den Zeitungen ganz fremd gegenüberstehen und bitte, noch eine Besprechung einzuberufen, bei welcher auch unser Rechtsfreund und Sachverständiger zugegen sein können.

Bürgermeister: Wir werden vorläufig unter uns berathen. Ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, dass die Tiefquellenunternehmung Entschädigungsansprüche bei den Wasserrechtsverhandlungen gestellt hat, weil sie eine Concession besitzt und sich beschädigt erachtet.

Regierungsrath Hahn: Das ist mir nicht bekannt.

Director de Crano: Mir ist ebenfalls hierüber nichts bekannt.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Die Tiefquellenleitung ist wegen Ableitung von 36.400 m³ als Wasserrechtsinteressentin aufgetreten.

Bürgermeister: Die Unternehmung verlangte eine Entschädigung, weil sie als Besitzerin einer Concession sich durch die Entnahme von Wasser oberhalb des Kaiserbrunnens für geschädigt hält. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen; es dürfte Sie diese Frage auch interessieren, wenn Sie mit der Unternehmung der Tiefquellenleitung verhandeln.

Ich glaube, die Informationen sind soweit gediehen, dass wir in der Lage sind, darüber allein weiter zu berathen.

Gem.-Rath Wünsch: Ich möchte noch eine Frage stellen, welche heute noch nicht ventiliert worden zu sein scheint. Der uns

genannte Preis bezieht sich auf das Wasser, welches in den Aquäduct gepumpt wird. Nun ist aber der Fall denkbar, dass wir von der Unternehmung der Tiefquellenleitung ein größeres Quantum Wasser zu beziehen wünschen, und dass diese auch in der Lage ist, dieses Quantum abzugeben, welches aber im Aquäducte nicht mehr Platz findet. Ich stelle nun die Frage: Wenn wir ein solches größeres Quantum brauchen, welches die Tiefquellenleitung bis an die Grenzen des Gemeindegebietes schaffen kann, wie würde sich der Preis für das Wasser stellen, wenn wir ein solches größeres Quantum beanspruchen?

Regierungsrath Hahn: Das lässt sich allerdings schwer feststellen.

Gem.-Rath Wünsch: Das ist aber wesentlich.

Regierungsrath Hahn: Wenn der Herr Gemeinderath der Unternehmung sagt: ich nehme dieses Quantum ab, sind wir in der Lage, in kürzester Zeit zu sagen, das wird so viel kosten.

Gem.-Rath Wünsch: Gesetzt wir würden außer den 30.000 m³ noch 50.000 m³ brauchen, und Sie dieselben bis an die Grenzen Wiens liefern, dann sollte man doch wissen, was das Wasser kosten würde, wenn Sie eine eigene Leitung bauen müssten.

Regierungsrath Hahn: Diese Frage lässt sich heute nicht beantworten.

Gem.-Rath Karl Müller: Ich möchte diese Frage ergänzen. Der Herr Collega meint, das Wasser sei an die Grenzen Wiens zu schaffen. Das Wasser muss aber auf den Rosenhügel gepumpt werden. Wird sich dadurch der Preis erhöhen? Das zu wissen, wäre wünschenswert. Es ist aber noch etwas anderes. Wir haben ja verschiedene Preise für das Wasser. Wenn nun der Herr Regierungsrath von einem 25percentigen Nachlasse spricht, von welchem Preise ist dieser Nachlass zu nehmen, von dem Preise für Trinkwasser?

Regierungsrath Hahn: Jawohl! Das sind aber Ziffern, welche man bei dem ersten en vue angibt, keine feststehenden Ziffern.

Bürgermeister: Ich mache aufmerksam, dass die Grundlage eine ganz andere ist. Es ist bloß die Rede von Ergänzungswasser; die Herren denken nicht daran, einen eigenen Aquäduct zu bauen, sie sagen, das kostet zuviel Geld.

Ich danke nunmehr beiden Herren für ihr Erscheinen.

Regierungsrath Hahn: Sollten Sie trotzdem in die Lage kommen, unsere Experten hören zu wollen, so bitte ich, uns früher zu verständigen, damit wir die Herren rechtzeitig kommen lassen können. Ich halte es für zweckmäßig, dieselben zu hören, insbesondere über die Frage, wann das Wasser beschafft werden kann.

Bürgermeister: Auch Punkt 5, betreffend die Garantie für die Durchführung des Unternehmens ist erledigt, da die Herren erklären, die Garantie sei in der Leistung einer Caution und in den Personen zu finden, welche ihre Erklärungen abgegeben haben.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Bezüglich des Punktes 5 war ich bisher einer anderen Ansicht. Es handelt sich nicht bloß um die Garantie in finanzieller Beziehung (ich glaube, dass das auch die Auffassung des Gemeinderathes war), sondern darum, ob, wie Herr Collega Dr. Vogler auch bemerkte, dies ein Unternehmen ist, auf welches die Gemeinde in Rücksicht auf die Wasserversorgung ihr Augenmerk richten kann.

Regierungsrath Hahn: Ich kann nur darauf hinweisen, dass sowohl die Länderbank als die englische Gesellschaft wohl eine hinreichende Sicherheit dafür bieten müssen, ein Unternehmen mit einigen Millionen durchführen zu können, weil sie größere Unternehmungen machen und in diese hunderte von Millionen hineingesteckt haben.

Gem.-Rath Dr. Nechansky: Das meine ich nicht. Ich bin der Anschauung, dass der Gemeinderath, bevor er in die Verhandlungen eintritt, sich ein Bild darüber machen muss, ob überhaupt das Wasser für die Wasserversorgung der Stadt Wien tauglich ist. In dieser Richtung habe ich den Punkt 5 verstanden.

Bürgermeister: Darüber klärt uns das Gutachten des Herrn Lindley vollkommen auf.

Ich glaube, meine Herren, wir können schließen, und ich danke den beiden Herren Vertretern nochmals für ihr Erscheinen.

(Schluss der Conferenz.)

* * *

Gutachten des Herrn W. H. Lindley.

The Exploration Company, Limited.

VIENNA WATER.

Bericht des Herrn W. H. Lindley.

Frankfurt am Main, den 20. Februar 1892.

An die verehrliche General-Direction der
K. k. privileg. österreichischen Länderbank,
Wien.

Verehrliche General-Direction hat mich ersucht, ein Gutachten über die Wasserversorgung der Stadt Wien und deren Vororte aus den sogenannten Tiefquellen des Wiener-Neustädter Steinfeldes zu erstatten.

Es schien mir allerdings aus Rücksichten auf den Umfang der Sache einerseits und auf meine starke Inanspruchnahme mit Dienstgeschäften andererseits zur Zeit überhaupt unmöglich, diesem ehrenvollen Auftrag Folge zu leisten. Bei Gelegenheit eines Besuches in Wien im December vorigen Jahres, bei welchem ich die Ehre hatte, mit Herrn General-Director Regierungsrath von Hahn und Herrn Dr. Rapoport die Angelegenheit zu berathen, wurde dagegen vereinbart, dass der Unterzeichnete auf Grund einer örtlichen Besichtigung und Kenntnisnahme der verschiedenen Unterlagen über die z. B. wichtigsten Hauptfragen sich allgemein äußern sollte.

Diese Fragen wurden wie folgt präcisiert:

1. Ob die Qualität des aus der bezeichneten Bezugsquelle beschaffbaren Wassers derart ist, dass eine Verwendung desselben zur Versorgung Wiens überhaupt in Betracht gezogen werden kann;
2. ob dieses Wasser in einer solchen Menge vorhanden ist, dass diese Versorgung als zweckmäßig angesehen werden kann, und welche Wassermenge etwa beschaffbar wäre;
3. inwiefern die in Vorschlag gebrachte Fassung des Wassers durch einen Stollen technisch ausführbar und empfehlenswert sei;
4. ob eine zweckmäßige finanzielle Grundlage für das Ganze gefunden werden könne.

Auf Grund vorstehender Besprechung habe ich die Örtlichkeiten besichtigt, die vorhandenen Messungsergebnisse, Zeichnungen und Schriftstücke einer Durchsicht unterworfen und sind mir seitdem eine Anzahl Messungsresultate und graphische Darstellungen, die zur weiteren Bildung eines Urtheils in dieser Frage mir nothwendig erschienen, zugefertigt worden.

Ich erlaube mir nunmehr in Nachstehendem die an mich gestellten Hauptfragen zu beantworten.

Ad 1. — Qualität.

Die Qualitätsfrage ist naturgemäß diejenige von erster Bedeutung. Müsste dieselbe verneint werden, so wären weitere Untersuchungen überflüssig. Aus den mir unterbreiteten Analysen aus Prüfungen des Brunnenwassers der Gegend, sowie aus der Kenntnisnahme der einschlägigen Verhältnisse, habe ich die Überzeugung gewonnen, dass aus dem Wiener-Neustädter Steinfeld ein Wasser beschafft werden kann, welches in seiner Qualität zur unmittelbaren Verwendung zu sämmtlichen Haus- und Wirtschaftszwecken und namentlich auch zu Genusszwecken parallel mit dem Wasser der Hochquellenleitung vollständig sich eignet.

Der Ursprung des Wassers ist mehr oder weniger der gleiche. Die Abflussverhältnisse, mit Ausnahme von einzelnen Wasseradern, sind günstige, und ergiebt die Vergleichung der Analysen eine große Ähnlichkeit in der Zusammensetzung des Wassers mit demjenigen der Hochquellenleitung. An einzelnen Theilen des Steinfeldes treten Wasseradern auf, deren Ausschließung zweckmäßig erscheinen wird. Es steht jedoch außer Zweifel, dass bei einigermaßen zweckmäßiger und sorgfältiger Anordnung der Fassungsanlage der Einfluss solcher weniger geeigneten Zuflüsse entweder vermieden oder mit Rücksicht auf die außerordentlich große Menge des übrigen geeigneten Wassers auf ein derart geringes Maß beschränkt werden kann, dass hierin kein Grund zu erblicken ist, der die Bezugsquelle als qualitativ ungeeignet erscheinen ließe.

Ebenso muss durch eine entsprechende Wahl der Wasserspiegelsenkung jede Beeinflussung des Wassers aus dem Boden unter den überbauten und bewohnten Gebieten von Wiener-Neustadt vollständig ausgeschlossen werden.

Die Frage 1 glaube ich daher dahin beantworten zu sollen, dass bei sorgfältiger und zweckmäßiger Anordnung der Fassungsanlagen und Wahl der Spiegelabsenkungen aus dem Neustädter Steinfeld ein qualitativ durchaus geeignetes Wasser beschafft werden kann.

Ad 2. — Quantität.

Auf Grund der bisher gemachten Vorarbeiten scheint es mir nicht möglich, eine ziffermäßige Angabe über die größte Wassermenge zu machen, welche aus dem Steinfeld beschaffbar wäre. Die Anhaltspunkte hierzu fehlen. Trotzdem Bohrungen über 50 m hinabgetrieben worden sind, ist die abschließende Schicht, welche unter der wasserführenden Schotterlage liegt, in der Sohle des Beckens nicht erbohrt.

Dagegen darf als feststehend angenommen werden, dass eine Wassermenge, die, verglichen mit der Ergiebigkeit der Wiener Hochquellenleitung, in ihrer Menge sehr namhaft ist und die daher für die Wasserversorgung Wiens äußerst wertvoll wäre, aus dem Steinfeld beschafft werden kann.

Dieses geht daraus hervor, dass die mit Wasser angefüllten Schotterschichten des Steinfeldes oberhalb Wiener-Neustadt eine Breite von 10 km haben, und dass deren Mächtigkeit, wie oben angedeutet, eine sehr bedeutende ist. Die Beschaffenheit des Schotters in seinen verschiedenen mehr oder weniger mit Sand vermischten Lagen ist eine für die Wasserführung günstige, d. h. derselbe besitzt eine verhältnismäßig bedeutende Durchlässigkeit, und durch die Beobachtung der Grundwasserhöhen ist ein ziemlich regelmäßiges und beträchtliches Oberflächengefälle des Grundwasserspiegels nachgewiesen, wodurch einerseits auf eine verhältnismäßige Homogenität der Schichten, andererseits auf einen starken Wasserdurchzug geschlossen werden kann.

Wie stark dieser Wasserdurchzug in der That ist, müsste nach meinem Dafürhalten, soweit wie dies überhaupt möglich ist, noch genau festgestellt werden, bevor endgiltige Anlagen zur Beschaffung der großen in Aussicht genommenen Wassermenge daraufhin ausgeführt werden. Auf Grund der nach dieser Richtung gemachten Erfahrungen scheinen mir die Schätzungen über die gesammten durch das Steinfeld zum Abfluss kommenden Wassermengen hoch. Aber selbst bei einer namhaften Verminderung dieses gesammten Durchflusses würde ein Bruchtheil davon noch eine sehr wesentliche Ergänzung der Wiener Wasserversorgung bedeuten.

Ich würde daher weitere Messungen durch ein Probepumpen zwar für zweckmäßig erachten. Die Wassermengen jedoch, welche in so ausgedehnten durchlässigen Schotterlagen enthalten sind, sind so namhaft, dass es bei solchen Versuchen von kurzer Dauer schwierig ist zu unterscheiden, welcher Theil des herausgeförderten Wassers einen regelmäßigen Ersatz durch Niederschläge und Zuflüsse erhält und welcher Theil durch Absenkung des Spiegels und demnach durch Angreifen des Vorrathes beschafft worden ist. Nur ersteres kann für eine dauernde Wasserversorgung einen Wert haben.

Es scheint mir deshalb, namentlich bei dem außerordentlich ausgedehnten Steinfeld zweckmäßig, in Bezug auf die in der ferneren Zukunft erzielbare Menge tentativ vorzugehen, d. h. nach Vornahme eines kleineren Probepumpens, welches die Aufgabe hätte, über Detailanordnungen Aufschluss zu geben und auf Grund der dadurch ermittelten Anhaltspunkte den ersten Schritt der Anlage mit einer ungefähren Leistung von 20- bis 30.000 m³ pro Tag herzustellen und in Betrieb zu setzen und die Ergebnisse, welche dieser nach Verlauf einer entsprechenden Zeit liefert, sodann zu benutzen zur Feststellung des Umfanges und der Gestaltung des weiteren Ausbaues. Dies hätte den Vortheil der sofortigen Schaffung einer bedeutenden Ergänzungsmenge für die städtische Wasserversorgung und dabei volle Sicherheit in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Anlage in ihrem ersten wie in ihrem vollen Ausbau.

Parallel hiermit auszuführende über einige Jahre erstreckte Beobachtungen in Bezug auf die Geschwindigkeit des die Schotterschichten durchströmenden Grundwassers, und Aichung der Flussläufe unterhalb würden die Mittel geben, eine sehr zuverlässige Berechnung der schließlich zur Verfügung stehenden größten Wassermengen aufzustellen.

Die Frage 2 erlaube ich mir demnach dahin zu beantworten, dass zuverlässige Angaben über die Größe der hier beschaffbaren größten Wassermengen auf Grund der bisherigen Messungen nicht gemacht werden können, dass weitere Messungen hierzu erforderlich sind, dass diese, um genau zu sein, in großem Maßstabe und während längerer Dauer ausgeführt werden müssten, dass aber die Mächtigkeit des Grundwasserstroms, selbst unter den ungünstigsten Voraussetzungen und gering geschätzt, eine Wassermenge sicherstellen dürfte, deren Zuführung eine Verdoppelung der derzeitigen Minimal-Ergiebigkeit der Hochquellenleitung bedeuten würde. Eine Wassermenge demnach, die namentlich mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer raschen Beschaffung für die Wasserversorgung der Stadt Wien äußerst wertvoll erscheinen muss.

Ad 3. — Art der Fassung.

Die Frage der Art der Fassung und namentlich ob der vorgeschlagene tiefliegende Stollen technisch durchführbar und empfehlenswert sei, habe ich einer Prüfung an Ort und Stelle und an der Hand der Zeichnungen unterzogen.

Ich halte die Ausführung des tiefliegenden Stollens in der projectierten Weise in Betonblöcken für problematisch und möchte dieselbe nicht empfehlen. Auch andere Gesichtspunkte sprechen für die Zweckmäßigkeit einer anderen Lösung der Fassungsfrage.

Die Anlage soll eine Ergänzungswasserleitung sein. Aus einer solchen ist es erwünscht, das Wasser nur in dem Maße entnehmen und ableiten zu müssen, in welchem dasselbe benöthigt wird. Die Herstellung eines solchen tiefliegenden Stollens mit unmittelbarer freier Ableitung zur Fassung des Grundwassers hat denselben Nachtheil, welcher vielfach mit dem Unterfahren der Quellen verbunden ist. Der maximale Abfluss würde vermehrt, der minimale vermindert, die Fähigkeit der Quelle, durch Anstauen der Schichten eine Ausgleichung in ihrer Ergiebigkeit zu schaffen, würde vermindert.

Es scheint mir deshalb erwünscht, statt durch Unterfahren, das Wasser durch Anfangen aus dem Grundwasserstrom zu entnehmen; während der Stollen durch seine feste Lage auch eine feste Absenkung besäße, ist es im Gegensatz hierzu beim Anfangen möglich, die Absenkung des Grundwasserspiegels nach Bedarf zu vermehren oder zu vermindern und durch diese Regelung das wertvolle Ausgleichsreservoir, welches in den ausgedehnten Bodenschichten vorhanden ist, zur Regelung der Ergiebigkeit der Anlage auszunutzen. Zu Zeiten, zu welchen eine äußerst geringe oder gar keine Ergänzung der übrigen Wasserzuflüsse erforderlich wird, kann demnach die Anlage theilweise außer Betrieb bleiben, das zufließende Grundwasser sich im Boden ansammeln und den Grundwasserstand allmählich erhöhen und diese angesammelte Menge steht dann in jenen Monaten zur Verfügung in welchen die größere Ergänzung der sonstigen Wasserzuflüsse erforderlich wird. Der Boden bildet auf diese Weise ein mächtiges und billiges Ausgleichsreservoir.

Aus den Beobachtungen geht hervor, dass die niedrigsten Grundwasserstände und demnach der geringste Grundwasserabfluss im allgemeinen im Monat April, die höchsten Grundwasserstände und der größte Grundwasserabfluss in die Monate zwischen August und December fallen, dass demnach der geringste Grundwasserabfluss im Wiener-Neustädter Steinfelde mit den größeren Ergiebigkeiten der Hochquellenleitung und umgekehrt die geringste Hochquellenergiebigkeit mit den größeren Grundwasserabflüssen zusammenfällt. Auf diese bedeutsame Thatsache ist bereits von anderer Seite hingewiesen worden.

Im Verein mit der eben angedeuteten Möglichkeit, durch die Ausnützung des unterirdischen Reservoirs die größte Entnahme einige Monate später oder früher wie den größten Grundwasserzufluss eintreten zu lassen, wird eine derartige Wasserleitung zu einer äußerst wertvollen und beinahe unentbehrlichen Ergänzung einer Quellwasserleitung und tritt quasi an die Stelle des Bankiers der Wasserversorgung, während die Quellwasserleitung sich nicht nach dem Bedarf richtet, sondern einfach das Wasser einliefert, wie es an den Quellen zum Abfluss gelangt.

Ein weiterer Grund, der mir die Anlage eines tiefliegenden Stollens nicht rathsam erscheinen lässt, liegt darin, dass man beim Stollen in geringerem Maße wie beim Anfangen des Grundwassers im Stande ist, einzelne Wasseradern mehr oder weniger auszuschließen. Ist der Stollen einmal angelegt, so fließt demselben das Wasser aus allen umgebenden Adern zu und ein Abschließen ist mit äußerst schwierigen baulichen Vornahmen verknüpft. Bei dem Anfangen kann man entweder durch Weglassung der in dem Untergrund hinabgetauchten Brunnenröhren oder durch späteres vollständiges oder theilweises Schließen einzelner derselben die etwa auszuschließenden Wasseradern vermeiden oder deren Zuführung zu der Fassungsanlage auf ein Minimum beschränken. Diese Möglichkeit ist gerade bei den hier vorliegenden Verhältnissen von Wichtigkeit.

Die Fassung durch Ansaugung hat noch den Vortheil, dass der Bau in seinem wesentlichen Theil im Trocknen und ohne das Grundwasser anzugreifen hergestellt werden kann; nur die senkrecht in das Wasser hinabgeteuften Brunnenröhren kommen in das Grundwasser zu liegen, werden aber in dasselbe in einfacher Weise und ohne jedwede Wasserhaltung hinabgebohrt. Hierdurch wird der Bau gegenüber den Bau des tiefliegenden Stollens außerordentlich erleichtert.

Eine Fassungsanlage in der oben angedeuteten Art bietet in Bezug auf die Ableitung des Wassers aus dem Untergrund gegenüber den Interessen Dritter eine günstigere Gestaltung der Anlage wie die Ableitung mittelst tiefliegenden Stollens und können alle diejenigen Controlmaßregeln und sonstigen Anordnungen, welche die maßgebende Behörde zum Schutze der Interessen Dritter durchzuführen für nöthig erachtet, unter weit einfacheren und günstigeren Bedingungen bewirkt werden, wie bei der Ableitung durch einen tiefliegenden Stollen.

Die Frage 3 glaube ich demnach dahin beantworten zu sollen, daß die Fassung des Wassers statt durch einen tiefliegenden Stollen durch eine Anzahl in den Boden hinabgetriebener Brunnenröhren in Verbindung mit einem hochliegenden Stollen oder mit einzelnen Schöpfwerken hergestellt werden sollte.

Ad 4. — Finanzielle Grundlagen.

Die Frage, ob für die Zuführung von Wasser aus dem Wiener-Neustädter Steinfeld zur Versorgung der Stadt Wien und Vororte eine zweckmäßige finanzielle Grundlage gefunden werden kann, hängt zunächst von der Frage ab, ob die Stadt und Vororte einer Ergänzungsmenge bedürfen, die so groß ist, dass deren Beschaffung aus dem Wiener-Neustädter Steinfeld die namhaften Stammkosten und sonstigen Ausgaben lohnt.

Diese Frage scheint mir zu bejahen zu sein. Der Bedarf ist ein so großer, dass daraufhin ein derartiges Unternehmen mit Erfolg begründet werden kann. Die Concession allerdings war im Wesentlichen für eine selbständige Versorgung der Wiener Vororte eingeholt. Diese sind seitdem mit der Stadt Groß-Wien eingemeindet. Dieses letztere aber scheint mir nicht allein die Lage nicht ungünstiger, sondern im Gegentheil günstiger gestaltet zu haben.

Das Vorgehen in dieser Sache würde außerordentlich viel verantwortlicher und sehr erschwert und würde unter keinen Umständen so rasch möglich sein, wenn von vornherein eine vollständig getrennte Leitung bis nach Wien erforderlich würde. Dieselbe könnte nicht für eine kleinere zunächst zu schaffende Wassermenge angelegt werden; sie würde ein außerordentlich großes Capital verschlingen und die ersten Jahre des Betriebes jedenfalls sehr erschweren. Innerhalb einer geringen Entfernung von der Fassungsanlage zieht der Hochquellen-Aquäduct vorbei. Derselbe bietet nicht nur die Möglichkeit, in sehr kurzer Zeit das Wasser zu schaffen, sondern überdies durch sein großes Leistungs-

vermögen die Möglichkeit, das Wasser auf die billigste Weise nach Wien zu befördern und namentlich den ersten Schritt mit dem thunlichst geringen Capitalaufwand zu verwirklichen. Es wäre nach meiner Meinung eine Capitalsverschwendung, in den nächsten Jahren eine getrennte Leitung nach Wien herzustellen, und diese würde erst dann motiviert, wenn die aus den Tiefquellen regelmäßig geförderten Wassermengen so groß werden, dass sie die Zinsen und Amortisationslast der Leitung zu ertragen vermögen und andererseits die Schaffung der doppelten Sicherheit durch die zweite Leitung motivieren.

Nach einer allgemeinen Berechnung ergiebt sich, dass die Anlage in der angedeuteten Combination im Stande wäre, bei der Lieferung von 20.000 bis 30.000 m³ pro Tag die entstehenden Ausgaben für Capital und Betrieb zu ertragen.

Die Frage 4 ist hiernach bejahend zu beantworten, wobei natürlich eine Einigung mit der Stadt Wien vorausgesetzt wird.

Sobald diese Einigung erreicht ist, würde auf einer Strecke der für die definitive Fassungsanlage am geeignetsten erscheinenden Linie ein Theil der Fassungsanlage hergestellt, die nöthigen Fördermaschinen errichtet und eine Röhrenleitung angelegt werden, um das geförderte Wasser auf dem kürzesten Wege in den Aquäduct der Hochquellenleitung einzuliefern. Wenn deren Anordnung einmal festgestellt worden ist, ist die Herstellung dieser Anlage eine derartige, dass dieselbe in einer Bausaison sollte bewirkt werden können. Je nach den weiteren Ergebnissen und Beschlüssen würde dann diese Anlage entweder für sich allein als abgeschlossenes Werk weiter bestehen können, oder einen Theil des größeren Ausbaues bilden. Zur Beurtheilung, in welchem Umfange und bis zu welcher Gesammtwassermenge dieser letztere Ausbau, mit Sicherheit für eine dauernde Ergiebigkeit, hergestellt werden kann, würde der erwähnte erste Schritt der Anlage, durch die für und während deren Ausführung, wie bei deren Betrieb anzustellenden weiteren Beobachtungen eine zuverlässige Grundlage schaffen.

Es würde noch erforderlich sein Klarheit darüber zu erlangen, inwiefern die vorgeschlagene Art der Fassung mit den Concessions-Bedingungen im Einklang stehen würde. Da aber in diesen Bedingungen eine Änderung der Entwürfe vor der Ausführung schon vorgesehen ist, da ferner, wie vorstehend bereits angedeutet, die wichtigsten Anordnungen in Bezug auf die Fassungsanlagen eine günstigere Gestaltung des Ganzen mit Bezug auf die Interessen Dritter schafft und da ferner die in der Concession in Aussicht genommene zweite Leitung bis nach Wien durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht beseitigt, sondern deren Ausführung nur auf eine zweckmäßigere Zeit verschoben wird, und da diese ganze Verschiebung durch die inzwischen erfolgte Eingemeindung der Vororte in den Gemeindebezirk Wien zu motivieren ist, dürfte nach meinem Dafürhalten die Zustimmung zu der Ausführung in der vorstehend geschilderten Gestalt umsomehr unschwer zu erreichen sein, als eine außerordentliche Gegenleistung in einer raschen und zweckmäßigen Ergänzung der Wasserversorgung Wiens und Beseitigung der bestehenden Nothstände erblickt werden muss.

Hochachtungsvoll

W. H. Lindley.

* * *

Wegen neuerlich eingetretenen Frostwetters musste das provisorische Schöpfwerk beim Kaiserbrunnen zur außerordentlichen Entnahme von Schwarzawasser am 29. Jänner 1893 um 2 Uhr nachmittags wieder in Betrieb gesetzt werden.

Approvisionierung.

(Der tägliche Fleischmarkt.)

(In der Großmarkthalle eingelangte Fleischwaren vom 22. Jänner bis 28. Jänner 1893.)

1. Fleischsendungen:

a) Für den täglichen Fleischmarkt.

Rindfleisch . .	252.978 Kg.	(Davon aus Nieder-Österreich — 131.014; aus Ober-Österreich — 5223; aus Mähren — 13.713; aus Galizien — 84.688; aus Schlesien — —; aus Ungarn — 17.302; aus der Bukowina — 1038; aus Croatien — —; aus Bosnien — Kg.)
Kalbfleisch . . .	11.933 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 1550; aus Ober-Österreich — 10; aus Schlesien — —; aus Mähren — 89; aus Galizien — 10.225; aus Ungarn — 59; aus der Bukowina — — Kg.)
Schaffleisch	2.327 „	(Davon aus Nieder-Österreich 180; aus Mähren — —; aus Galizien — 1169; aus Ungarn — 620; aus der Bukowina — 358 Kg.)
Schweinfleisch	40.214 Kg.	(Davon aus Nieder-Österreich — 27.437; aus der Bukowina — —; aus Böhmen 147; aus Mähren — 213; aus Galizien 10.363; aus Ungarn — 1887; aus Croatien — 167 Kg.)
Kälber	1.047 Stück	(Davon aus Nieder-Österreich — 40; aus Ober-Österreich — 7; aus Mähren — 21; aus Galizien — 953; aus Ungarn — 1; aus der Bukowina — 25; aus Tirol — — St.)
Schafe	385 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 253; aus Mähren — —; aus Galizien 13; aus der Bukowina — 14; aus Ungarn — 105 St.)
Schweine . .	1.806 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 79; aus Mähren — 7; aus Galizien — 1657; aus Ungarn — 6; aus der Bukowina — 57 St.)
Lämmer	53 „	(Davon aus Nieder-Österreich — —; aus Galizien — 1; aus Ungarn — 52 St.)

b) Für den Approvisionierungsverein.

Rindfleisch . . .	7.630 Kg.	Kälber	63 Stück
Kalbfleisch	140 „	Schafe	— „
Schaffleisch . . .	7 „	Schweine	18 „
Schweinfleisch . .	255 „	Lämmer	— „

2. Preisbewegung:

Rindfleisch	Siedfleisch	von	34	bis	72	kr. per Kg.
	Rostbraten u. Rieden	„	54	„	100	„ „ „
Kalbfleisch		„	35	„	70	„ „ „
Schaffleisch		„	36	„	50	„ „ „
Schweinfleisch		„	46	„	70	„ „ „
Kälber		„	40	„	60	„ „ „
Schafe		„	30	„	44	„ „ „
Schweine		„	40	„	58	„ „ „

Die Zufuhr an Fleischwaren war gegen die Vorwoche stärker. Die Nachfrage war im Verhältnisse zu den Vorräthen sehr schwach und haben die Preise sämmtlicher Fleischwaren eine Ermäßigung von 2 bis 5 kr. per Kg. im allgemeinen erfahren.

Die Fleischwaren galizischer Provenienz wurden insbesonders gegen Wochenschluss je nach Qualität, und zwar Rindfleisch und Schafe um 2 bis 4 kr., Kalbfleisch um 4 bis 5 kr. und Schweine um 4 bis 6 kr. per Kg. billiger als in der Vorwoche abgegeben und blieb eine größere Menge an Fleischwaren unverkauft.

* * *

(Schlachtviehmarkt vom 30. Jänner 1893.)

1. Auftrieb.

Mastvieh — 4305, Weidevieh — —, Beinlvieh — 641.

Summa . 4946.

Davon — nach Racen:

Ungarische Thiere . . .	1732
Galizische „ . . .	1267
Deutsche „ . . .	1922
Büffel „ . . .	25

Davon — nach Gattungen:

Ochsen	3874
Stiere	511
Kühe	561

2. Preisbewegung.

a) Preis per 100 Kg. Lebendgewicht mit Percentabzug:

Ungar. Schlachtthiere	von 52	bis 64	fl.	Diese Preise ermäßigen sich um den beim Handel vereinbarten Percentabzug (auf dem heutigen Markte 37 bis 46 %), welchen der Verkäufer dem Käufer als Entschädigung: a) für den Gewichtsverlust infolge der Schlachtung; b) für die minderwertigen Stoffe, wie: Haut, Horn, Blut, Unschlitt etc.; c) für die wertlosen Stoffe, wie: Magen- und Darminhalt etc., zugesteht.
(extrem	„ —	„ —	„)	
Galiz. Schlachtthiere	„ 52	„ 61	„	
(extrem	„ —	„ 63	„)	
Deutsche Schlachtthiere	„ 53	„ 64	„	
(extrem	„ —	„ 66	„)	
Weidevieh	„ —	„ —	„	
Stiere	„ —	„ —	„	
Kühe	„ —	„ —	„	
Büffel	„ —	„ —	„	
Beinlvieh	„ —	„ —	„	

b) Preis per 100 Kg. Lebendgewicht ohne Percentabzug:

Ochsen	von 22	bis 32	fl.	
Stiere	„ 24	„ 34	„	
Kühe	„ 20	„ 28	„	
Büffel	„ 20	„ 26	„	
Beinlvieh	„ —	„ —	„	

c) Preis per Stück:

Beinlvieh . . von 28 bis 86 fl.

Nach dem Modus auf Schlachtgewicht wurden keine Schlachtthiere angekauft.

Unverkauft blieben:

Ochsen . . . 402 Stück
Beinlvieh . . 67 „

Gegen den letzten Montagsmarkt wurden um 1524 Stück Schlachtthiere mehr aufgetrieben. Die Kauflust war infolge des starken Auftriebes ungemein flau, daher die Preise einen Rückgang von 4 bis 5 fl. per 100 Kilo erfahren haben.

* * *

(Pferdemarkt vom 27. Jänner 1893.)

Zum Verkaufe wurden gebracht: 374 Pferde

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 80—300 fl. per Stück,
„ Schlachtpferde . . . . . 15—65 „ „ „

Der Markt war lebhaft.

Detailpreise in der Woche vom 22. bis 28. Jänner 1893:

(Geschlachtet wurden 416 Pferde.)

Vorderes Pferdefleisch		1 Kg.	20—36 kr.
Hinteres „		1 „	24—44 „
Lungen- und Rostbraten	vom Pferde	1 „	24—44 „
Selchfleisch		1 „	30—50 „
Extrawürste		1 „	30—48 „
Dürre Würste		1 „	32—56 „
Rohes Fett		1 „	36—60 „
Geschmolzenes Fett		1 „	40—80 „
Schweifhaare		1 Schweif	25—80 „
Knochen		100 Kg.	fl. 2—3·30
Häute		per St.	„ 3—6·50.

* * *

Preisbewegung an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 28. Jänner 1893.

a) Getreide.

Weizen	(Qualitätsgewicht 74—80 Kg.)	von 7 fl. 65 kr.	bis 8 fl. 60 kr.	per 100 Kg.
Roggen	(„ 69—74 „)	„ 6 „ 75 „	„ 7 „ 10 „	
Gerste		„ 5 „ 50 „	„ 8 „ 50 „	
Mais		„ 4 „ 80 „	„ 5 „ 15 „	
Hafer		„ 5 „ 80 „	„ 6 „ 50 „	

b) Mahlproducte.

Gries	von 14 fl. 75 kr.	bis 16 fl. — kr.	per 100 Kg.
Weizenmehl	„ 6 „ 25 „	„ 16 „ — „	
Roggenmehl	„ 7 „ 50 „	„ 13 „ — „	
Weizenkleie	„ 3 „ 70 „	„ 3 „ 90 „	
Roggenkleie	„ 4 „ 30 „	„ 4 „ 40 „	

Städtisches Lagerhaus.

Vom 19. Jänner bis 26. Jänner 1893.

Waren eingelagert . . . . . 8.586 Meter-Centner
„ ausgelagert . . . . . 41.756 „

Die durchschnittliche Tagesbewegung bezifferte sich auf 8 390 Meter-Centner.

Lagerstand vom 26. Jänner 1893: 2,849.350 Meter-Centner, und zwar:

51.239 Meter-Centner	Weizen,	24.677 Meter-Centner	Roggen,
46.843 „	Gerste,	40.839 „	Hafer,
51.570 „	Mais,	13.319 „	Ölsaaten,
12.989 „	Mehl u. Kleie,	3.545 „	Wein,
1.459 „	Zucker,	5.209 Hektoliter à 100%	Spiritus.

Der Assecuranzwert dieser Waren stellt sich auf 2,849.350 fl. öst. Währ.

Baubewegung.

(Die in Klammern eingestellten Zahlen sind die Geschäftsnummern der Actenstücke im Baudepartement des Magistrates für den I. bis IX. Bezirk. — Für den X. bis XIX. Bezirk bedeuten die eingeklammerten Zahlen die Geschäftsnummern der betreffenden magistratischen Bezirksämter.)

Gesuche um Baubewilligungen wurden überreicht:

vom 26. Jänner bis 30. Jänner 1893:

Für Umbauten:

XI. Bezirk: Adaptierung des Kesselhauses, Einmauerung zweier Dampfkessel, Dampfschornstein-Herstellung und Errichtung zweier Trockenkammern, eines Magazines, Maschinenhauses und Spänekammer, sowie Umgestaltung des linksseitigen Hoftractes in eine Trockenkammer, Kaiser-Ebersdorf, Grundb.-Einl.-Z. 84, 102, 113 und 236, Fabriksgasse 86, von Baiersdorf und Biach, Bauführer Anton Heindl, Baumeister (1587).

Für Zubauten:

XVII. Bezirk: Hoftract, Hernals, Karlsgasse 38, von M. Spindelegger, Bauführer Karl Stigler, Stadtbaumeister (2910).

Für Adaptierungen:

III. Bezirk: Landstraße, Hauptstraße 64, von Josef Plaschkowitz (382).
VIII. Bezirk: Schlösselgasse 8, von Fanny Hammerand (372).
XVII. Bezirk: Adaptierung des Souterrain-Locales zu Holzlagen und zu einer Waschküche, Hernals, Karlsgasse 38, von Margaretha Spindelegger, Bauführer Karl Stigler, Stadtbaumeister (2910).

Für diverse (geringere) Bauten:

I. Bezirk: Stiegenherstellung, Wollzeile 33, von Dr. J. Leeb, Hof- und Gerichtsadvocat, noe. Hermann Herder (Bauführer J. Pflegmacher (387).
III. Bezirk: Schupfenbau, Kölblgasse 3, von Josef Berger (401).
VII. Bezirk: Lichthofeindeckung, Kirchengasse 24, von Karl Hochegg, Bauführer L. Zatzka (397).

XVII. Bezirk: Abtragung zweier Scheidemauern und Einziehung zweier Traversen, Hernals, Rötzergasse 40, von Rudolf Hörandner, Bauführer Georg Kowarik, Maurermeister (2723).

" " Diverse geringere Adaptierungen im Quertract, Hernals, Gerlgasse 12, von Mathias Dawid, Bauführer Karl Lang, Maurermeister (3466).

Gesuche um Parcellierung wurden überreicht:

II. Bezirk: Treustraße, Grundb.-Einl. 2200, 2201 von Karl Reder (368).
III. Bezirk: Erdbergermais, Grundb.-Einl. 2038, von Anna Rösel (403).

Gesuche um Baulinienbestimmung wurden überreicht:

II. Bezirk: Grundb.-Einl. 593, Fugbachgasse und Volkertgasse, von Ferdinand Strobl (373).

" " Grundb.-Einl. 2122, Taborstraße, von Simon Marmorek (398).

" " Grundb.-Einl. 2349, Wallensteinstraße und Rauscherstraße, von der Böhmischen Sparcassa in Prag und Sparcassa in Leitmeritz, durch Dr. Ignaz Mikosch (392).

III. Bezirk: Grundb.-Einl. 63 und 68, Linke Bahngasse, Grundb.-Einl. 1653 Ungargasse, von Franz Wilhelm (399).

" " Messenhausergasse 10, von Franz Olbricht, Stadtbaumeister (376).

VI. Bezirk: Gumpendorferstraße 88, von Victor Zimmermann (365).
IX. Bezirk: Bleichergasse, Grundb.-Einl. 1162, von Julius Schneider (366).

Gesuche um Baulinienbestimmung und Niveaux wurden überreicht:

XVI. Bezirk: Haus, Ottakring, Liebhartsgasse 31, von Anton und Josefa Moser (3905/839).
XVII. Bezirk: C.-Nr. 110, Einl.-Z. 679, Hernals, Alsbachstraße 34, von Franz und Josefine Häußler (2161).

Gewerbeangelegenheiten.

(Obmannswahl der concessionierten Stadtträger.) Bei der am 29. Jänner l. J. im Lannersaale abgehaltenen Generalversammlung der Garantie-Gesellschaft der concessionierten Stadtträger wurde F. W. Riegelbauer zum 26. Male zum Obmanne, Karl Hartwanger zum Obmann-Stellvertreter gewählt.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 23. Jänner 1893.

(Fortsetzung.)

Drechsler Marianne — Hausierhandel mit Victualien — VI., Garberg. 16.
Hanak Josef — Holzbildhauergewerbe — XV., Fünfhaus, Sechshauser Hauptstraße 24.
Goldenberg Rosa — Kaffeesiederin — III., Radetzkystraße 4.
Spálensky Eduard — Kammacher — XVI., Ottakring, Lienfeldergasse 27.
Bergmeyer Karl — Kleinfuhrgewerbe — V., Matzleinsdorfer Linie.
Neuhauser Michael — Kleinhandel mit Brennholz, Kohlen und Coaks — III., Custozzagasse 8.
Welz Franz — Kleinhandel mit Brennmaterialien — XVII., Hernals, Bergsteiggasse 13.
Hartl Mathias — Kleinhandel mit Holz, Kohle und Coaks — V., Matzleinsdorferstraße 59.
Funk Emma — Marktvictualienhandel — II., Volkertmarkt.
Linsbauer Josefa — Marktvictualienhandel — II., Karmelitermarkt.
Bolzhuber Marie — Masken-Leihanstalt — XIV., Rudolfsheim, Reindorfgasse 36.
Jonge Gisela de — Maschinstrickerei — V., Steinbauergasse 26.
Barusel Florian — Milch-Verschleißer — XVI., Neulerchenfeld, Grundsteingasse 12.
Fechner Anna — Modistengewerbe — VIII., Josefstädterstraße 52.
Wallis Michael und Wallis Gustav — Möbelhandel — VII., Mariahilferstraße 114.
Sobensky Moriz — Pfaidler — VI., Gumpendorferstraße 140.
Schattera Eduard — Photographengewerbe — III., Hauptstraße 95.
Schweiger Moriz — Provisionsagent — X., Leibnitzgasse 2.
Schramm Julie — Reibsandhandel im Umherziehen — V., Matzleinsdorferstraße 57.
Kohn Moritz — Riemer — XV., Fünfhaus, Schönbrunnerstraße 14.
Marksteiner Marie — Sauerkräutlerei — XV., Fünfhaus, Schönbrunnerstraße vor dem Hause Nr. 13.
Michna Valentin — Mechanische Strickerei mit Handbetrieb — XV., Fünfhaus, Zwölfergasse 4. (Das Weitere folgt.)

Inhalt.

Seite

Gemeinderath:
Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes vom 27. Jänner 1893.
Inhalt:
Mittheilungen des Vorsitzenden:
1. Entschuldigung des Gem.-Rathes Ritt. v. Neumann wegen Fernbleibens 217
2. Legat der Frau Therese Fürst 217
3. Spende des Herrn Vincenz Chiavacci für die Armen 217
4. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes Herrdegen, betreffend einige Beschwerden der städtischen Diurnisten 217
Anträge:
5. Gem.-Rath Röhrl, betreffend Remunerierung und Gehaltsregulierung der Beamten und Diener der städtischen Pfandleihanstalt in Sechshaus 217
6. Gem.-Rath Ritt. v. Neumann, betreffend Verbesserung des Pferdebahnbetriebes in der Josefstädterstraße 218
Interpellation:
7. Gem.-Rath Röhrl, betreffend einen im Gumpendorfer Schlachthause vorgefallenen Unglücksfall 218
Referate:
8. Gem.-Rath Josef Müller, betreffend die Sicherstellung der Lieferung der dritten Serie der für die Wasserversorgung der neuen Bezirke XI—XIX erforderlichen Röhren 218
9. Derselbe, betreffend das Detailproject für den Schulhausbau im XVII. Bezirke, Schmerlinggasse 219
10. Derselbe, betreffend das Detailproject für die Rohrlegung im XIV. Bezirke, dann in Theilen des XV., XII. und XIII. Bezirkes 220
11. Derselbe, betreffend das Detailproject für die Rohrlegung im XII. Bezirke (Ober- und Unter-Meidling nebst Gaudenzdorf) . . 221
12. Derselbe, betreffend die Baulinienbestimmung für die Ober-Sievringer Hauptstraße (Parcelle 125 und 126) 222
13. Gem.-Rath Schlechter, betreffend die Subventionierung des Verschönerungsvereines in Salmannsdorf 223
14. Derselbe, betreffend die Subventionierung des katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereines im XV. Bezirke 223
15. Derselbe, betreffend die Subventionierung des Vereines zur Unterstützung nothleidender Lehrkräfte und ihrer Angehörigen . . 223
16. Derselbe, betreffend die Subventionierung der Genossenschaft der Tischler für ihre Fachschule 223
17. Gem.-Rath Josef Müller, betreffend eine Zuschrift der Commission für Verkehrsanlagen bezüglich Überlassung der zu Eisenbahnzwecken erforderlichen Theilflächen der sogenannten Hagenwiese, beziehungsweise Gestattung der Occupation dieser Grundflächen 223
18. Gem.-Rath Dr. Huber, betreffend die Abschließung eines Vertrages zwischen der Gemeinde Wien und der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft in Wien 225
Stadtrath:
Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 24. Jänner 1893 233
Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 25. Jänner 1893 237
Allgemeine Nachrichten:
Wasserangelegenheiten:
Protokoll über die am 23. Jänner 1893 stattgehabte informatorische Besprechung mit den Vertretern der Unternehmung der Wiener-Neustädter Tiefquellenleitung 240
Gutachten des Herrn W. H. Lindley 244
Approvisionierung:
Täglicher Fleischmarkt vom 22. bis 28. Jänner 1893 246
Schlachtviehmarkt vom 30. Jänner 1893 246
Pferdemarkt vom 27. Jänner 1893 247
Preisbewegung an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 28. Jänner 1893 247
Städtisches Lagerhaus 247
Baubewegung vom 26. bis 30. Jänner 1893 247
Gewerbeangelegenheiten:
Obmannswahl der concessionierten Stadtträger 248
Gewerbeanmeldungen 248
Kundmachungen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

Inseraten-Annahme bei Otto Maaß (Haasenstein & Vogler), Wien, I., Wallfischgasse 10.